

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. Mai 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	99, 157	Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	15, 16
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	100, 122	Ehrhorn, Thomas (AfD)	163
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	1, 69	Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	77
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	140	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	113
Baum, Christina, Dr. (AfD)	70	Frömming, Götz, Dr. (AfD)	78
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109, 148, 149, 199	Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	126
Beckamp, Roger (AfD)	71	Gassner-Herz, Martin (FDP)	147
Bernhard, Marc (AfD)	9, 10, 11	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	164
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	12	Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	165, 166
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	141	Görke, Christian (DIE LINKE.)	17, 18, 19
Bleck, Andreas (AfD)	142, 158, 159	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	167
Bochmann, René (AfD)	160	Gottschalk, Kay (AfD)	53, 54, 55
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	72, 123	Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	79, 80
Brandes, Dirk (AfD)	161	Güler, Serap (CDU/CSU)	127
Brehm, Sebastian (CDU/CSU)	143, 144, 145	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	20, 56
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	124	Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	114
Bury, Yannick (CDU/CSU)	198	Haase, Christian (CDU/CSU)	115
Bystron, Petr (AfD)	101, 102, 150	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	81
Cotar, Joana (fraktionslos)	73	Hahn, Florian (CDU/CSU)	128, 129, 130, 131, 168
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	103	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	2, 21, 57, 111
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	13, 104, 125	Helferich, Matthias (fraktionslos)	82
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	14	Helfrich, Mark (CDU/CSU)	22
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	74, 75, 76	Hess, Martin (AfD)	83
Donth, Michael (CDU/CSU)	110, 162	Höchst, Nicole (AfD)	58, 190, 192

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	3, 151, 169	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	90, 91, 92, 93
Huber, Johannes (fraktionslos)	193, 200	Nastić, Žaklin (DIE LINKE.)	60, 61
Huy, Gerrit (AfD)	84, 116	Naujok, Edgar (AfD)	134, 135, 136
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	170	Pau, Petra (DIE LINKE.)	5, 94
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	194, 195, 196, 197	Perli, Victor (DIE LINKE.)	43, 183
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	23, 24	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	153, 184
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	152	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	204
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	85	Radwan, Alexander (CDU/CSU)	185
Kießling, Michael (CDU/CSU)	25, 201, 202	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	62, 120, 186, 187
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	26, 105, 117, 118	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	137
Kleinwächter, Norbert (AfD)	59, 106	Rupprecht, Albert (CDU/CSU)	63
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	171	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	95
Korte, Jan (DIE LINKE.)	4	Schattner, Bernd (AfD)	146, 154
Kotré, Steffen (AfD)	27, 28, 29, 30	Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	6, 7, 8
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	119	Schulz, Uwe (AfD)	44, 96
Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	172, 191	Seitz, Thomas (AfD)	45, 97
Lay, Caren (DIE LINKE.)	203	Slawik, Nyke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	188
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	132, 133	Sorge, Tino (CDU/CSU)	138
Lenders, Jürgen (FDP)	173, 174, 175, 176	Spahn, Jens (CDU/CSU)	46, 47
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	31, 32, 33	Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	189
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	34, 35, 36, 177	Storch, Beatrix von (AfD)	48, 49, 50
Leye, Christian (DIE LINKE.)	37, 38, 107	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	64
Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	112	Throm, Alexander (CDU/CSU)	98
Loos, Bernhard (CDU/CSU)	178	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	65
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	39	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	139
Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	179	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	155
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	86	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	108
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	87	Wanderwitz, Marco (CDU/CSU)	66, 67, 68, 121
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	180, 181, 182	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	51
Moosdorf, Matthias (AfD)	88, 89	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	52
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	40, 41, 42	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	156

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>			<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	1	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	38
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	2	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	39
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Korte, Jan (DIE LINKE.)	2	Gottschalk, Kay (AfD)	40
Pau, Petra (DIE LINKE.)	3	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	41
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	4, 5, 6	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz			
Bernhard, Marc (AfD)	6, 7, 8	Höchst, Nicole (AfD)	42
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	8	Kleinwächter, Norbert (AfD)	43
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	10	Nastić, Žaklin (DIE LINKE.)	44
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	11	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	44
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	12, 13	Rupprecht, Albert (CDU/CSU)	45
Görke, Christian (DIE LINKE.)	14, 15	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	45
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	16	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	46
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	17	Wanderwitz, Marco (CDU/CSU)	46, 47
Helfrich, Mark (CDU/CSU)	18	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	19, 20	Amthor, Philipp (CDU/CSU)	47
Kießling, Michael (CDU/CSU)	21	Baum, Christina, Dr. (AfD)	48
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	21	Beckamp, Roger (AfD)	49
Kotré, Steffen (AfD)	22, 23	Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	49
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	24, 25, 26	Cotar, Joana (fraktionslos)	50
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	26, 27	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) ...	51, 52, 53
Leye, Christian (DIE LINKE.)	28	Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	54
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	30	Frömming, Götz, Dr. (AfD)	55
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU) ...	30, 31, 32	Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	55, 56
Perli, Victor (DIE LINKE.)	32	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	56
Schulz, Uwe (AfD)	33	Helferich, Matthias (fraktionslos)	58
Seitz, Thomas (AfD)	34	Hess, Martin (AfD)	59
Spahn, Jens (CDU/CSU)	34, 35	Huy, Gerrit (AfD)	59
Storch, Beatrix von (AfD)	36, 37	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	60

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	60	Haase, Christian (CDU/CSU)	84
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	61	Huy, Gerrit (AfD)	85
Moosdorf, Matthias (AfD)	63, 64	Klein, Otilie, Dr. (CDU/CSU)	86, 88
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	66, 67, 68	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	89
Pau, Petra (DIE LINKE.)	69	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	89
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	71	Wanderwitz, Marco (CDU/CSU)	90
Schulz, Uwe (AfD)	72		
Seitz, Thomas (AfD)	72	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Throm, Alexander (CDU/CSU)	73	Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	90
		Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	91
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	92
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	73	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	92
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	75	Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	93
Bystron, Petr (AfD)	75	Güler, Serap (CDU/CSU)	93
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	76	Hahn, Florian (CDU/CSU)	94, 95
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	76	Lehmann, Jens (CDU/CSU)	95, 96
Klein, Otilie, Dr. (CDU/CSU)	77	Naujok, Edgar (AfD)	96, 98
Kleinwächter, Norbert (AfD)	77, 78	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	99
Leye, Christian (DIE LINKE.)	78	Sorge, Tino (CDU/CSU)	99
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	79	Vierегge, Kerstin (CDU/CSU)	99
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79	Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	100
Donth, Michael (CDU/CSU)	80	Bilger, Steffen (CDU/CSU)	101
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	81	Bleck, Andreas (AfD)	101
Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	81	Brehm, Sebastian (CDU/CSU)	101, 102
		Schattner, Bernd (AfD)	103
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	82	Gassner-Herz, Martin (FDP)	104
Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	83		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	105, 106
Bystron, Petr (AfD)	106
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	107
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	108
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	109
Schattner, Bernd (AfD)	110
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	111
Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	112
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	112
Bleck, Andreas (AfD)	113
Bochmann, René (AfD)	113
Brandes, Dirk (AfD)	114
Donth, Michael (CDU/CSU)	115
Ehrhorn, Thomas (AfD)	115
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	116
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	117
Hahn, Florian (CDU/CSU)	117
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	118
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	120
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	120
Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	121
Lenders, Jürgen (FDP)	122, 123
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	124
Loos, Bernhard (CDU/CSU)	125
Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	126
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	127, 128
Perli, Victor (DIE LINKE.)	128
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	129
Radwan, Alexander (CDU/CSU)	129
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	130, 131
Slawik, Nyke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	131
Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	132
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Höchst, Nicole (AfD)	133
Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	133
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Höchst, Nicole (AfD)	134
Huber, Johannes (fraktionslos)	135
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	135, 136, 137
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Bury, Yannick (CDU/CSU)	138
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	139
Huber, Johannes (fraktionslos)	140
Kießling, Michael (CDU/CSU)	141, 142
Lay, Caren (DIE LINKE.)	142
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	142

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Wie viele Protokollerklärungen wurden seit Konstituierung der aktuellen Bundesregierung im Kabinett abgegeben (bitte ggf. nach Mitglied der Bundesregierung und Vorhaben auflisten) und teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang meine Rechtsauffassung, dass es sich bei in der Vergangenheit abgegebenen Protokollerklärungen um abgeschlossene und damit grundsätzlich auskunftspflichtige Vorgänge im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung handelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Mai 2023

Sowohl die Erörterungen im Kabinett als auch die Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen betreffen die Willensbildung der Regierung und fallen daher in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Entsprechend sind die Protokolle der Kabinettsitzungen mit Ausnahme der Tagesordnung und Beschlussfassung selbst als „Geheim“ eingestuft.

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerfGE 67, 100 [139]; 110, 199 [214, 222]; 124, 78 [120]; 131, 152 [210]; 137, 185 [234]). Der aus dem Gewaltenteilungsprinzip folgende Schutz vor informatorischen Eingriffen in den Bereich exekutiver Entscheidungsvorbereitung wirkt auch über den Zeitpunkt einer Entscheidung hinaus und erschöpft sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerade nicht in der Abschirmung gegen unmittelbare Eingriffe in die autonome Kompetenzausübung der Regierung (BVerfGE 110, 199 [215]). Auch bei abgeschlossenen Vorgängen erkennt das Bundesverfassungsgericht Fallkonstellationen an, in denen die Regierung geheim zu haltende Tatsachen aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht mitzuteilen verpflichtet ist. Dies betrifft vor allem Fragen zur Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben. Hier kann auch nach dem Abschluss der Entscheidung eine einengende Vorwirkung auf zukünftige Beratungsprozesse entstehen, so dass die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung tangiert ist (vgl. BVerfGE 137, 185 [251, Rn 172]; BVerfG, Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rn. 231f).

2. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Um welche „neuen Erkenntnisse“ bezüglich der Standortfrage für das Deutsche Fotoinstitut, die es – laut an mich gerichteten Schreibens der Staatsministerin für Kultur und Medien, Claudia Roth, vom 21. Februar 2023, <https://www.waz.de/staedt/e/essen/fotoinstitut-ministerin-hat-neue-erkenntnisse-nur-welche-id237747517.html> – „seit Vorlage des Expertengutachtens im März 2020“ gegeben habe und die „bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden“ müssten, handelt es sich konkret?

**Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler, Claudia Roth
vom 9. Mai 2023**

Die in der Frage zitierten Ausführungen beziehen sich nicht auf die Standortfrage, sondern auf die inhaltlich-konzeptionelle Ausrichtung des Instituts für Fotografie. Zu diesem Zweck soll zeitnah und in enger Abstimmung mit dem Land Nordrhein-Westfalen eine beratende Gründungskommission mit breiter Expertise ihre Arbeit aufnehmen.

3. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Wie viele Datenlabore im Rahmen der Datenstrategie der Bundesregierung wurden seit Anfang 2023, seitdem die Bundesmittel den einzelnen Ressorts zur Verfügung stehen, und mit welcher Laufzeit aufgebaut (bitte nach Ressorts auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 9. Mai 2023**

Alle Ressorts (AA, BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJV, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ) und das BK Amt hatten zum 1. Januar 2023 jeweils ein Datenlabor gegründet. Deren Finanzierung ist vorerst bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 gesichert. Aufgrund der Rahmenbedingungen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans ist für eine Refinanzierung durch die EU das Bestehen der Datenlabore bis mindestens Ende August 2026 notwendig.

4. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen wurde nach meiner Kenntnis der Antrag auf Mittel aus Denkmalschutzprogrammen für eine Sanierung der 1885 von Paul Bunzel erbauten und mit einer maurischen Kuppel versehenen architektonisch singulären Kapelle auf dem jüdischen Friedhof in Köthen (Sachsen-Anhalt) abgelehnt, und um welchen Betrag ging es dabei?

**Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler, Claudia Roth
vom 9. Mai 2023**

Für die Kapelle auf dem jüdischen Friedhof in Köthen wurden im Rahmen des Denkmalschutz-Sonderprogramms XI 275.000 Euro beantragt.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seinen Sitzungen am 10. November und 14. Dezember 2022 entschieden, im Rahmen des Denkmalschutz-Sonderprogramms XI parlamentarische Mittel für 131 Projekte in den Regionen einzusetzen. Der o. g. Antrag wurde bei dieser Entscheidung durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nicht berücksichtigt.

5. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Wann, und wodurch wurde öffentlichen Stellen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung (bitte vollständig, nach jeweiliger Stelle – insbesondere namentlich Hochschule des Bundes, BfV und BND sowie Bundesministerium für Kultur und Medien (BKM) – Zeitpunkt und Umständen der Kenntniserlangung aufschlüsseln) erstmalig dienstlich bekannt, dass der Politologe an der Hochschule des Bundes, Fachbereich Nachrichtendienste, Professor Martin Wagener, der bis zur Entziehung seines Sicherheitsbescheides durch den BND im Mai 2022 den nachrichtendienstlichen Nachwuchs des BND ausgebildet hat, für die Publikation seines Buches „Kulturkampf um das Volk“, das nach von Professor Martin Wagener bestrittenen Medienberichten vom Bundesamt für Verfassungsschutz in Teilen als extremistisch eingestuft wird, u. a. weil darin behauptet wird, die damalige Bundesregierung unter Angela Merkel versuche, „aus der deutschen Kulturnation eine multikulturelle Willensnation zu machen“, aus dem vom BKM im Jahr 2020 aufgelegten Hilfsprogramm „Neustart Kultur“ einen Druckkostenzuschuss von 7500 Euro erhalten hat (www.deutschlandfunkkultur.de/kulturmilliarde-neustart-kultur-literatur-100.html sowie www.sueddeutsche.de/kultur/neustart-kultur-coronahilfen-neue-rechte-leipziger-buchmesse-deutschlandfunk-1.5823051?reduced=true)?

**Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler, Claudia Roth
vom 10. Mai 2023**

NEUSTART Kultur in der Buchbranche war dezidiert eine Strukturförderung, die schnell und unbürokratisch Wirkung in die Breite entfalten sollte. Möglich war dies im Bereich der Förderung von Verlagen und Buchhandlungen nur durch die Zusammenarbeit mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels, der das Programm abwickelte. Da zum Zeitpunkt der Antragstellung die Bücher noch nicht produziert waren, musste die Selbsterklärung, dass das zu fördernde Buch keine verfassungsfeindlichen Inhalte enthält, zum Zeitpunkt der Antragstellung aus-

reichen. Die Überprüfung kann daher erst im Nachhinein erfolgen. Diese Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien erhielt am 28. Februar 2023 vom Börsenverein des deutschen Buchhandels eine Liste sämtlicher aus dem NEUSTART-Programm geförderter, aber noch nicht überprüfter Verlage und Buchhandlungen mit 1585 Einträgen. Auf die konkrete Förderung der Buchpublikation „Kulturkampf um das Volk“ wurde die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien durch eine entsprechende Presseanfrage des Deutschlandfunk Kultur am 19. April 2023 hingewiesen.

Die Fach- und Dienstaufsicht über den Bundesnachrichtendienst beim Bundeskanzleramt, der Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und der Bundesnachrichtendienst haben vom angefragten Sachverhalt erst am 26. April 2023 durch den veröffentlichten Presseartikel von Deutschlandfunk (Neustart Kultur: Coronahilfen für Rechtsextreme (www.deutschlandfunkkultur.de/kultur-milliarde-neustart-kultur-literatur-100.html)) erfahren.

Auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz hatten bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Berichterstattung durch den Deutschlandfunk keine Kenntnis von der Förderung.

6. Abgeordnete
Ulrike Schielke-Ziesing
(AfD)

Welche Kulturdenkmäler bzw. Kultureinrichtungen aus dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern haben im Jahr 2021 Fördermittel aus den sogenannten Denkmalschutzprogrammen des Kulturstaaatsministeriums (einschließlich jeweiliger Sonderprogramme, Sonderinvestitionsprogramme – siehe: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/staatsminister-in-fuer-kultur-und-medien/kultur/kunst-kulturfoerderung/foerderbereiche/denkmalschutz-und-baukultur/denkmalschutz-404720>) erhalten (bitte tabellarisch pro Jahr, Summe, Programmbezeichnung und geförderte Einrichtung auflgliedern)?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler, Claudia Roth vom 9. Mai 2023

Programmbezeichnung	Ort	Objekt	Summe
Denkmalschutz-Sonderprogramm (DS) X	Gielow	Kirche	100.000,00 €
DS X	Züssow OT Ranzin	Dorfkirche	180.000,00 €
DS X	Blankenhagen	Kirche	372.000,00 €
DS X	Lohmen	Kirche	200.000,00 €
DS X	Buchholz	Kirche	65.000,00 €
DS X	Gingst	Küster- und Schulhaus/ Kantorhaus	320.000,00 €
DS X	Grabowhöfe OT Sommerstorf	Kirche	90.000,00 €
DS X	Moltzow OT Rambow	Dorfkirche	140.000,00 €
DS X	Grammentin	Dorfkirche	70.000,00 €

Programmbezeichnung	Ort	Objekt	Summe
DS X	Stavenhagen	Fritz-Reuter-Museum	40.000,00 €
DS X	Südmüritz	Pfarrhaus Vipperow	400.000,00 €
DS X	Zölkow OT Kladrum	Dorfkirche	118.500,00 €
DS X	Wessin	Dorfkirche	132.500,00 €
DS X	Grebbin	Dorfkirche	134.000,00 €
DS X	Rostock	Eingangsgebäude Zoologischer Garten	180.000,00 €
DS X	Walkendorf OT Dalwitz	Gutsanlage, Torhaus	140.000,00 €
DS X	Walkendorf OT Dalwitz	Remise	50.000,00 €
DS X	Walkendorf	Dorfkirche	115.000,00 €
DS X	Greifswald	Marienkirche	195.000,00 €
DS X	Schönberg	Kirche St. Laurentius	400.000,00 €
DS X	Röckwitz	Dorfkirche	110.000,00 €
DS X	Techentin OT Below	Kirche	100.000,00 €
DS X	Unter Brüz	Kirche	126.500,00 €
DS X	Möllenhagen	Dorfkirche Kraase	114.450,00 €
Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ (NwK)	Alt Tellin	Schloss Broock	360.000,00 €
NwK	Gadebusch	Schloss Gadebusch	240.000,00 €
NwK	Mestlin	Kulturhaus Mestlin	181.000,00 €
NwK	Ivenack	Schloss Ivenack	200.000,00 €

7. Abgeordnete
Ulrike Schielke-Ziesing
(AfD)

Welche Kulturdenkmäler bzw. Kultureinrichtungen aus dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern haben im Jahr 2022 Fördermittel aus den sogenannten Denkmalschutzprogrammen des Kulturstaaatsministeriums (einschließlich jeweiliger Sonderprogramme, Sonderinvestitionsprogramme – siehe: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/staatsminister-in-fuer-kultur-und-medien/kultur/kunst-kulturfoerderung/foerderbereiche/denkmalschutz-und-baukultur/denkmalschutz-404720>) erhalten (bitte tabellarisch pro Jahr, Summe, Programmbezeichnung und geförderte Einrichtung auflgliedern)?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler, Claudia Roth vom 9. Mai 2023

Programmbezeichnung	Ort	Objekt	Summe
Denkmalschutz-Sonderprogramm (DS) XI	Satow	Kirche Hanstorf	218.000,00 €
DS XI	Bartenshagen OT Parkentin	Kirche	302.051,00 €
Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ (NwK)	Alt Tellin	Schloss Broock	360.000,00 €

8. Abgeordnete
Ulrike Schielke-Ziesing
(AfD)
- Welche Kulturdenkmäler bzw. Kultureinrichtungen aus dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern haben bisher im Jahr 2023 Fördermittel aus den sogenannten Denkmalschutzprogrammen des Kulturstaatsministeriums (einschließlich jeweiliger Sonderprogramme, Sonderinvestitionsprogramme – siehe: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/kunst-kulturfoerderung/foerderbereiche/denkmalschutz-und-baukultur/denkmalschutz-404720>) erhalten bzw. welche Förderungen sind im Jahr 2023 eingeplant (bitte tabellarisch pro Jahr, Summe, Programmbezeichnung und geförderte Einrichtung aufgliedern)?

**Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler, Claudia Roth
vom 9. Mai 2023**

Die Programmaufstellung des laufenden Denkmalschutz Sonderprogramms (DS XII) sowie des Denkmalpflegeprogramms „National wertvolle Kulturdenkmäler“ ist noch nicht abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

9. Abgeordneter
Marc Bernhard
(AfD)
- Welche Gesamtinvestitionskosten erwartet die Bundesregierung im Rahmen des Neueinbauverbots von Öl- und Gasheizungen ab 2024 (GEG-Novelle) für Immobilienbesitzer hinsichtlich a) des Neueinbaus von Heizungen und b) der zugehörigen Dämmmaßnahmen (bitte für die Jahre 2023 bis 2030 aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Mai 2023**

Die erwarteten jährlichen Gesamtinvestitionskosten der Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe werden in der Abschätzung des Erfüllungsaufwands im Gesetzentwurf hergeleitet und aufgeführt. Aufgeteilt auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ergibt sich Folgendes:

Jährlicher Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	Investitionskosten	Einsparungen über 18 Jahre
Bis 2028	9,157 Mrd. Euro	11,014 Mrd. Euro
Ab 2029	5,039 Mrd. Euro	11,125 Mrd. Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft	Investitionskosten	Einsparungen über 18 Jahre
Bis 2028	2,693 Mrd. Euro	8,268 Mrd. Euro
Ab 2029	2,534 Mrd. Euro	8,222 Mrd. Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung	Investitionskosten	Einsparungen über 18 Jahre
Bis 2028	449 Mio. Euro	974 Mio. Euro
Ab 2029	344 Mio. Euro	945 Mio. Euro

Im Erfüllungsaufwand ist auch die notwendige Ertüchtigung von unsanierten Gebäuden berücksichtigt. Bei unsanierten Gebäuden beschränken sich die notwendigen Maßnahmen für den Einsatz einer Wärmepumpe oft auf eine Nachrüstung der Heizflächen. Diese Kosten fließen in den Erfüllungsaufwand ein. Das zusätzlich oftmals eine Dämmung der Gebäude sinnvoll ist, ist nicht als Erfüllungsaufwand den vorgeschlagenen Regelungen zuzuordnen.

10. Abgeordneter **Marc Bernhard** (AfD) Welche Förderprogramme hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen des Neueinbauverbots von Öl- und Gasheizungen ab 2024 (GEG-Novelle) für Immobilienbesitzer geplant, und wie werden diese finanziert (bitte die Volumen der Förderprogramme für die Jahre 2024 bis 2030 angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 11. Mai 2023

Im Rahmen der Anpassung des Gebäudeenergiegesetzes plant die Bundesregierung eine Anpassung der etablierten Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Für die BEG sind in der aktuellen Finanzplanung folgende Barmittelansätze vorgesehen (in Euro):

2023	2024	2025	2026
16.873.413.000	17.394.440.000	11.077.129.000	10.935.736.000

Eine Anpassung der Ansätze ist Gegenstand der Verhandlungen zum Klima- und Transformationsfonds.

11. Abgeordneter
Marc Bernhard
(AfD)
- Wie viele Öl- und Gasheizungen müssen im Rahmen der geplanten Novelle des Gebäudeenergiegesetz (GEG) gemäß den Plänen der Bundesregierung in den Jahren 2024 bis 2030 insgesamt gegen neue Heizungen ausgetauscht/erneuert werden, und wie viele davon werden durch Wärmepumpen und Fernwärmeanschlüsse ersetzt (bitte jeweils für die Jahre 2024 bis 2030 auflüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Mai 2023**

Nach der Gesetzesfolgenabschätzung ist von jährlich etwa circa 740.000 Heizungstauschen in Bestandsgebäuden auszugehen. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung ist technologieoffen ausgestaltet. Es obliegt somit den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern für welche Technologie sie sich entscheiden. Aufgrund der langfristigen Kostenvorteile ist zwar zu erwarten, dass vor allem Wärmepumpen einen großen Anteil an neu eingebauten Heizungen haben werden. Eine genauere Prognose der zu erwartenden Einbauzahlen ist jedoch aufgrund der Entscheidungsfreiheit bei der Wahl nicht möglich.

12. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Welche Gespräche hat es zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung, Bundesministerien und nachgeordneter Behörden und Vertreterinnen und Vertretern der Viessmann Group GmbH & Co. KG seit November 2021 gegeben (bitte für die letzten neun Treffen das Datum, die beidseitig beteiligten Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern sowie das jeweilige Gesprächsthema auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. Mai 2023**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE, auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Eine Auflistung der letzten neun Gespräche ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen – geordnet nach Datum:

Datum	Thema des Treffens	Gesprächspartner/in Viessmann	Gesprächspartner/in Bundesregierung/ Ministerium/ Behörde
31. März 2023	Wärmewende und Gebäudedekarbonisierung	Maximilian Viessmann	Parlamentarischer Staatssekretär Sören Bartol bei der Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
17. April 2023	Gespräch mit Unternehmensvertretern zur Energiewende auf der Hannover-Messe	Alix Chambris (Public Affairs, Viessmann Group)	Bundeskanzler Olaf Scholz, Staatssekretär Dr. Jörg Kukies, Regierungssprecher Steffen Hebestreit
18. April 2023	Allgemeine Informationen im Zuge eines Messerundgangs	Viessmann-Mitarbeiter am Messestand bei BAU 2023	Staatsministerin Sarah Ryglewski beim Bundeskanzler
26. April 2023	US-Konzern plant das Kerngeschäft des deutschen Familienunternehmens Viessmann zu übernehmen	Maximilian Viessmann	Staatssekretär Udo Philipp im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
26. April 2023	Zwei Telefonate zum Verkauf des Geschäftsbereichs „Climate Solutions“ an die Carrier Global Corporation	Maximilian Viessmann	Staatssekretär Dr. Jörg Kukies
27. April 2023	Telefonat zum Verkauf des Geschäftsbereichs „Climate Solutions“ an die Carrier Global Corporation	Maximilian Viessmann	Staatssekretär Dr. Jörg Kukies
27. April 2023	Telefonat zum Verkauf des Geschäftsbereichs „Climate Solutions“ an die Carrier Global Corporation	Maximilian Viessmann	Bundeskanzler Scholz und Staatssekretär Dr. Jörg Kukies
27. April 2023	Verkauf Viessmann und Wärmewende	Maximilian Viessmann	Parlamentarischer Staatssekretär Sören Bartol
28. April 2023	Telefonat mit Austausch zum Verkauf des Kerngeschäfts an US-Konzern Carrier Global und Auswirkungen auf Standorte in Hessen	Maximilian Viessmann	Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser

13. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) In welchem Wert wurden im Jahr 2022 Kriegswaffen von in den Bundesländern ansässigen Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen tatsächlich ausgeführt (bitte den Jahresgesamtwert einschließlich der Werte der zehn Hauptempfängerländer auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der vorläufigen Zahlen), und wie verteilen sich die Jahresgesamtwerte im Jahr 2022 auf die Ländergruppen (EU-Länder, NATO- und gleichgestellten Länder, Drittländer sowie Entwicklungsländer; bitte die jeweiligen Werte entsprechend der Ländergruppen auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der vorläufigen Zahlen)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 9. Mai 2023

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen). Es ist davon auszugehen, dass diese Anmeldungen – z. B. im Zusammenhang mit der Lieferung von Materialpaketen – auch Waren umfassen, denen keine Kriegswaffeneigenschaft zukommt. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Bei den im Jahr 2022 statistisch erfassten tatsächlichen Ausfuhren ist davon auszugehen, dass sie zu einem großen Teil auf Genehmigungsentscheidungen der Vorgängerregierung beruhen.

Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein aufgrund von Genehmigungswerten bzw. hier der gemeldeten

Werte von tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik ist.

Bei der Außenhandelsstatistik handelt es sich um eine Monatsstatistik. Es handelt sich ferner um vorläufige Zahlen, die Änderungen unterliegen können.

Sofern NATO-Länder gleichzeitig EU-Mitgliedstaaten sind, werden deren Werte in der Tabelle ebenfalls unter EU-Länder erfasst und damit doppelt ausgewiesen. Drittländer im Sinne dieser Auswertung sind alle Länder, die weder NATO-Staaten noch EU-Mitgliedstaaten noch NATO-gleichgestellte Staaten sind. Auswertungen zu tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen in Entwicklungsländer liegen nicht vor.

Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass der Wert, der im Jahr 2022 statistisch erfassten Ausfuhren in Drittländer insbesondere auf der gebotenen Unterstützung der Ukraine gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg beruht.

Der Jahresgesamtwert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen sowie die Aufteilung nach Ländergruppen (EU-, NATO-, NATO-gleichgestellte Länder und Drittländer) basieren auf Meldungen zur tatsäch-

lichen Ausfuhr von Kriegswaffen aus in den Bundesländern ansässigen Unternehmen im Jahr 2022 lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Ländergruppen	Statistischer Wert in Tausend Euro
Insgesamt	1.526.618
EU-Länder	589.486
NATO-Länder	762.848
NATO-gleichgestellte Länder	26.932
Drittländer	728.403
davon Ukraine	192.069

Die zehn wertmäßigsten Hauptempfängerländer bezogen auf die tatsächliche Ausfuhr von Kriegswaffen basierend auf Meldungen zur tatsächlichen Ausfuhr von Kriegswaffen aus in den Bundesländern ansässigen Unternehmen im Jahr 2022 lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Bestimmungsland	Statistischer Wert in Tausend Euro
Ägypten	*
Italien	65.036
Litauen	*
Niederlande	46.692
Norwegen	61.983
Polen	*
Türkei	*
Ukraine	192.069
Ungarn	*
Vereinigtes Königreich	77.126

* Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist daher nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

14. Abgeordneter
**Alexander
Dobrindt**
(CDU/CSU)

Welche Mitglieder der Bundesregierung hatten Kontakt (Gespräche, Schreiben, Telefonate, E-Mail etc.) zu Vertretern der Gesellschaft Hamburger Hafen und Logistik AG bzw. mit Vertretern der Tochtergesellschaft Container Terminal Tollerort GmbH mit Bezug auf einen geplanten Einstieg der COSCO-Gesellschaft (bitte Datum und Inhalt der letzten 10 Kontakte auflisten) bei dem Container Terminal Tollerort?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. Mai 2023**

Die Mitglieder der Bundesregierung (d. h. Bundeskanzler sowie Bundesministerinnen und Bundesminister) pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Kontakte im Sinne der Anfrage in der laufenden Legislaturperiode sind in der nachstehenden Tabelle erfasst.

Datum	Mitglied der Bundesregierung	Teilnehmer HHLA oder Container Terminal Tollerort GmbH	Inhalt der Kommunikation	Thema
21. Oktober 2022	Bundesminister Wolfgang Schmidt (Bundeskanzleramt)	Andreas Rieckhof (Mitglied des Aufsichtsrates von HHLA)	SMS	Pressemitteilung der Hamburger Hafen und Logistik AG
4. Oktober 2022	Bundesminister Dr. Robert Habeck (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, BMWK)	Thomas Ringleb (Betriebsratsvorsitzender von HHLA)	E-Mail/Schreiben	Investitionsprüfverfahren
19. September 2022	Bundesminister Dr. Robert Habeck (BMWK)	Angela Titzrath (Vorstandsvorsitzende von HHLA)	E-Mail/Schreiben	Handels- und Investitionsbeziehungen HHLA: Geschäftsaktivitäten HHLA bezüglich China

15. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)

Wie hat sich die Briefmenge der in § 1 Absatz 2 der Post-Universaldienstleistungsverordnung – PUDLV – genannten Sendungsformen (Einschreib-, Wert-, Nachnahme- und Eilsendungen) seit 2016 entwickelt (bitte tabellarisch nach Jahren aufschlüsseln), und welche Sendungsformen können nach Ansicht der Bundesregierung aus dem Universaldienstkatalog gestrichen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 5. Mai 2023**

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Markterhebung folgende Sendungsmengen ermittelt:

Sendungsmengen der Sendungsformen Einschreib-, Wert-, Nachnahme- und Expresssendungen (Brief) nach Anbietergruppen (Quelle: Markterhebung, Bundesnetzagentur) in Millionen Stück (Tabelle enthält Rundungsdifferenzen)						
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Wertsendungen						
Gesamt	0,38	0,40	0,45	0,49	0,51	0,48
Davon Deutsche PostAG (DPAG)	0,38	0,40	0,45	0,49	0,51	0,48
Davon Wettbewerber	~0	~0	~0	~0	~0	~0
Einschreiben						
Gesamt	83,82	84,16	80,98	82,81	82,72	92,72
Davon DPAG	79,37	80,29	77,31	78,96	78,87	88,58
Davon Wettbewerber	4,45	3,87	3,66	3,85	3,85	4,14
Nachnahmesendungen						
Gesamt	1,53	1,29	1,25	1,18	0,82	0,53
Davon DPAG	1,53	1,29	1,25	1,18	0,82	0,53
Davon Wettbewerber	~0	~0	~0	~0	~0	~0
Expresssendungen*						
Gesamt	2,39	2,19	2,54	2,47	2,27	2,16
Davon DPAG	2,26	2,13	2,49	2,43	2,21	2,11
Davon Wettbewerber	0,12**	0,06	0,05	0,05	0,05	0,05

* Die Dienstleistung „Sendung mit Eilzustellung“ (§ 1 Satz 2 Nummer 4 der Post-Universaldienstleistungsverordnung – PUDLV) wird von der Deutschen Post AG nicht mehr als Briefdienstleistung erbracht. Stattdessen wird das Produkt „DHL Express Easy“ angeboten, bei dem Expresssendungen über ein separates Netz befördert werden. Auch Wettbewerber bieten ähnliche Expresssendungen an.

** Für das Referenzjahr 2017 hat die Bundesnetzagentur erstmalig eine eigene Erhebung im Kurier-, Express- und Paketbereich (KEP) durchgeführt. Bei einzelnen Unternehmen hat dies zu einer Neuordnung bisheriger Briefexpresssendungen geführt. Diese wurden ab diesem Zeitpunkt als Expresssendung im KEP-Teil des Fragebogens erfasst. Die Daten des Jahres 2016 sind somit nicht mit denen der Folgejahre vergleichbar.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat in den am 26. Januar 2023 veröffentlichten Eckpunkten für eine Novelle des Postgesetzes angekündigt, den Katalog der Universaldienstprodukte an die heutigen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer anzupassen. Ein Indikator für veränderte Nutzerbedürfnisse kann die Nachfrageentwicklung der einzelnen Sendungsformen sein. Einen Vorschlag zur konkreten Ausgestaltung des zukünftigen Universaldienstkataloges wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Referentenentwurf für eines neues Postgesetz unterbreiten und innerhalb der Bundesregierung abstimmen.

16. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)

Wie hat sich die Marktkonzentration weltweit, in den USA, in der EU und in Deutschland nach Erkenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 10 Jahren entwickelt und in welchen Märkten ist ein funktionierender Wettbewerb nach Ansicht der Bundesregierung in Gefahr?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 10. Mai 2023**

Die Frage ist sehr weitgehend, die Thematik lässt sich im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Frage nur grob umreißen.

Die Unternehmenskonzentration kann u. a. hinsichtlich bestimmter Sektoren oder zuvor abgegrenzter Märkte (sogenannter „relevanter Markt“) bestimmt werden. Eine übergreifende, allgemeine „Marktkonzentration“ existiert demnach nicht. Es gibt jedoch zahlreiche öffentlich zugängliche Untersuchungen der Unternehmenskonzentration in unterschiedlichen Teilbereichen der Wirtschaft (sachliche Abgrenzung) und verschiedenen Gebieten bzw. Regionen (geografische Abgrenzung), auf welche die Bundesregierung hiermit verweist. In Hinblick auf die USA befasst sich zum Beispiel „The great reversal – How America gave up on free markets“ von Thomas Philippon aus dem Jahr 2019 mit dem Thema Unternehmenskonzentration und insbesondere den wettbewerbspolitischen Implikationen. Aus dem gleichen Jahr stammt auch ein Arbeitspapier der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), welches sich mit der Konzentrationsentwicklung in ausgewählten Sektoren in Europa und Nordamerika befasst (vgl. www.oecd-ilibrary.org/economics/industry-concentration-in-europe-and-north-america_2ff98246-en). Hinsichtlich der Situation in Deutschland untersucht die Monopolkommission beispielsweise in ihren Hauptgutachten regelmäßig den Stand und die Entwicklung der Unternehmenskonzentration (www.monopolkommission.de/de/gutachten/hauptgutachten.html). Darin sind auch sektorübergreifende Betrachtungen enthalten, von denen sich jedoch keine Rückschlüsse auf die Wettbewerbssituation einzelner relevanter Märkte ziehen lassen. Auch die Konzentrationsentwicklung innerhalb eines Sektors gibt nur sehr begrenzt Aufschluss über die Funktionsfähigkeit eines relevanten Marktes in diesem Sektor. Darüber hinaus ist zu beachten, dass keine perfekte Korrelation zwischen der Unternehmenskonzentration und der Wettbewerbsintensität auf einem Markt besteht. Die Unternehmenskonzentration ist somit nur einer von vielen in diesem Zusammenhang zu betrachtenden Faktoren.

Die Beurteilung, ob auf einem Markt funktionierender Wettbewerb nicht mehr besteht oder gefährdet ist, erfordert eine sorgfältige Einzelfallbetrachtung und zumindest eine eingehende Untersuchung des betreffenden Marktes, deren Fokus jedoch auch darüber hinausgehen kann.

Nach § 32e des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat das Bundeskartellamt die Kompetenz, derartige Untersuchungen (sogenannte Sektoruntersuchungen) nach eigenem Ermessen durchzuführen. Die Behörde ist bei der Auswahl der untersuchten Märkte bzw. Wirtschaftszweige unabhängig und nicht weisungsgebunden. Das Bundeskartellamt veröffentlicht seine Berichte zu durchgeführten Sektoruntersuchungen unter: www.bundeskartellamt.de/DE/UeberUns/Publikationen/Sektoruntersuchungen/sectoruntersuchungen_node.html.

17. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)

Wurden dem Öko-Institut e. V. direkt oder indirekt Aufträge zur Erstellung von Gutachten, Studien, oder anderer Leistungen, rund um die Sicherung und/oder Transformation der PCK-Raffinerie in Schwedt vergeben, falls ja, bitte finanziellen Umfang, Zeitpunkt und Art des Auftrags nennen (<https://www.tagesspiegel.de/politik/familiare-und-finanzielle-verbindungen-kritik-am-habeck-haus-wegen-nahe-zum-oko-institut-9712010.html>)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 8. Mai 2023**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat dem Öko-Institut e. V. keine Aufträge im Zusammenhang mit der Sicherheit und/oder der Transformation der Raffinerie PCK Schwedt vergeben oder erteilt.

18. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die im Strompreisbremsegesetz definierten „Überschusserlöse“ auf dem Strommarkt für die Monate Dezember bis April, und wie hoch sind nach Schätzungen der Bundesregierung die „Überschusserlöse“ für die restlichen Monate 2022 und 2023 (bitte tabellarisch angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. Mai 2023**

Der erste Abrechnungszeitraum der Abschöpfung endete am 31. März 2023; bis Ende Juli müssen die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen ihre Überschusserlöse, die im Abrechnungszeitraum erwirtschaftet worden sind, sowie die Abschöpfungsbeträge an die Übertragungsnetzbetreiber melden. Sich daraus ergebende Zahlungen müssen bis zum 15. August 2023 erfolgen. Die Einnahmen aus der Abschöpfung können daher noch nicht näher beziffert werden. Schätzungen für die übrigen Monate liegen nicht vor. Allein der Mechanismus der Abschöpfung macht aber deutlich, dass die aktuelle Entwicklung auf den kurzfristigen Strommärkten (gegebenenfalls zu korrigieren um das Ergebnis von Terminmarktgeschäften) das Niveau erreicht bzw. schon unterschreitet, das mindestens erforderlich ist, um Aufkommen aus der Abschöpfung generieren zu können.

19. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Wurden dem Öko-Institut e. V. direkt oder indirekt Aufträge zur Erstellung von Gutachten, Studien oder anderer Leistungen rund um den Kohleausstieg und die Transformation in der Lausitz vergeben, falls ja, bitte den finanziellen Umfang, Zeitpunkt und die Art des Auftrags nennen (www.tagesspiegel.de/politik/familiare-und-finanzielle-verbindingen-kritik-am-habeck-haus-wegen-nahe-zum-oko-institut-9712010.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 10. Mai 2023**

Der Öko-Institut e. V. wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Zusammenhang mit dem deutschen Kohleausstieg in zwei Vorhaben als Unterauftragnehmer beauftragt.

Im Vorhaben „Umsetzung der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zur Reduzierung der Kohlever-

stromung“, Fachlos 2: „Wechselwirkung einer Stilllegungsmaßnahme mit dem Strommarkt“ wurde das Öko-Institut als Unterauftragnehmer tätig. Hauptauftragnehmer ist die r2b energy consulting GmbH. Kern des Vorhabens ist die qualitative und quantitative Analyse der Wechselwirkungen der Reduzierung von Steinkohle- und Braunkohleverstromung mit dem Strommarkt. Das Vorhaben läuft seit dem 1. Juni 2019 und hat ein Gesamtauftragsvolumen von 1.480.141,04 Euro.

Ein Vorhaben mit dem Titel „Evaluierung der Kraft-Wärme-Kopplung 2021–2025“ wird von der Prognos AG geführt. Diesem ist eine Auftragsenerweiterung an das Öko-Institut als Unterauftragnehmer zuzuordnen. Das Hauptvorhaben wurde in der vergangenen Legislatur im August 2021 beauftragt. Die Auftragsenerweiterung dient der Evaluierung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes und wurde am 19. April 2022 beauftragt. Es hat ein Auftragsvolumen von 86.884,00 Euro. Die Entscheidung wurde entsprechend der Compliance-Vorschriften durch den zuständigen Abteilungsleiter, ohne Involvierung des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen, getroffen.

Zudem quantifiziert das Öko-Institut im Vorhaben „Fachliche Unterstützung Klimapolitik – Maßnahmen im Bereich von Energieerzeugung und -transport“ unter anderem jährlich die Emissionsminderungen aus den stillgelegten Kohlekraftwerken nach § 8 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) im Zusammenhang mit dem deutschen Kohleausstieg. Eine Beauftragung des Öko-Instituts als Hauptauftragnehmer dieses Vorhabens erfolgte in der vergangenen Legislatur durch das Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BMUV). Aufgrund der Umstrukturierung der Ressortzuständigkeiten zu Beginn dieser Legislatur wird dieses BMUV-Vorhaben nun im BMWK weitergeführt. Das Gesamtauftragsvolumen des Vorhabens „Fachliche Unterstützung Klimapolitik – Maßnahmen im Bereich von Energieerzeugung und -transport“ beträgt 589.953,88 Euro.

20. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU) Können Kommunen und Sportvereine zur energetischen Sanierung von Sportstätten Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds beantragen, und wenn ja, wie viele Mittel wurden bereits zur Sanierung kommunaler und vereinseigener Sportstätten beantragt (bitte gesondert auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. Mai 2023**

Kommunen und Sportvereine können im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Mittel zur Sanierung von Sportstätten beantragen.

Für die systemische Sanierung auf Effizienzhausniveau wurden in der BEG folgende Anträge für die Sanierung von Sportstätten (d. h. Sportgebäude und Schwimmhallen) bei der KfW bewilligt (Aufteilung nach Antragsteller kommunal bzw. vereinseigen nicht möglich).

Jahr	Anzahl Zusagen	Zusagevolumen in Mio. Euro
2021	18	12,4
2022	56	78,4
Quartal 1, 2023	7	5,6
Gesamt	81	96,4

Beim Zusagevolumen handelt es sich um das Gesamtkreditvolumen.

Für die Förderrichtlinie BEG Einzelmaßnahmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) besteht keine Möglichkeit, die Förderanträge nach dem Wirtschaftszweig auszuwerten.

Kommunen können darüber hinaus im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ ihr Interesse an einer Förderung der Sanierung von Sportstätten bekunden. Die Projektauswahl erfolgt durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Die ausgewählten Kommunen können die Förderung an Vereine weiterleiten.

Erstmals wurden 2022 Programmmittel in Höhe von 476 Mio. Euro für das Bundesprogramm im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt. Der Haushaltsausschuss hat im Dezember 2022 aus rund 990 eingereichten Projektskizzen 148 Projekte für eine Förderung ausgewählt. Über 80 Prozent der Maßnahmen sind für die Sanierung von Sportstätten (einschließlich Mischnutzungen) vorgesehen. Die ausgewählten Maßnahmen befinden sich aktuell im Antragsverfahren.

21. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich des Auswahlverfahrens zum neuen Vorsitzenden der Geschäftsführung der Deutsche Energie-Agentur GmbH (DENA), ob bzw. wann die Mitglieder der im Vorfeld gebildeten Findungskommission, die Mitglieder des DENA-Aufsichtsrates und der beauftragte Personaldienstleister davon Kenntnis erlangt haben, dass der (später) ausgewählte Bewerber der Trauzeuge des Mitglieds von DENA-Aufsichtsrat und Findungskommission, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Patrick Graichen, ist und hatte sich dieser Bewerber eigeninitiativ oder erst nach Ansprache des Personaldienstleisters auf diese Stelle beworben?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 5. Mai 2023

Im Vorfeld des Auswahlverfahrens zur Neubesetzung des Vorsitzes der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) wurde eine Findungskommission gebildet. Diese bestand aus dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klima-

schutz und Vorsitzenden des Aufsichtsrats der dena, Stefan Wenzel, Staatssekretär Dr. Patrick Graichen, dem im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für die Beteiligungsführung zuständigen Referatsleiter sowie – als Gast – der zweiten Geschäftsführerin der dena. Die Personalentscheidung selbst oblag dem Aufsichtsrat der dena mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Außer Staatssekretär Dr. Patrick Graichen hatte zum Zeitpunkt der Beratungen der Findungskommission und der Entscheidung des Aufsichtsrats kein Mitglied der Findungskommission oder des Aufsichtsrats davon Kenntnis, dass der später ausgewählte Bewerber Trauzeuge von Staatssekretär Dr. Patrick Graichen war. Vielmehr erhielten die übrigen Mitglieder der Findungskommission, die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der beauftragte Personaldienstleister erst am 27. April 2023 Kenntnis von diesem Umstand.

Nach Auskunft des beauftragten Personaldienstleisters hatte sich der ausgewählte Bewerber eigeninitiativ auf die Stelle beworben.

22. Abgeordneter
Mark Helfrich
(CDU/CSU)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Auslastung in Prozent der Floating Storage and Regasification Units (FSRUs) in Lubmin, Wilhelmshaven und Brunsbüttel im Zeitraum vom 1. April bis 30. April 2023, und wie viel Kubikmeter Gas wurden in diesem Zeitraum in das deutsche Gasnetz eingespeist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 8. Mai 2023**

Am Standort Wilhelmshaven wurde der kommerzielle Betrieb der Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) am 15. Januar 2023 aufgenommen. Seitdem wurde jeder verfügbare Slot vonseiten der Flüssigerdgas-(LNG-)Carrier genutzt, die alle acht Tage anlegen und innerhalb von 36 Stunden entladen werden sollen.

Am Standort Brunsbüttel wurde bereits Erdgas im Rahmen des Testbetriebs eingespeist, der kommerzielle Betrieb wurde jedoch noch nicht aufgenommen.

Im Zeitraum vom 1. April bis 30. April 2023 wurden an den Standorten Brunsbüttel und Wilhelmshaven insgesamt 535 Millionen Kubikmeter (5,7 Terrawattstunden) Erdgas in das deutsche Gasnetz eingespeist. Da das FSRU vor Lubmin von einem privaten Betreiber betrieben wird, liegen der Bundesregierung hierzu keine eigenen Daten vor.

Die Datenübersichten für die einzelnen Standorte sind unter den nachfolgenden Internetadressen freiverfügbar: <https://alsi.gie.eu/> und <https://transparency.entsog.eu/#/map>.

23. Abgeordneter
**Dr. Malte
Kaufmann**
(AfD)

Hat die Bundesregierung berechnet, welcher durchschnittliche Gesamtbetrag an energetischen Sanierungskosten (zu rechnen brutto, also ohne mögliche künftige Einsparungen) nach dem aktuellen Stand der Technik zu erwarten ist für ein durchschnittliches Mehrfamilienhaus in Deutschland (zum Beispiel Baujahr 1978 mit dem damaligen, bis heute baulich unveränderten energetischen Standard, bestehend aus 7 Wohnungen mit einer durchschnittlichen Wohnfläche von 65 m² sowie einer gesamten Heizfläche einschließlich Gemeinschaftsflächen von 521 m², Gas-Zentralheizungsanlage im Keller des Hauses mit an Wänden angebrachten Raumheizkörpern in den einzelnen Zimmern der Wohnungen, gelegen in einem Gebiet mit zu erwartenden Außentemperaturen im Winter von bis zu minus 10 Grad Celsius), wenn dieses im Jahr 2024 dahingehend baulich ertüchtigt werden soll, die Wärmeversorgung des gesamten Gebäudes anstatt mit einer Gas-Zentralheizungsanlage und Raumheizkörpern in Zukunft mit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe und Fußbodenheizung zu gewährleisten unter der Maßgabe, die einzelnen Zimmer wie bislang üblich auch im Winter durchgängig außerhalb der Nachtzeiten auf ein Temperaturniveau von mindestens 22 Grad Celsius und nachts, also zwischen 23 und 6 Uhr, auf mindestens 18 Grad Celsius beheizen zu können, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (soweit im einzelnen Daten vorliegen bitte spezifizieren hinsichtlich des Gesamtbetrages für den Einbau einer Fußbodenheizung, des Gesamtbetrages der Fassadendämmung und des Gesamtbetrages aller übrigen Maßnahmen [u. a. Neueinbau von Fenstern & Haustür, Dachsanierung, Einbau und Anschluss der Luft-Wasser-Wärmepumpe, Photovoltaik, ggf. Einbau einer Belüftungsanlage zur Vermeidung von Schimmelbildung etc.]), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 5. Mai 2023**

Die in der Frage adressierte spezielle Berechnung hat die Bundesregierung nicht durchgeführt. Ob eine energetische Sanierung und die Installation einer Wärmepumpe in einem bestimmten Mehrfamilienhaus sinnvoll sind und welche investiven Maßnahmen zu welchen Kosten gegebenenfalls sinnvoll wären, muss im Einzelfall geklärt werden, beispielsweise im Rahmen einer Energieberatung oder Fachplanung bei investiven Maßnahmen. Eine Verpflichtung zur Installation einer Wärmepumpe ist nicht geplant. Eigentümerinnen und Eigentümer können sich frei zwischen unterschiedlichen Dekarbonisierungsoptionen entscheiden und die im Einzelfall sinnvollste Lösung wählen.

24. Abgeordneter
**Dr. Malte
Kaufmann**
(AfD)

Wie viele Wohngebäude in Deutschland werden nach Kenntnis der Bundesregierung (im Falle des planmäßigen Inkrafttretens des Regierungsentwurfs zum Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes) zwischen 2024 und 2045 im Durchschnitt pro Jahr durch umfangreiche energetische Sanierungsmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik einschließlich des Einbaus von Fußbodenheizungen anstelle bisheriger Raumheizkörper ertüchtigt werden müssen, um eine Umstellung der Wärmeerzeugung vom bisherigen Betrieb einer Öl- oder Gaszentralheizungsanlage auf den Betrieb einer Wärmepumpe zu erreichen unter der Maßgabe, die einzelnen Zimmer wie bislang üblich auch im Winter durchgängig außerhalb der Nachtzeiten auf ein Temperaturniveau von mindestens 22 Grad Celsius und nachts, also zwischen 23 und 6 Uhr, auf mindestens 18 Grad Celsius beheizen zu können (bitte bei der Beantwortung der Frage eine Spezifizierung hinsichtlich der zu erwartenden Anzahl an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern vornehmen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 8. Mai 2023**

Pro Jahr wurden in den vergangenen Jahren zwischen 800.000 und 900.000 Heizungen ausgetauscht. Umfangreiche energetische Sanierungsmaßnahmen im Sinne von Vollsanierungen sind für die Umrüstung auf eine Wärmepumpe in aller Regel nicht erforderlich. Generell ist auch die Umrüstung auf Flächenheizungen keine zwingende Voraussetzung für den Umstieg von einer fossilen Heizung auf eine Wärmepumpe. Teilweise können die alten Heizkörper weiterverwendet werden, teilweise genügt es, einzelne Heizkörper umzurüsten. Allerdings können in gut gedämmten Gebäuden mit großen Heizflächen Wärmepumpen effizienter laufen, dadurch verringern sich die Betriebskosten.

Aus den Vorgaben für neue Heizungen lässt sich vor diesem Hintergrund unmittelbar keine jährliche Rate für umfangreiche Sanierungen ableiten.

Gleichwohl ist eine Steigerung der Sanierungsrate und -tiefe auch im Hinblick auf das Erreichen eines klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2045, die Steigerung der Energiesicherheit und zum Schutz vor hohen Energiekosten notwendig.

Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz geht von einer notwendigen Sanierungsrate von circa 1,7 Prozent im Jahr 2030 und circa 1,9 Prozent im Jahr 2040, sowie einer Reduzierung des Endenergieverbrauchs um circa ein Drittel auf 662 Terawattstunden im Jahr 2045 aus.

25. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Folgekosten für die Umsetzung der am 19. April 2023 vorgelegten Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), und welche Ausgaben respektive investiven Maßnahmen liegen den Berechnungen zugrunde (bitte Kalkulation nach Maßnahme, Kostenhöhe und betroffenen Wohneinheiten auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. Mai 2023**

Die Folgekosten der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes wurden detailliert in der Gesetzesbegründung im Rahmen des Erfüllungsaufwandes dargelegt. Der Gesetzentwurf ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/entwurf-geg.pdf). Die Annahmen beruhen auf einem Gutachten, das ebenfalls auf der Webseite des BMWK veröffentlicht ist (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/heizen-mit-65-prozent-erneuerbaren-energien.pdf). Dort sind die Angaben zu den Investitionskosten der einzelnen Maßnahmen, aber auch zu den Betriebskosten zu finden.

26. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Wie schätzt die Bundesregierung die Höhe des Schadens ein, den die deutsche Wirtschaft durch die Folgen des Brexits immer noch erleidet, und welche Branchen sind davon besonders betroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 8. Mai 2023**

Eine Aktualisierung der Studie „Ökonomische Effekte eines „Brexits“ auf die deutsche und europäische Wirtschaft“ (2017) vom Oktober 2020, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beim Münchener ifo-Institut in Kooperation mit dem Kieler Institut für Weltwirtschaft in Auftrag gegeben hat, kommt im Rahmen einer umfassenden Simulation zu dem Ergebnis, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) im Falle eines Abkommens, wie es mit dem Handels- und Kooperationsabkommen der EU mit dem Vereinigten Königreich zum 1. Februar 2020 vereinbart wurde, das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland langfristig um 0,14 Prozent (entspricht rund 4,9 Mrd. Euro insgesamt bzw. 71 Euro pro Kopf), in der EU um 0,16 Prozent und im Vereinigten Königreich um 0,95 Prozent dämpfen würde.

Die Ergebnisse der Studie zeigen darüber hinaus, dass die Auswirkungen auf das deutsche BIP auf Grund von Antizipationseffekten bereits 2020 weitgehend realisiert sein könnten. Der Anpassungsprozess der Handelsentflechtung wäre damit bereits größtenteils vollzogen. Die unmittelbaren Effekte ab Januar 2021 dürften damit entsprechend gering ausfallen (www.ifo.de/DocDL/ifo_Forschungsbericht_131_Oekonomische_Effekte_eines_Brexit.pdf).

Neuere Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Brexits liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine isolierte Ex-post-Betrachtung der Auswirkungen des Brexits auf einzelne Wirtschaftszweige erscheint angesichts der zwischenzeitlichen, sich überlagernden Schocks auf die deutsche Wirtschaft (Corona-Krise, russischer Angriffskrieg gegen die Ukraine, Energiekrise) auch nicht als sinnvoll durchführbar.

27. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie viele der Windkraftanlagen, die in Deutschland in Betrieb sind, gehören nach Kenntnis der Bundesregierung deutschen Unternehmen, und wie viele der aktuell geplanten Windkraftanlagen werden nach Kenntnis der Bundesregierung von deutschen Unternehmen gebaut?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. Mai 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Übersichten der Eigentumsverhältnisse von Windenergieanlagen vor, die in Deutschland betrieben werden oder deren Realisierung geplant ist. In dem bei der Bundesnetzagentur geführten Markstammdatenregister für Strom- und Gaserzeugungsanlagen sind die Namen der Anlagenbetreiber und deren Unternehmenssitz registriert. Die Daten sind öffentlich zugänglich.

28. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Durchleitungsgebühr für den Pipelinetransport kasachischen Erdöls durch Russland nach Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. Mai 2023**

Soweit die Rosneft Deutschland GmbH betroffen ist, wird nach Kenntnis der Bundesregierung ein Komplettpreis für das kasachische Rohöl bezahlt, der den Transport bis zum Übernahmepunkt Adamowo abdeckt.

29. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie hoch war das CO₂-Äquivalent inklusive Vorkettenemissionen für in Deutschland genutztes Erdgas, das via Nord Stream geliefert wurde, und wie hoch ist das durchschnittliche CO₂-Äquivalent inklusive Vorkettenemissionen für die Nutzung von Erdgas, das nach dem Anschlag auf Nord Stream nach Deutschland geliefert wurde und hier genutzt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. Mai 2023**

Treibhausgasemissionen inklusive Vorkettenemissionen von nach Deutschland eingeführtem und hier genutztem Erdgas schwanken erheblich. Die der Vorkette zuzurechnenden Emissionen entstehen aus Förderung, Aufbereitung, Transport und Lagerung und damit vor allem in den Gasherkunftsländern. Für die Ermittlung und Erfassung dieser Emissionen sind die Herkunftsländer und die dort tätigen Gasexporteure verantwortlich. Technische und prozessbezogene Informationen, die für die Berechnung der Emissionen erforderlich wären, sind der Bundesregierung im Einzelnen nicht bekannt. Emissionsdaten sollen aber u. a. mit dem sich aktuell in Verhandlungen befindlichen EU-Verordnungsvorschlag über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor in Zukunft einheitlicher erfasst und transparenter gemacht werden.

Mit Blick auf Methanemissionen im Erdgasbereich liegen der Bundesregierung Berichte vor. So hatte das Umweltbundesamt im Jahr 2022 die „Aktualisierung der Emissionsfaktoren für Methan für die Erdgasbereitstellung“ (www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_159-2022_aktualisierung_der_emissionsfaktoren_fuer_methan_fuer_die_erdgasbereitstellung.pdf) vorgelegt und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe im Jahr 2020 die vergleichende Literaturstudie „Klimabilanz von Erdgas – Literaturstudie zu Methanemissionen bei der Erdgasförderung sowie dem Flüssiggas- und Pipelinetransport nach Deutschland“ angefertigt (www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Downloads/bgr_literaturstudie_methanemissionen_2020.pdf).

30. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Wie vielen Tonnen CO₂-Äquivalenten entsprechen die Vorkettenemissionen der in Deutschland für die Strom- bzw. Wärmeerzeugung genutzte importierten Steinkohle in den Jahren jeweils in den Jahren 2010 bis 2022?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. Mai 2023**

Die der Vorkette zuzurechnenden Emissionen von in der Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzten Steinkohle-Importen nach Deutschland entstehen bei der Förderung, der Aufbereitung, dem Transport und der Lagerung von Steinkohle. Damit treten diese Emissionen vor allem in den Herkunftsländern von Steinkohle-Importen auf. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu den Vorkettenemissionen vor.

31. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Von welchen Gesamtkapazitäten für Flexibilitätsmechanismen geht nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesnetzagentur (BNetzA) aus den Angaben in dem von der BNetzA genehmigten Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Strom (2023) 2037/2045 (NEP) für das Zieljahr 2045 insgesamt aus, und wie stehen diese nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils zur Verfügung (bitte für ganze Flexibilitätsgruppen Demand Side Management, kleine Batteriespeicher, große Batteriespeicher, Pumpspeicher und sonstige als Funktion von Leistung und Arbeit über Zeiträume von 6 Stunden, 24 Stunden, 3 Tagen, 7 Tagen und 2 Wochen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. Mai 2023**

Bei den Speichern (Photovoltaik-Batteriespeicher, Großbatteriespeicher und Pumpspeicher) werden im genehmigten Szenariorahmen folgende Kapazitäten im Jahr 2045 angenommen, wobei sich die angegebene Spanne aus der Bandbreite der drei Szenarien ergibt:

- 97,7 bis 113,4 Gigawatt Photovoltaik-V Batteriespeicher (Je Speicher werden 2 Kilowattstunde pro Kilowatt Speicherkapazität unterstellt);
- 43,4 bis 54,5 Gigawatt Großbatteriespeicher (Je Speicher werden 2 Kilowattstunde pro Kilowatt Speicherkapazität unterstellt);
- 11.1 Gigawatt Pumpspeicher (Die zur Verfügung stehende Speicherkapazität richtet sich individuell nach der tatsächlichen Beckengröße des Pumpspeichers).

Zusätzlich sieht der Szenariorahmen eine Flexibilisierung der Nachfrage vor. Hierbei wird, je nach Anwendung, spezifisch ermittelt, in welchen Grenzen ein flexibles Verhalten eines Verbrauchers möglich ist. Folgende Annahmen gelten für die Szenarien im Jahr 2045:

- 8,9 bis 12 Gigawatt Demand Side Management (DSM) in Industrie sowie Gewerbe, Handel und Dienstleistungen: Inwieweit die Last verschoben werden kann, oder ob sie ersatzlos abgeschaltet werden kann, wird entsprechend der Studie „regionale Lastmanagementpotentiale 2021“ technologiespezifisch berücksichtigt;
- 12.2 bis 16.3 Millionen Wärmepumpen: Die Last der Wärmepumpen kann in Abhängigkeit des Heizwärmebedarfs bis zu vier Stunden vorgezogen werden;
- 26,1 bis 37.3 Millionen E-Fahrzeuge: Es werden detaillierte Verschiebepotentiale in Abhängigkeit der Fahrprofile, des Batteriefüllstands und der Anschlussleistung der Ladesäule ermittelt;
- 50 bis 80 Gigawatt Elektrolyse: Annahme einer vollständigen Flexibilisierung unterstellt, unter Berücksichtigung des Ziels von 3000 Volllaststunden je Anlage.

Das tatsächliche Einsatzverhalten von Speichern bzw. die tatsächliche Nachfrage der Verbraucher ergibt sich aus der Modellierung der Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des Netzentwicklungsplans.

32. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)

Von welchen verfügbaren Handelskapazitäten des europäischen Strommarktes für Deutschland geht nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesnetzagentur (BNetzA) aus den Angaben in dem von der BNetzA genehmigten Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Strom (2023) 2037/2045 (NEP) in Verbindung mit dem (von der BNetzA im Rahmen der Vereinigung der Europäischen Regulierungsbehörden ACER ebenfalls mitgenehmigten) aktuellen Europäischen Netzentwicklungsplan (TYNDP) der Europäischen Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E für das Zieljahr 2045 im Falle einer länger anhaltenden Dunkelflaute im Winter aus und mit welchen Ergebnissen hat die Bundesregierung oder nach Kenntnis der Bundesregierung die BNetzA diese Kapazitäten in Verbindung mit den Flexibilitätssannahmen des Szenariorahmens hinsichtlich der Versorgungssicherheit für 2045 auf Plausibilität hin überprüft?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. Mai 2023**

Der Netzentwicklungsplan (NEP) dient der Planung von wirksamen Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Stromübertragungsnetzes in Deutschland. Eine Betrachtung der deutschen Versorgungssicherheit ist nicht Teil des NEP und somit auch nicht Teil des Szenariorahmens. Entsprechend dem durch die Bundesnetzagentur genehmigtem Szenariorahmen müssen die Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2045 alle bekannten Interkonnektorenprojekte berücksichtigen und auf dieser Basis eine Handelskapazität (NTC) ermitteln. Die Übertragungsnetzbetreiber haben im ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP Strom) mit dieser Methode eine Importkapazität von 46,1 Gigawatt ausgewiesen. Diese Handelskapazität steht in allen Stunden des Jahres zur Verfügung.

Der Ten-Year Network Development Plan (TYNDP) dient der Identifikation und Bewertung von Übertragungsnetzprojekten, die zur Erreichung der europäischen Ziele erforderlich sind. Bei der Erstellung der Szenarien für den TYNDP kann die Bundesnetzagentur über ACER eine Meinung zu den Szenarien abgeben. Eine Mitgenehmigung durch die Bundesnetzagentur findet nicht statt.

Die Betrachtung der deutschen Versorgungssicherheit erfolgt im Monitoringbericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgung mit Elektrizität, der durch die Bundesnetzagentur erstellt und vom Bundeskabinett am 1. Februar 2023 beschlossen und veröffentlicht wurde. Darin wird sowohl die Versorgungssicherheit mit Blick auf den Strommarkt (Stehen ausreichend steuerbare Kapazitäten zu Verfügung?) als auch mit Blick auf das Stromnetz (Reichen die Transportkapazitäten aus?) untersucht. Das Ergebnis ist, dass die Versorgungssicherheit in Deutschland auch unter der Annahme eines vorgezogenen Kohleausstiegs gewährleistet ist. An der Umsetzung der erzeugungs- und netzseitigen Entwicklungen, die im Monitoringbericht der Bundesnetzagentur angenommen wurden, arbeitet die Bundesregierung mit aller Kraft.

33. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei der Genehmigung des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan Strom (2023) 2037/2045 (NEP) und in deren Rolle bei der Genehmigung des Europäischen Netzentwicklungsplans (TYNDP) durch ACER für das Zieljahr 2045 die Plausibilität der Annahmen zu europäischen Stromerzeugungskapazitäten des Auslandes in Verbindung mit den Annahmen für die dortigen Flexibilitäten daraufhin überprüft, ob diese für den europäischen Stromverbund bei langwierigen schwierigen Witterungslagen (Dunkelflaute) allein technisch rechnerisch in der Lage sind, die Versorgungssicherheit für einen längeren Zeitraum von mehreren Tagen zu gewährleisten und zu welchen Ergebnissen ist sie gekommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. Mai 2023**

Der Netzentwicklungsplan Strom (NEP) dient der Planung von wirksamen Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Stromübertragungsnetzes die in den betrachteten Zieljahren in Deutschland erforderlich werden. Eine Betrachtung der europäischen Versorgungssicherheit ist nicht Teil des NEP und somit auch nicht Teil des Szenariorahmens.

Der Ten-Year Network Development Plan (TYNDP) dient der Identifikation und Bewertung von Übertragungsnetzprojekten die zur Erreichung der europäischen Ziele erforderlich sind. Bei der Erstellung der Szenarien für den TYNDP kann die Bundesnetzagentur über ACER eine Meinung zu den Szenarien abgeben.

Eine Bewertung der europäischen Versorgungssicherheit erfolgt im European Resource Adequacy Assessment (ERAA) durch den Verbund der europäischen Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E.

34. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- War der Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Patrick Graichen, bei einem der Bewerbungsgespräche für die Vergabe des Vorsitzes der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) persönlich anwesend, und wenn ja, bei welchen Gesprächen?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 5. Mai 2023**

Staatssekretär Dr. Patrick Graichen war im Rahmen des Verfahrens zur Nachbesetzung des Vorsitzes der Geschäftsführung der Deutsche Energie-Agentur GmbH eines der Mitglieder der Findungskommission: Daher war er auch bei den von der Findungskommission am 10. März 2023

geführten, jeweils einstündigen Gesprächen mit sechs Kandidatinnen und Kandidaten anwesend.

35. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wie werden das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in der Scharnhorststraße 34–37, 10115 Berlin und all seine nachgelagerten Behörden beheizt, und werden im BMWK und seinen nachgelagerten Häusern die im Kabinettsentwurf des Gebäudeenergiegesetzes vom 19. April 2023 vorgesehenen Standards für neu zu installierende Heizsysteme eingehalten?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 8. Mai 2023**

Die Liegenschaften des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und seines Geschäftsbereichs befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder privater Dritter. Das BMWK in der Scharnhorststraße 34–37, 10115 Berlin wird mit Fernwärme beheizt. Die Geschäftsbereichsbehörden werden ebenfalls überwiegend mit Fernwärme beheizt, vereinzelt gibt es Gas- und Ölheizungen. Das BMWK und sein Geschäftsbereich werden als Nutzende der Liegenschaften darauf hinwirken, dass die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes für neu zu installierende Heizsysteme eingehalten werden.

36. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Warum war Staatssekretär Dr. Patrick Graichen Teil der Findungskommission, obwohl die Beteiligungsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) in der Federführung des zuständigen Staatssekretärs Udo Philipp liegt und hat Staatssekretär Dr. Patrick Graichen sich aktiv darum bemüht, Teil der Findungskommission zu werden?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 10. Mai 2023**

Im Rahmen des Auswahlverfahrens für den Vorsitz der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) oblag es dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der dena, dem Parlamentarischen Staatssekretär Stefan Wenzel, die Mitglieder der Findungskommission auszuwählen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist einerseits innerhalb der Bundesregierung für die Beteiligungsführung der dena zuständig. Andererseits ist das BMWK aber auch wichtigster Auftraggeber der dena.

Mit der getroffenen Auswahl der Mitglieder der Findungskommission sollten beide Aspekte abgedeckt werden. In seiner Rolle als Beteiligungsführer der dena wurde das BMWK durch den Leiter des fachlich zuständigen Referats in der Findungskommission vertreten. Staatssekre-

tär Dr. Patrick Graichen wurde als zuständiger Staatssekretär für Energie- und Klimapolitik aufgrund seiner Expertise zu diesen Themen und aufgrund seines Verständnisses für den entsprechenden Beratungsbedarf des BMWK als Hauptauftraggeber der dena vom Aufsichtsratsvorsitzenden gebeten, in der Findungskommission mitzuwirken.

37. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Inwiefern sind die Presseberichte zutreffend, wonach Vertreter der Bundesregierung oder nachgeordneten Behörden in Kontakt mit deutschen Unternehmen stehen bzw. standen, um Exporte für die chinesische Halbleiter-Industrie einzuschränken (vgl. <https://www.bloomberg.com/news/articles/2023-04-27/germany-in-talks-to-limit-the-export-of-chip-chemicals-to-china#xj4y7vzkg>) (bitte mit Erläuterung) und falls zutreffend, mit welchen Unternehmen kam es zu Kontakten (bitte je Unternehmen die letzten neun Kontakte nach Datum und involviertem Vertreter der Bundesregierung bzw. der nachgeordneten Behörde aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 8. Mai 2023**

Der in der oben genannten Berichterstattung behauptete Sachverhalt ist der Bundesregierung so nicht bekannt. Pläne zu Exportkontrollregeln für Chemikalien zur Chipproduktion sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Allgemein gilt: Die Bundesregierung wendet die Exportkontrollregeln strikt an. Die Exportkontrolle für Dual-Use-Güter erfolgt auf Grundlage der Dual-Use-Verordnung der Europäischen Union (EU). Der Güteranhang der EU-Dual-Use-Verordnung ist eine Kompilation der Güterlisten der internationalen Exportkontrollregime (Nuclear Suppliers Group, Missile Technology Control Regime, Australia Group und Wassenaar Arrangement), die auf die Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und der Anhäufung konventioneller Rüstungsgüter abzielen. Das internationale Exportkontrollregime für Chemiegüter ist die Australia Group. Hier ist die Bundesrepublik Deutschland Gründungsmitglied und engagiert sich aktiv an deren Arbeit.

38. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Stand der Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und Vertreterinnen oder Vertretern der Thyssenkrupp AG, welche finanzielle Förderungen seitens des Bundes im Bereich der Stahlsparte des Unternehmen betreffen (bitte nach Datum der Treffen, die stattgefunden haben, sowie Inhalt der Gespräche und Erläuterung der Ergebnisse der Gespräche – z. B. in welcher Höhe finanzielle Förderungen bereits zugesagt oder in Aussicht gestellt wurden und an welche Bedingungen diese geknüpft sind – sowie Datum der Treffen, die noch geplant sind aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. Mai 2023**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Thyssenkrupp, ebenso wie andere Industrieunternehmen, eine Projektskizze zur Umstellung der Stahlproduktion auf grünen Wasserstoff im Rahmen des IPCEI Wasserstoff eingereicht hat, die bereits im Mai 2021 von der Bundesregierung ausgewählt worden ist. Der Förderantrag liegt derzeit der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung vor. Die Förderentscheidung wird auf Grundlage der Kommissionentscheidung und der rechtlichen und haushälterischen Prüfung durch die Bundesregierung erfolgen. Gespräche zwischen der Bundesregierung und dem Unternehmen dienen der gegenseitigen Information und Beschleunigung des Verfahrens, können aber keine Zusagen enthalten.

Datum	Vertreter/Vertreterin der Bundesregierung	Teilnehmer Thyssenkrupp AG	Art des Gesprächs	Inhalt und Ergebnis des Gesprächs
15. Februar 2023	Staatssekretär Udo Philipp (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, BMWK)	Bernhard Osburg	Telefonat	Diskussion Förderung grüner Stahl – Austausch
3. April 2023	Staatssekretär Udo Philipp (BMWK)	Bernhard Osburg	Virtuelles Gespräch	Diskussion Förderung grüner Stahl – Austausch
14. April 2023	Staatssekretär Udo Philipp (BMWK)	Bernhard Osburg	Telefonat	Diskussion Förderung grüner Stahl – Austausch
14. April 2023	Staatssekretär Udo Philipp (BMWK)	Sigmar Gabriel	Telefonat	U. a. Diskussion Förderung grüner Stahl – Austausch
26. April 2023	Staatssekretär Udo Philipp (BMWK)	Bernhard Osburg	Gespräch	Diskussion Förderung grüner Stahl – Austausch
10. Mai 2023	Parlamentarischer Staatssekretär Stefan Wenzel (BMWK)	Dr. Cord Landsmann	Treffen	Allgemeiner Austausch

39. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Werden Privathaushalte, die im Jahr 2022 deutliche Mehrkosten beim Heizen u. a. mit Heizöl hatten, bei der Härtefallhilfe, auf die sich Bund und Länder am 30. März 2023 geeinigt haben und die ab Mai beantragt werden kann, ausgeschlossen, wenn die Rechnung bar bezahlt wurde und lediglich eine handschriftliche Rechnung/Lieferbeleg vorliegt (so wie es bei der Heizkostenhilfe Berlin vorgesehen ist, siehe dazu Punkt 3.13 der FAQ der IBB vom 16. Februar 2023) und hält die Bundesregierung einen Ausschluss dieser Privathaushalte von der Antragstellung für mit dem Grundgesetz vereinbar (insbesondere Artikel 3 GG)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 8. Mai 2023**

Die Härtefallhilfen für Privathaushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger sehen hinsichtlich einer Barzahlung der Privathaushalte für die von ihnen bezogenen nicht leitungsgebundenen Energieträger keinen zwingenden Ausschluss von der Antragstellung vor.

Bei der Antragstellung werden zunächst allgemeine Informationen, wie etwa zur Anschrift, abgefragt. Außerdem sind Angaben zu den Kosten für die nicht leitungsgebundenen Energieträger zu machen, für die eine Unterstützung beantragt wird. Dabei werden insbesondere Rechnungsinformationen benötigt, wie beispielsweise Angaben zu Energieträger, Preis oder Liefer- bzw. Beschaffungszeitpunkt. Zusätzlich ist ein Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs oder eines anderen vergleichbaren Belegs zu erbringen. Handschriftliche Rechnungen oder Lieferbelege reichen für den Nachweis ausdrücklich nicht aus.

Mit den geschilderten Vorgaben haben Bund und Länder eine großzügige Regelung geschaffen, die beispielsweise auch über den Rahmen der Heizkostenhilfe Berlin hinausgeht. Aus Gründen der Betrugsprävention ist jedoch der Nachweis ordentlicher Zahlungsbelege zwingend.

Die Bundesregierung hält die Anforderungen der Härtefallhilfen für Privathaushalte für mit dem Grundgesetz vereinbar.

40. Abgeordneter
Stefan Müller (Erlangen)
(CDU/CSU)
- Welche Fehler „in einem vorgeschalteten Vorauswahlprozess“, die den Anschein einer möglichen Befangenheit entstehen lassen könnten, wurden im Zusammenhang mit dem Besetzungsverfahren für den Vorsitz der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) konkret begangen (<https://www.bmwk.de/DE/Meldung/2023/270423-verfahren-zurneubesetzung.html>), und trifft es zu, dass Staatssekretär Dr. Patrick Graichen an den Auswahlgesprächen selbst beteiligt gewesen ist?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 8. Mai 2023**

Die Entscheidung über die Neubesetzung des Vorsitzes der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) oblag dem Aufsichtsrat der dena mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidung auf Grundlage der Empfehlung einer zuvor gebildeten Findungskommission getroffen.

Die Findungskommission führte dazu Gespräche mit ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten, traf eine Vorauswahl und legte dem Aufsichtsrat der dena einen Personalvorschlag auf Basis der besten Qualifikation vor. Der von der Findungskommission vorgeschlagene und vom Aufsichtsrat ausgewählte Bewerber war Trauzeuge von Staatssekretär Dr. Patrick Graichen, der der Findungskommission angehört und an den Auswahlgesprächen und Beratungen der Kommission teilgenommen hat. Dadurch kann im Verfahren der Anschein einer möglichen Befangenheit eines Mitglieds der Findungskommission entstanden sein.

41. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Zu welchem Zeitpunkt wurde dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz das private Näheverhältnis zwischen seinem Staatssekretär Dr. Patrick Graichen und dem designierten Geschäftsführer der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) bekannt, und welche Konsequenzen bzw. Handlungen sind daraufhin durch den Bundesminister veranlasst worden (bitte jeweils den Vorgang und den entsprechenden Zeitpunkt angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 5. Mai 2023**

Bundesminister Dr. Robert Habeck hat am Montag, den 24. April 2023, die Prüfung des Verfahrens zur Neubesetzung des Vorsitzes der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH veranlasst, nachdem Staatssekretär Dr. Patrick Graichen ihn von sich aus – ebenfalls am Montag, den 24. April 2023 – darauf hingewiesen hat, dass der ausgewählte Bewerber sein Trauzeuge war. Davor war ihm eine in der Trauzugenschaft begründete besonders enge Freundschaft nicht bekannt.

Die von Bundesminister Dr. Robert Habeck erbetene Prüfung hat ergeben, dass für das Verfahren zur Neubesetzung des Vorsitzes der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur der Anschein einer möglichen Befangenheit entstanden sein könnte. Um dies zu heilen, hat der Parlamentarische Staatssekretär Stefan Wenzel als Aufsichtsratsvorsitzender der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) am 27. April 2023 den Aufsichtsrat gebeten, das Verfahren zu überprüfen und gegebenenfalls neu aufzusetzen. Eine Sondersitzung des Aufsichtsrats der dena zu diesem Thema hat am 5. Mai 2023 stattgefunden.

42. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Wie viele Personen, die seit dieser Legislaturperiode im höheren Dienst im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beschäftigt sind, haben unmittelbar zuvor für Öko-Institut oder Agora Energiewende gearbeitet?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 9. Mai 2023**

Von den Personen, die seit dieser Legislaturperiode im höheren Dienst im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beschäftigt sind, hat eine Person unmittelbar zuvor für das Öko-Institut gearbeitet und – neben Staatssekretär Dr. Patrick Graichen – hat eine Person unmittelbar zuvor für die Agora Energiewende gearbeitet. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Vorbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMWK nicht abschließend im Mitarbeiterdatenverarbeitungsprogramm des BMWK erfasst werden, sondern lediglich die laufbahnrechtlich relevanten Vorbeschäftigungen. Andere Vorbeschäftigungen sind nicht erfasst und können daher nicht ausgeschlossen werden.

43. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht der Süddeutschen Zeitung, wonach aus einem Dokument der Miba AG hervorgehe, am Standort Braunschweig seien nur 1,3 Mio. Euro investiert worden (www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/wirtschaft/altmaier-fusion-zollern-miba-merckle-ministererlaubnis-e197146), und kann die Bundesregierung ausschließen, durch das Unternehmen beziehungsweise den Treuhänder im Hinblick auf den Umfang der Investitionen am Standort Braunschweig getäuscht worden zu sein, auch da bei den durch die Ministererlaubnis vorgeschriebenen Investitionen laut der Bundesregierung Braunschweig „Investitionsschwerpunkt“ innerhalb des „Investitionsschwerpunkts“ Deutschland gewesen sein soll (vgl. Antwort von 2022 auf meine Nachfrage zur Schriftlichen Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/1355)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 11. Mai 2023**

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu in der Presse auszugsweise wiedergegebenen internen Unternehmenspapieren. Zudem ist in diesem Fall zu beachten, dass das Papier, welches Gegenstand der Berichterstattung war, Geschäftsgeheimnisse der Miba AG betrifft und sich inhaltlich auf dem Stand vom März 2021 befinden soll, was lediglich einen Zeitpunkt innerhalb einer längeren Berichtsperiode des Treuhänders darstellt.

Die Aussage der Bundesregierung zur Erfüllung der Nebenbestimmung der Ministererlaubnis, wonach Deutschland den nationalen Investitionsschwerpunkt darstellt und Braunschweig innerhalb Deutschlands in der Berichtsperiode von 1. Oktober 2019 bis 31. Januar 2022 der standortbezogene Investitionsschwerpunkt war, ist korrekt. Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass es sich bei Braunschweig in der betreffenden Berichtsperiode lediglich um den Schwerpunkt der standortbezogenen Investitionen handelt. Darüber hinaus wurden Investitionen in Deutschland getätigt und teilweise anerkannt, die sich keinem der bestehenden deutschen Standorte des Gemeinschaftsunternehmens direkt zuordnen lassen und deshalb nichtstandortbezogen sind.

Der Treuhänder überwacht die Einhaltung der Nebenbestimmungen und prüft in diesem Rahmen insbesondere jede ihm zur Anerkennung vorgelegte Investition. Der Treuhänder informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz regelmäßig über die Ergebnisse der jeweiligen Berichtsperioden und stimmt sich innerhalb dieser Perioden, sofern erforderlich, unverzüglich mit dem Bundeswirtschaftsministerium ab. Die Richtigkeit der oben zu findenden Ausführungen, hat der Treuhänder mehrfach bestätigt.

44. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD) Plant die Bundesregierung, den Strompreis für die Industrie mit staatlichen Mitteln zu deckeln (subventionierter Industriestrompreis), und wenn ja, wie hoch wird nach Berechnung der Bundesregierung diese Subventionierung im Sinne des Bundeshaushaltes ausfallen müssen, um deutsche Industrieunternehmen am Wirtschaftsstandort Deutschland zu halten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 10. Mai 2023

Die europäische energieintensive Industrie steht in einem harten internationalen Wettbewerb. Ausgelöst durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine sind Energie- und Rohstoffpreise in Europa drastisch angestiegen. Die Bundesregierung ist sich einig, dass die Transformation zu einem wettbewerbsfähigen und klimaneutralen Industriesektor eine sichere Versorgung mit Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen erfordert. Vor diesem Hintergrund arbeitet die Bundesregierung an der Sicherstellung wettbewerbsfähiger Industriestrompreise. Entsprechende Maßnahmen müssen das Kostenpotential der erneuerbaren Energien erschließen, eine sichere Energieversorgung gewährleisten und soweit wie möglich aus dem Strommarkt heraus funktionieren. Es wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Industriestrompreis“ auf Bundestagsdrucksache 20/6632 verwiesen.

Am 5. Mai 2023 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ein Arbeitspapier für wettbewerbsfähige Industriestrompreise vorgelegt und zur Diskussion gestellt (siehe www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/W/wettbewerbsfaehige-strompreise-fuer-die-energieintensiven-unternehmen-in-deutschland-und-europa-sicherstellen.html). Die Diskussion innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

Die Kosten einer Umsetzung dieses Vorschlags für den Bundeshaushalt würden stark von der künftigen Entwicklung des Börsenstrompreises abhängen. Auf der Basis aktueller Future-Preise wird vom BMWK für den im Arbeitspapier des BMWK vorgeschlagenen „Brückenstrompreis“ ein Finanzbedarf bis 2030 von 25 bis 30 Mrd. Euro geschätzt.

45. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wie viele Stellen sind bei der Deutschen Energie-Agentur, die mehrheitlich dem Bund gehört, seit dem Amtsantritt von Staatssekretär Dr. Patrick Graichen geschaffen worden, und wie viele Stellen wurden vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Stefan Wenzel, zur Überprüfung zurückgewiesen (<https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/robert-habecks-ministerium-mitarbeiter-vergibt-top-posten-an-seinen-trauzeugen-83721990.bild.html>)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 5. Mai 2023**

Die Personalplanung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) ist Teil des Wirtschaftsplans der dena, der nach dem Gesellschaftsvertrag jeweils vor Jahresablauf für das Folgejahr zu beschließen ist. Der Wirtschaftsplan wird von der Geschäftsführung erstellt, dem Aufsichtsrat zur Diskussion und Billigung vorgelegt und auf Empfehlung des Aufsichtsrats von der Gesellschafterversammlung beschlossen. Staatssekretär Dr. Patrick Graichen ist weder Mitglied des Aufsichtsrats der dena noch Vertreter der Gesellschafterin Bundesrepublik Deutschland in der Gesellschafterversammlung und somit in beiden Gremien nicht vertreten.

Die zahlenmäßige Entwicklung der dena-Belegschaft folgt den personalwirtschaftlichen Anforderungen der beauftragten bzw. zu erwartenden Projekte. Aufgrund der wachsenden Bedeutung energiewirtschaftlicher Fragestellungen hat die Nachfrage nach der fachspezifischen Expertise der dena in den letzten Jahren stark zugenommen. In der Folge ist der Personalbestand des Unternehmens ebenfalls deutlich gewachsen. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 sah einen Aufwuchs auf 288 Vollzeitäquivalente vor. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 einen Aufwuchs auf 371 Vollzeitäquivalente. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 legt einen Aufwuchs auf 427 Vollzeitäquivalente zugrunde.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz und Vorsitzende des Aufsichtsrats, Stefan Wenzel, hat keine Stellen zur Überprüfung zurückgewiesen.

46. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Welche Bundesminister bzw. welche parlamentarischen und beamteten Staatssekretäre der Bundesregierung haben an der Tagung des sogenannten High-Level-Forums der Stiftung Klimaneutralität vom 19. bis zum 22. März 2023 auf Schloss Elmau teilgenommen (bitte unter Angabe der Rolle – z. B. Teilnehmer, Moderator, Redner – einzeln namentlich auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 9. Mai 2023**

Folgende Bundesminister bzw. beamtete oder parlamentarische Staatssekretäre haben an der Tagung des sogenannten High-Level-Forums der Stiftung Klimaneutralität vom 19. bis zum 22. März 2023 auf Schloss Elmau teilgenommen:

Name	Funktion	Ministerium	Rolle (z. B. Teilnehmer, Moderator, Redner)	Zeitraum
Dr. Patrick Graichen	Beamteter Staatssekretär	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Redner	18. bis 20. März 2023
Jennifer Morgan	Staatssekretärin	Auswärtiges Amt	Teilnehmerin; Rede anlässlich des Abendessens am 18. März 2023	18. bis 19. März 2023
Wolfgang Schmidt	Bundesminister für besondere Aufgaben/ Chef des Bundeskanzleramtes	Bundeskanzleramt	Teilnehmer einer Diskussionsrunde	19. März 2023

47. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der Finanzierung aus den USA durch die Climate Imperative Foundation sowie angesichts der mir bekannt gewordenen regelmäßigen Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung an Veranstaltungen der Stiftung Klimaneutralität den Einfluss der Stiftung und des Präsidenten der Climate Imperative Foundation, Hal Harvey, auf die Politik der Bundesregierung?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 8. Mai 2023**

Die Stiftung Klimaneutralität ist eine von mehreren Denkfabriken im Bereich der Klimapolitik, die sich zum Ziel gesetzt hat, Wege zu einer resilienten Klimaneutralität aufzuzeigen. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Finanzierung dieser Stiftung vor, die über die Angaben auf deren Internetseite hinausgehen.

Wie andere Interessensvertretungen und Denkfabriken auch veröffentlicht die Stiftung Klimaneutralität regelmäßig Politikempfehlungen, Studien und organisiert Konferenzen und sonstige Veranstaltungen (zu denen auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung in der Vergangenheit eingeladen worden sind), um für ihre Anliegen zu werben. Ein darüberhinausgehender Einfluss der Stiftung und des Präsidenten der Climate Imperative Foundation, Hal Harvey, auf die Politik der Bundesregierung besteht nicht.

48. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen zieht die Bundesregierung den Bauboom neuer Kohlekraftwerke in der Volksrepublik China im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit die vereinbarten Klimaziele zu erreichen, und welchen Effekt kann die deutsche Klimapolitik nach Ansicht der Bundesregierung auf den Klimawandel angesichts dieser Entwicklung in China haben (www.spiegel.de/wirtschaft/china-genehmigt-dutzende-neue-kohlekraftwerke-a-2d026083-c2a2-40ee-bf85-cf7b4b07569d/)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. Mai 2023**

China hat sich im Rahmen der Internationalen Klimaverhandlungen unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) verpflichtet, bis 2060 Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Zudem hat China angekündigt, dass die Treibhausgasemissionen in China vor 2030 sinken sollen. Angesichts des massiven Zubaus von Erneuerbaren Energien in China deutet vieles darauf hin, dass die Treibhausgasemissionen Chinas schon deutlich früher sinken werden. Der Bau und Betrieb neuer Kohlekraftwerke ist vor diesem Hintergrund entsprechend nur von begrenztem ökonomischem Nutzen und wird tendenziell die Verstromung in alten Kohlekraftwerken ersetzen.

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 verpflichtet Artikel 20a Grundgesetz den Staat zum Klimaschutz mit dem Ziel zur Herstellung von Klimaneutralität. Dabei betont das Bundesverfassungsgericht, dass sich der Staat seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen kann (vgl. www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html). Dementsprechend ist laut Bundesklimaschutzgesetz in Deutschland bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, unabhängig von Aktivitäten anderer Staaten.

Deutschland nimmt international eine Vorreiterrolle in der Klimapolitik ein und unterstützt darüber hinaus andere Staaten, darunter auch China, sowohl in multi-, pluri- als auch bilateralen Formaten dabei, ihre Treibhausgasemissionen zu mindern, wodurch ein wichtiger Beitrag zum Einhalten der globalen Klimaziele geleistet wird.

49. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Welche Fördergelder sind in dieser Legislaturperiode vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz an die „Hamburg Institut Consulting GmbH“ geflossen und zu welchem Zweck (bitte die einzelnen Zahlungen mit Zweckangabe auflisten; <https://pleiteticke.de/graichen-laesst-firma-von-seinem-engsten-mitarbeiter-foerdern/>)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 10. Mai 2023**

In der 20. Legislaturperiode hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ein Projekt der Hamburg Institut Consulting GmbH durch eine Zuwendung gefördert. Details zu dieser Zuwendung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgte sukzessive innerhalb der Förderlaufzeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligung dieser Zuwendung noch in der 19. Legislaturperiode durch das Bundesumweltministerium (BMU) und nicht durch das BMWK erfolgt ist.

Ressort	Zuwendungs-empfänger	Thema	Laufzeit von	Laufzeit bis	Bundesmit-tel
BMWK	HIC Hamburg Institut Consulting GmbH	Schaffung fachlicher Grundlagen zur nationalen Umsetzung der EE-RL „EU 2018/2001“, in Bezug auf Herkunftsnachweise für Erneuerbare Energien als Instrument zur Dekarbonisierung der Industrie.	1. November 2020	31. Oktober 2022	283.957,00 Euro

50. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Ist es zutreffend, dass ein Referatsleiter aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über eine Consult GmbH, Anteile an der „Hamburg Institut Consulting GmbH“ hält, und ist die Beteiligung eines Mitarbeiters des Ministeriums an Unternehmen, die Fördermittel des Ministeriums erhalten, mit den Compliance-Regeln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vereinbar (<https://pleiteticke.de/grai chen-laesst-firma-von-seinem-engsten-mitarbeiter-foerdern/>)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 12. Mai 2023**

Dies ist trifft nicht zu. Ein Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat bereits vor seiner Berufung in das BMWK eine mittelbare Minderheitsbeteiligung an der HIC Hamburg Institut Consulting GmbH veräußert.

Unabhängig davon, ist mit Blick auf eine diese früher bestehende Verbindung von Heiko Maaß zu diesem Institut durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass er nicht mit Entscheidungen zur Gewährung von Fördermitteln oder mit der Durchführung von Förderungen, die die Hamburg Institut Consulting GmbH oder die Hamburg Institut Research GmbH betreffen, befasst wird.

51. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Wie oft hat sich Staatssekretär Dr. Patrick Graichen seit seinem Amtsantritt mit Vertretern des Öko-Instituts getroffen (bitte die letzten 14 Treffen nach Datum und Gesprächsthemen aufschlüsseln), und wie viele schriftliche Eingaben erhielt er seit seinem Amtsantritt von Vertretern des Öko-Instituts (bitte die letzten 14 Eingaben nach Datum und Themen aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 10. Mai 2023**

Das Öko-Institut ist eine Denkfabrik, die wie andere Denkfabriken auch, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beauftragt wird, um Studien etc. durchzuführen. Daher finden regelmäßige Austausche zwischen Vertretern der Bundesregierung und dem Öko-Institut statt, so auch mit Staatssekretär Dr. Patrick Graichen.

Seit Amtsantritt hat Staatssekretär Dr. Patrick Graichen Vertreterinnen oder Vertreter des Öko-Instituts in amtlicher Eigenschaft drei Mal getroffen, wobei dies keine bilateralen Gesprächstermine waren, sondern größere Runden, an denen neben anderen u. a. das Öko-Institut teilnahm. Eine Auflistung der Treffen seit Amtsantritt des Staatssekretärs, aufgeschlüsselt nach Datum und Gesprächsthemen, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Datum	Gesprächsthemen
1	14. Oktober 2022	Sitzung des Ausschusses der beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre für Wasserstoff, Delegation des Nationalen Wasserstoffrates, u. a. Mitglied aus Öko-Institut, zu Gast
2	5. Oktober 2022	Vorbereitung der Gas-/Wärme-Kommission, u. a. mit Teilnahme Öko-Institut
3	17. Januar 2022	Brainstorming zu Energiepreisen, u. a. mit Teilnahme Öko-Institut

Als Staatssekretär erhielt er seit Amtsantritt sieben schriftliche Eingaben von Vertreterinnen oder Vertretern des Öko-Instituts. Die Auflistung der Eingaben nach Datum und Themen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Datum	Themen
1	28. Oktober 2022	Erlösabschöpfung Braunkohle
2	28. August 2022	Zusätzliche Gewinne und Preiseffekte einer Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke
3	14. Juli 2022	„Accelerating the industrial transition off natural gas“
4	25. Juni 2022	Idee zum Umgang mit Kürzungen in der Nationalen Klimaschutzinitiative
5	24. Mai 2022	Hintergrundinfos Nationale Klimaschutzinitiative
6	6. März 2022	„Konsequenzen aus den aktuellen Entwicklungen für die Wasserstoffdebatte (ein sehr subjektiver Input)“
7	5. März 2022	Kohlekraftwerkseinsatz und Gasverbrauch im Kontext des Ukraine-Krieges

52. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Sieht die Bundesregierung Anhaltspunkte dafür, dass die Strompreise infolge des Atomausstiegs sinken werden (www.welt.de/wirtschaft/article244729728/Atomausstieg-Goering-Eckardt-rechnet-mit-sinkenden-Strompreisen.html), und wenn ja, welcher Mechanismus wird zu sinkenden Preisen führen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 8. Mai 2023

Die Strompreise im Großhandel befinden sich aktuell weiterhin auf einem hohen Niveau. Ursache ist der ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und die dadurch gestiegenen Brennstoffpreise, insbesondere für Erdgas. Perspektivisch werden die Strompreise im Großhandel wieder sinken. Diese Entwicklung ist insbesondere abhängig von der Geschwindigkeit, mit der erneuerbare Energien zur Stromproduktion ausgebaut werden und mit der der Erdgaspreis sinkt.

Der Mechanismus, der zu sinkenden Strompreisen im Großhandel führt, wird als Merit-Order-Effekt bezeichnet. Im Strommarkt setzt das letzte Kraftwerk, das zur Deckung der Stromnachfrage benötigt wird, den Preis. Durch die zunehmende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die mit sehr niedrigen marginalen Kosten im Strommarkt bieten, werden Kraftwerke mit höheren marginalen Kosten in vielen Stunden nicht mehr zur Deckung der Stromnachfrage benötigt. Zudem setzen Gaskraftwerke in vielen Stunden den Preis im Strommarkt. Sinken die Erdgaspreise und damit die Brennstoffkosten der Kraftwerke, sinkt in der Folge auch der Strompreis im Großhandel.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

53. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Änderung des europarechtlich harmonisierten Wertpapierprospektregimes [(Verordnung EU 2017/1129 und Delegierte Verordnung (EU) 2019/980)], mit dem Ziel einer inhaltlichen Prüfung sowie einer Prüfung der Seriosität des Anbieters, und wenn ja, welche Vorstöße auf europäischer Ebene sind mit welcher Zeitplanung vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 5. Mai 2023

Die Bundesregierung hält das europäische Wertpapierprospektregime grundsätzlich für angemessen und zielführend.

Das Prospektregime zielt generell darauf, Anlegerinnen bzw. Anlegern die für eine Anlageentscheidung wesentlichen Informationen einschließlich der Risiken transparent zur Verfügung zu stellen, auf deren Grundlage die Anlegerinnen bzw. Anleger dann eine eigene Entscheidung treffen können. Für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Prospekt haften die Prospektverantwortlichen. Demgegenüber ist es nicht die Aufgabe von Finanzmarktaufsichtsbehörden, über inhaltliche Aspekte von Prospektangaben, wie die Tragfähigkeit von Geschäftsmodellen, oder die Qualität von Emittenten zu entscheiden und die damit zusammenhängende Verantwortung zu übernehmen.

54. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Hält die Bundesregierung an der Vereinbarung der Eurogruppe vom 16. Juni 2022 fest, die nationalen institutsbezogenen Sicherungssysteme auch in Deutschland von der geplanten Neuregelung auszunehmen, entgegen des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 18. April 2023 zur Überarbeitung des Krisenmanagementrahmens und der Einlagensicherung für Banken [COM(2023) 226 final]?
55. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Erwägt die Bundesregierung, das Gesetzgebungsverfahren aufgrund des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 18. April 2023 zur Überarbeitung des Krisenmanagementrahmens und der Einlagensicherung für Banken [COM(2023) 226 final] auf europäischer Ebene aufzuhalten, sollten die nationalen institutsbezogenen Sicherungssysteme auch in Deutschland nicht von der geplanten Neuregelung ausgenommen werden, oder ist sie insoweit zu Zugeständnissen bereit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 5. Mai 2023**

Die Fragen 54 und 55 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hält weiterhin an der Vereinbarung der Eurogruppe im erweiterten Format vom 16. Juni 2022 fest. Diese beinhaltet auch, dass das überarbeitete Krisenmanagementrahmenwerk Besonderheiten der nationalen Bankensektoren angemessen berücksichtigt und insbesondere ein funktionierendes Rahmenwerk für präventive Maßnahmen von Institutssicherungssystemen erhalten wird. Aus Sicht der Bundesregierung darf die Funktionsfähigkeit der Institutssicherungssysteme nicht gefährdet werden. Diese Forderung wird die Positionierung der Bundesregierung in den nun anstehenden Verhandlungen leiten.

56. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das BMF-Schreiben vom 22. Februar 2023 zur Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer i. S. d. § 7 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes im Widerspruch zum BFH-Urteil vom 28. Juli 2021 (Aktenzeichen IX R 25/19) steht, und wie rechtfertigt die Bundesregierung, dass sie der Auffassung des höchsten Finanzgerichts somit nicht folgt und dementsprechend bei der Anwendung des § 7 Absatz 4 Satz 2 EstG eine umfassende Nachweispflicht durch Vorlage eines Gutachtens fordert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. Mai 2023**

Das BMF-Schreiben vom 22. Februar 2023 steht nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH).

Der BFH hat in ständiger Rechtsprechung die Beurteilung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer von Gebäuden als Einzelfallprüfung angesehen, bei der es Sache des Steuerpflichtigen ist, diese kürzere tatsächliche Nutzungsdauer darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Dabei kann sich der Steuerpflichtige grundsätzlich jeder Darlegungsmethode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint.

Erforderlich ist insoweit, dass die Darlegungen des Steuerpflichtigen Aufschluss über die maßgeblichen Determinanten geben, welche die Nutzungsdauer im Einzelfall beeinflussen.

Das mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte BMF-Schreiben konkretisiert die vom BFH zum Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer von Gebäuden benannten Kriterien – z. B. technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung, rechtliche Nutzungsbeschränkungen – und nimmt dazu Stellung, welche Nachweismethoden – auch in Auslegung der BFH-Rechtsprechung – nicht geeignet sind. Im Ergebnis führt das BMF-Schreiben zu einer deutschlandweit einheitlichen Rechtsanwendung, räumt mit der Schaffung von Rechtsklarheit Zwei-

felsfragen aus, beugt Rechtsstreitigkeiten vor und trägt somit insgesamt zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei.

57. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die Beträge der von inländischen Kreditinstituten an die Deutsche Bundesbank gemeldeten eingefrorenen Gelder gemäß der Verordnung (EU) Nummer 269/2014 jeweils zum Ende der Monate Mai 2022 bis April 2023 (bitte nach Monaten, Beträgen und Anzahl der davon betroffenen sanktionierten Personen aufschlüsseln), und welchen Anteil machen diese von inländischen Kreditinstituten eingefrorenen Gelder an den insgesamt in der Europäischen Union eingefrorenen Geldern aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 8. Mai 2023

Die Höhe der im Rahmen der Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 von inländischen Kreditinstituten an die Deutsche Bundesbank übermittelten eingefrorenen Gelder sowie die Anzahl der betroffenen Personen zu den von Ihnen erbetenen Stichtagen entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tabelle. Beachten Sie bitte, dass die genannten Zahlen Währungsschwankungen unterworfen sein können.

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zu den in der Europäischen Union insgesamt eingefrorenen Geldern vor.

Stand: Ende	Nach Verordnung (EU) Nr. 269/2014 in Euro	Anzahl der natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen deren Gelder eingefroren sind
Mai 2022	143.322.903,11	57
Juni 2022	2.262.135.199,94	58
Juli 2022	2.281.935.797,79	60
August 2022	2.278.419.845,61	59
September 2022	2.218.935.520,53	53
Oktober 2022	2.220.959.607,79	48
November 2022	2.216.998.712,07	51
Dezember 2022	2.222.175.965,24	50
Januar 2023	2.201.068.235,47	49
Februar 2023	2.187.219.033,24	46
März 2023	2.227.482.544,84	100
April 2023	2.222.320.223,19	102

58. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Inwieweit werden „die demografische Entwicklung in Europa und langfristig höher erwartete Zinslasten“ den „Druck der Staatsverschuldung auf einzelne Bürger“ erhöhen (vgl. dazu dpa: EU-Schuldenregeln: Unverständnis für deutsche Kritik in EU-Kommission – vom 29. April 2023)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. Mai 2023**

Der im Jahr 2021 veröffentlichte Ageing Report der Europäischen Kommission geht – unter Zugrundlegung der aktuellen Rahmenbedingungen („no-policy change“) in der Projektion – davon aus, dass die demografisch bedingten Kosten der Alterung in der EU (2019: 24 Prozent des EU-BIP) bis 2070 um 1,9 Prozentpunkte steigen würden. Insoweit damit demografie-bedingte Finanzierungsdefizite einhergehen, würden diese den Schuldenstand erhöhen. Steigende Zinszahlungen auf den Schuldenstand würden ohne Anpassungen der öffentlichen Einnahmen oder Ausgaben ebenfalls zu Steigerungen des Finanzierungsdefizits führen. Diese Rückkoppelung ist umso größer, je höher die Zinsen sind.

Auch aus diesen Gründen setzt sich die Bundesregierung in der Diskussion über die Reform der EU-Fiskalregeln dafür ein, dass durch Vermeidung bzw. Rückführung zu hoher Defizite und Staatsausgaben einer steigenden Belastung der Bürgerinnen und Bürger vorgebeugt bzw. begegnet wird.

59. Abgeordneter
**Norbert
Kleinwächter**
(AfD)

Was genau hat Bundeskanzler Olaf Scholz zum Anlass gedient, vom bisherigen Usus, die EZB-Geldpolitik – die Unabhängigkeit der EZB wohl berücksichtigend (vgl. etwa „Die Europäische Zentralbank [...] ist von den politischen Instanzen unabhängig [...]“, in: „Der Euro – stark wie die Mark“, Bundesministerium der Finanzen, April 1996) –, nicht zu kommentieren, zwei Tage vor der heutigen EZB-Sitzung, auf der das Leitzinsniveau beschlossen wird, abzuweichen und, als Vertreter einer politischen Instanz, seine Freude kundzugeben, „dass die EZB entschieden hat, eine restriktive Geldpolitik zu machen“ (siehe „Scholz begrüßt restriktive EZB-Geldpolitik im Kampf gegen Inflation“, www.onvista.de/news/2023/05-02-scholz-begruesst-restriktive-ezb-geldpolitik-im-kampf-gegen-inflation-20-26128282?referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F [zuletzt abgerufen am 4. Mai 2023]), und ist die Aussage von Bundeskanzler Olaf Scholz, im Umkehrschluss, derart zu deuten, die Geldpolitik der EZB, wie wir sie bisher kennen, würde – über die unter einer ausufernden Inflation leidenden deutschen Bürger hinaus –, auch ihn traurig machen (siehe „WELT-Redakteur Micheal Höfling kritisiert, dass Olaf Scholz den Zusammenhang zwischen Inflation und Geldpolitik ignoriert. Die Rekord-Inflation lässt die Bürger verzweifeln.“, in: „Scholz’ Schweigen entlarvt die Nibelungentreue zur EZB“, www.welt.de/wirtschaft/plus239165137/Inflation-Olaf-Scholz-Schweigen-entlarvt-die-Nibelungentreue-zur-EZB.html [zuletzt abgerufen am 4. Mai 2023])?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 11. Mai 2023

Die Bundesregierung achtet die Unabhängigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB). Seine Unabhängigkeit ist fest in den Europäischen Verträgen verankert und notwendig, damit die Europäische Zentralbank ihre Aufgabe, die Wahrung der Preisstabilität als vorrangiges Ziel, erfüllen kann. Preisstabilität ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Stabilität der Volkswirtschaft insgesamt. Für die Bundesregierung ist die Unabhängigkeit des Eurosystems ein hohes Gut. Daher ist die Äußerung des Bundeskanzlers nicht als Versuch zu verstehen, Einfluss auf die Europäische Zentralbank in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auszuüben.

60. Abgeordnete **Žaklin Nastić** (DIE LINKE.) An welche Zielländer wurden Rüstungsgüter über den Hamburger Hafen seit dem Jahr 2015 exportiert (bitte alle Empfängerländer ausnahmslos benennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 5. Mai 2023

Alle Waren, die als Handelsgüter im grenzüberschreitenden Verkehr auftreten, sind einer Codenummer im Elektronischen Zolltarif zugeordnet. Der pauschale Begriff „Rüstungsgüter“ kann nicht zugeordnet werden und ist daher nicht auswertbar.

61. Abgeordnete **Žaklin Nastić** (DIE LINKE.) In welchem Wert wurden seit dem Jahr 2015 über den Hamburger Hafen Rüstungsgüter an die Mitglieder der Koalition gegen den Jemen (Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate (VAE), Jordanien, Ägypten, Bahrain, Kuwait, Marokko, Sudan, Senegal, bis 2017 Katar) exportiert (bitte für Saudi-Arabien, VAE und Ägypten nach jeweiligen Empfängerländern und den Jahren 2015 bis 2022 aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 5. Mai 2023

Es wird auf die Antwort zu Frage 60 verwiesen.

62. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Wie viele Mitarbeiter der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls (bundesweit) verfügen aktuell zur Erleichterung ihrer Arbeit über elektronische Hilfsmittel (Tablet, Laptop, Smartphone) und bis wann plant die Bundesregierung alle Einheiten mit dieser Ausstattung auszurüsten (bitte die geplanten Beschaffungen für die nächsten zwei Jahre angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. Mai 2023**

Für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls (FKS) ist eine Vollausrüstung mit Laptops vorgesehen. Demnach verfügen alle 6.690 Beschäftigten der FKS über einen Laptop. 6.414 Beschäftigte der FKS sind mit einem Smartphone ausgestattet. Die Ausstattung mit Smartphones wird im Mobilfunkausstattungskonzept der Zollverwaltung festgelegt. Dieses wird stetig fortgeschrieben und ggf. um neue Bedarfe ergänzt. Für die Jahre 2023 und 2024 ist eine Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von 6.510 Geräten geplant.

Eine Ausstattung mit Tablets oder vergleichbaren Endgeräten befindet sich derzeit in der Pilotierungsphase. Belastbare Aussagen zu einer diesbezüglichen Ausstattung der Beschäftigten der FKS können derzeit nicht getroffen werden.

63. Abgeordneter
Albert Rupprecht
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, auch Kraftfahrzeuge mit H-Kennzeichen bei der anfallenden Kfz-Steuer nach Hubraum und CO₂-Ausstoß zu differenzieren und gegebenenfalls entsprechende Gesetzentwürfe dem Deutschen Bundestag zu Beratung und Abstimmung zuzuleiten (bitte begründen falls beabsichtigt oder falls nicht beabsichtigt), da an mich herangetragen wurde, dass steuerliche Benachteiligungen dieser Fahrzeuge mit kleinerem Hubraum (Kfz-Steuer erhöht sich im Einzelfall durch H-Kennzeichen) durch diese Differenzierung vermieden werden könnten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. Mai 2023**

Bei der Besteuerung von Oldtimer-Kennzeichen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz handelt es sich steuerrechtlich um eine pauschale Steuerbemessung zu einem speziellen Steuergegenstand. Insbesondere bei jüngeren Oldtimern kann die Regelbesteuerung gegenüber der pauschalen Oldtimer-Besteuerung aufgrund vermehrt besserer Schadstoffklassen günstiger ausfallen. Diesbezügliche Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sind derzeit nicht geplant.

64. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den aktuellen Vorschlägen der EU-Kommission für technische Bewertungskriterien zu den vier verbliebenen Umweltzielen der EU-Taxonomie sowie die vorgeschlagenen Änderungen der Kommissionen zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie (Ziele 1 und 2 der Taxonomie), und wie gedenkt sich die Bundesregierung an dem aktuellen Rückmeldungsprozess zu beteiligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 5. Mai 2023

Die Bundesregierung hat ihre Rückmeldung zu den veröffentlichten Entwürfen für zwei Delegierte Rechtsakte zur EU-Taxonomie abgestimmt und diese direkt an die EU-Kommission übermittelt. Eine Positionierung der Bundesregierung zu den Delegierten Rechtsakten wird im Rahmen der viermonatigen Einwandfrist gemäß Artikel 23 Absatz 6 der EU-Taxonomieverordnung erfolgen, sobald die finalisierten Rechtsakte seitens EU-Kommission erlassen wurden.

65. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Hält es die Bundesregierung angesichts der mit der Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes verbundenen anhaltenden Unsicherheit in der Öffentlichkeit (siehe Thüringer Allgemeine vom 4. Mai 2023, S. 8) für sinnvoll, Schulen seitens des Bundesfinanzministeriums eine Handreichung mit allgemeinen Ausführungen und der Beantwortung aller Zweifelsfragen zur Verfügung zu stellen, damit die handelnden Personen vor Ort sich sicher im Umgang mit § 2b fühlen können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 12. Mai 2023

Ziel der Bundesregierung war und ist es, den Übergang auf das neue Besteuerungsregime, das mit der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes verbunden ist, so verträglich wie möglich zu gestalten. Dem dient auch der Übergangszeitraum von insgesamt mehr als neun Jahren bis zur verpflichtenden Anwendung. Das Bundesministerium der Finanzen prüft zurzeit, ob zusätzlich zu den Handreichungen, die bereits auf Länderebene existieren, weitere allgemeine Hilfestellungen für die betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erforderlich sind.

Alle Zweifelsfragen für jede denkbare Fallgestaltung vorab abschließend zu klären, ist jedoch nicht möglich. Das gilt für den Bereich der Schulen und deren Träger wie auch für alle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

66. Abgeordneter
Marco Wanderwitz
(CDU/CSU)
- Inwieweit wurde dadurch (vgl. Frage 23-05-0066) das vom Deutschen Bundestag vorgegebene Ziel, die Finanzkraft der ostdeutschen Kommunen zu stärken erreicht, tatsächlich erreicht?
67. Abgeordneter
Marco Wanderwitz
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die zusätzlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt tatsächlich und in voller Höhe den ostdeutschen Kommunen zugutekommen und nicht in den allgemeinen Landeshaushalten aufgehen bzw. Ländermittel ersetzen?

68. Abgeordneter **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU) Liegen der Bundesregierung Hinweise vor, dass ggf. einzelne Bundesländer die Mittel nicht 1:1 an ihre Kommunen weitergeben, und wenn ja, welche?

Die Fragen 66 bis 68 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder sieht unter anderem vor, dass der von den Ländern im Beitrittsgebiet zu tragende Anteil an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR von 60 Prozent auf 50 Prozent reduziert wird. Der Anteil des Bundes steigt entsprechend von 40 Prozent auf 50 Prozent.

In der Begründung der Gesetzentwürfe der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/21753) und der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD (Bundestagsdrucksache 19/20598) wird ausgeführt, dass „[d]amit [...] die Haushalte der neuen Länder deutlich entlastet [werden], so dass finanzielle Spielräume zur Stärkung der kommunalen Investitionen entstehen“. Eine Pflicht der Länder zur „Weitergabe“ der hierdurch freierwerdenden Haushaltsmittel an ihre Kommunen oder eine Berichtspflicht über die Verwendung dieser Mittel an den Bund hat der Gesetzgeber hiermit nicht verbunden. Dies wäre wegen der in Artikel 109 Grundgesetz verankerten Autonomie der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern im vorliegenden Fall auch nicht möglich. Die Bundesregierung hat deshalb weder eine Handhabe auf die Länder einzuwirken, noch liegen Informationen zu den von Ihnen gestellten Fragen vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

69. Abgeordneter **Philipp Amthor** (CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung derzeit Möglichkeiten, um den Basketballsport in Mecklenburg-Vorpommern – insbesondere in der Hansestadt Rostock, wo der Basketball-Bundesligaverein Rostock Seawolves seinen Sitz hat – zu fördern, und welche Fördervoraussetzungen wären zu erfüllen, um eine etwaige zukünftige Sportförderung durch den Bund zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. Mai 2023

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ist zuständig für die Spitzensportförderung der olympischen Sommer- und Wintersportverbände sowie der nichtolympischen Bundessportfachverbände. Die Förderung einzelner Sportvereine fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMI.

Der Deutsche Basketball Bund (DBB) als Spitzensportverband einer olympischen Sportart erhält durch den Bund Zuwendungen schwerpunktmäßig für die Entwicklung der Nationalmannschaften.

Eine Förderung des Basketballsports in Bezug auf Stützpunkte ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der einschlägigen Förderrichtlinie Stützpunktsystem vom 10. Oktober 2005 möglich.

Durch den Olympiastützpunkt (OSP) Mecklenburg-Vorpommern könnten somit sport-medizinische, leistungsdiagnostische, sportphysiotherapeutische, soziale, psychologische, ernährungswissenschaftliche sowie trainings- und bewegungswissenschaftliche Betreuungsleistungen für Athletinnen und Athleten erbracht werden. Voraussetzung für die Betreuung von Athletinnen und Athleten ist dabei insbesondere, dass es sich um Bundeskaderathletinnen und -athleten (Olympiakader [OK], Perspektivkader [PK], Nachwuchskader 1 [NK1]) handelt und dass diese vom Spitzenverband dem OSP Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet werden. Dies ist aktuell nicht der Fall. Darüber hinaus kann sich der Bund mit der Trainingsstättenförderung (TSF) pauschal an den Betriebskosten und den Bauunterhaltskosten der für den Leistungssport relevanten Trainingsstätten der Bundesstützpunkte beteiligen. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung eines Bundesstützpunktes für den Basketballsport in Mecklenburg-Vorpommern und die Nutzung im Bundesstützpunkttraining. Aktuell gibt es jedoch keinen Bundesstützpunkt Basketball in Mecklenburg-Vorpommern.

An das Prädikat Bundesstützpunkt sowie eine entsprechende Trainingsgruppe an Bundeskaderathletinnen und -athleten (OK, PK, NK1) knüpft sich zudem die Förderung von mischfinanzierten OSP-Trainerinnen und Trainern.

Im Rahmen der Sportstättenförderung des BMI können Zuwendungen für Baumaßnahmen an anerkannte Einrichtungen des Spitzensports gewährt werden. Die Förderung richtet sich dabei nach den „Förderrichtlinien Sportstätten bau“ vom 10. Oktober 2005 und erstreckt sich ausschließlich auf Baumaßnahmen an

- Olympiastützpunkten,
- Trainingszentren,
- Bundesstützpunkten (BSP).

Die Sportstätte des Basketball-Vereins Rostock Seawolves in Rostock ist jedoch keine anerkannte Einrichtung des Spitzensports. Eine Förderung im Rahmen der hiesigen Förderrichtlinien für Baumaßnahmen im Spitzensport ist somit leider nicht möglich.

70. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Bei welchen konkreten Krisensituationen kann die Europäische Gendarmerietruppe auch in Deutschland zum Einsatz kommen, und welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Mai 2023**

Es wird auf den ersten Teil der Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 19 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 18/2210 verwiesen. Die EUROGENDFOR hat Einsätze innerhalb der Europäischen Union ausgeschlossen. Die Frage nach einem Einsatz in Deutschland stellt sich daher nicht.

71. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Hat die Bundesregierung mittlerweile auf den an Bundeskanzler Olaf Scholz und Bundesinnenministerin Nancy Faeser gerichteten Brief von Christian Jung (SPD), des Bürgermeisters der Stadt Friedrichsthal im Saarland, von Ende Februar 2023 zur finanziellen Situation der Kommunen bei der Unterbringung von Migranten geantwortet (www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/friedrichsthal/friedrichsthal-buergermeister-jung-brandbrief-an-scholz-wegen-fluechtlinge_aid-86185989), und wenn ja, was hat die Bundesregierung geantwortet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. Mai 2023

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Friedrichsthal, Christian Jung, wurde von dem zuständigen Abteilungsleiter für Migration, Flüchtlinge und Rückkehrpolitik im Bundesministerium des Innern und für Heimat, am 28. April 2023 beantwortet.

In dem Antwortschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, die aktuellen durch viele zuziehende Menschen entstehenden Herausforderungen in den Kommunen vollumfänglich bewusst sind. Ziel der Bundesregierung ist, diese Situation bestmöglich in einem gemeinsamen Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden zu bewältigen. In dem Schreiben wird im Namen von Bundesinnenministerin Nancy Faeser wiederholt für die Unterstützung bei der humanitären Aufnahme schutzsuchender Menschen gedankt, die für Bund, Länder und Kommunen, aber auch für alle anderen Unterstützerinnen und Unterstützer einen enormen Kraftakt darstellten.

Wie sehr diese Problematik das Handeln bestimmt, lässt sich auch an der Durchführung des Spitzengesprächs im Bundesministerium des Innern und für Heimat am 16. Februar 2023 erkennen, so das Schreiben.

In dem Schreiben wird unterstrichen, dass es für die großen Herausforderungen dieser Zeit keine schnellen und einfachen Lösungen gibt. Christian Jung wird darum gebeten, an seinem Engagement festzuhalten und den eingeschlagenen Weg der gemeinsamen Lösungsansätze von Bund, Ländern und Kommunen, auch im Zusammenwirken mit unseren EU-Partnern weiter zu unterstützen.

72. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung nach Absenkung des Mindestalters für die Teilnahme an der Europawahl von 18 auf 16 Jahre in ihrem Entwurf für den Bundeshaushalt 2024 entsprechend auch die Mittel für die politische Bildung zur Vorbereitung auf die aktive Teilnahme an der Wahl durch erfolgreiche Formate wie die „Juniorwahl“ erhöhen, oder müssen sich die zusätzlichen rund 1,3 Millionen Wahlberechtigten das bisherige Angebot mit den ohnehin schon vorhandenen Interessierten teilen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Mai 2023**

Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) begleitet Europawahlen mit vielfältigen Maßnahmen der politischen Bildung, die verschiedene Zielgruppen fokussieren und jeweils spezifische Ziele und Ansätze verfolgen. Dabei wurde bei vergangenen Wahlen u. a. das in der Schriftlichen Frage genannte Projekt „Juniorwahl“ im Rahmen einer Zuwendung an Kumulus e. V. gefördert. Der Deutsche Bundesjugendring e. V. setzte im Rahmen einer Zuwendung durch die BpB 2019 das Projekt „U18 Europawahl“ um.

Die „Juniorwahl“ adressiert Jugendliche ab der 7. Jahrgangsstufe. Es handelt sich um eine Wahlsimulation, die in einen Bildungsprozess eingebettet wird und die Zielgruppen anspricht, die noch nicht das Wahlrecht besitzen, um diese auf den zukünftigen Wahlakt vorzubereiten und grundsätzlich die Aufmerksamkeit auf politische Prozesse während Wahlen zum Bildungsanlass zu nehmen.

Bei der „U18-Wahl“ handelt es sich ebenfalls um eine Wahlsimulation. Sie richtet sich an alle Minderjährigen, die sich in Deutschland aufhalten. U18-Wahllokale sollten offen und frei zugänglich sein. Flankierend stellen Koordinierungsstellen auf regionaler, Landes- und Bundesebene Material zu den Parteinhaltungen, Methodenvorschläge und Infomaterial für Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung, die als Inspiration und Quelle in politischen Bildungsprojekten dienen können.

Zu den Zielgruppen beider Projekte gehörten bereits bei vergangenen Wahlen auch 16- und 17-Jährige, die 2024 erstmals über das aktive Wahlrecht bei der Europawahl verfügen werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen noch keine entsprechenden Förderanträge für eine Durchführung der genannten Projekte im Vorfeld der Europawahl im Mai 2024 vor. Daher kann über die konkrete Ausgestaltung der Projekte – auch im Hinblick auf das nun aktive Wahlrecht für 16- und 17-Jährige – keine Aussage getroffen werden.

Die BpB wird sich der Europawahl 2024 und der Zielgruppe Erst- bzw. Jungwählerinnen und -wähler darüber hinaus im Rahmen zahlreicher weiterer Formate widmen. Zu den dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ist derzeit keine Aussage möglich, da das Verfahren zur Aufstellung des Haushalts 2024 noch nicht abgeschlossen ist.

73. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)

Ist China den Aufforderungen der Bundesregierung nachgekommen „Aktivitäten außerhalb der Wiener Übereinkommen über diplomatische bzw. Konsularische Beziehungen sofort zu beenden“ und sind die illegalen chinesischen Übersee-Polizeistationen geschlossen (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 20/6668 (bitte nach geschlossenen/noch offenen Polizeistationen auflisten))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Mai 2023**

Die Bundesregierung betont zunächst erneut, dass nach derzeitiger Erkenntnislage die zwei in Deutschland identifizierten sogenannten „Übersee-Polizeistationen (ÜPS)“ eher personengebunden und mobil organisiert waren, also keine festen Büros eingerichtet wurden, für die eine „Schließung“ im fragegegenständlichen Sinne in Betracht käme.

Derzeit liegen keine Erkenntnisse zu weiteren Aktivitäten im Sinne der Fragestellung vor. Die Sicherheitsbehörden des Bundes gehen weiterhin jedem Hinweis auf etwaige Ausübung fremder Staatsgewalt im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten nach.

74. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Welche öffentlichen Leistungen oder sonstige Leistungen, deren Inanspruchnahme bundesgesetzlich geregelt ist, sind der Bundesregierung bekannt, bei denen die Antragstellung ausschließlich digital erfolgen kann oder deren Antragsstellung Teilschritte enthält, die ausschließlich digital zur Verfügung stehen (bitte mit Kurzbeschreibung und nach Bund und Ländern aufschlüsseln und alle Leistungen berücksichtigen, für die eine Antragstellung während der aktuellen Legislatur möglich war oder ist oder sich in Planung befindet), und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass auch bei ganz oder teilweisen „digital only“ Prozessen die Inanspruchnahme derartiger und gesetzlich geregelter Leistungen für alle Anspruchsberechtigten einfach und barrierefrei möglich ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 10. Mai 2023**

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) definiert allgemein, dass die Verwaltungsleistungen des Bundes und der Länder für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft auch digital zur Verfügung stehen sollen. Dies ersetzt nicht die bestehenden Möglichkeiten einer analogen Antragstellung, sondern eröffnet einen zusätzlichen digitalen Kanal in die Verwaltung. Daher erhebt die Bundesverwaltung derzeit nicht systematisch, welche Leistungen ausschließlich digital angeboten werden.

Eine Leistung, die im Rahmen des OZG umgesetzt wird und nur digital angeboten wird, ist beispielsweise die Energiepreispauschale für Studierende.

Die Umsetzung digitaler Antragsprozesse im OZG findet nutzerfreundlich statt und orientiert sich an dem Reifegradmodell des Bundes. Dies beinhaltet auch die Beachtung der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik Verordnung – BITV 2.0), Usability gemäß Ergonomie der Mensch-System-Interaktion – Teil 110; Grundsät-

ze der Dialoggestaltung (ISO 9241-110: 2006) sowie des Styleguides der zuständigen Behörde.

75. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Wann ist mit der Umsetzung der Ankündigung eines Vertreters des Bundesministeriums des Innern und für Heimat im Digitalausschuss im Juli 2022 zu rechnen, sowohl eine größere und öffentlichkeitswirksame Werbekampagne für die seit vielen Jahren existierende und immer noch zu wenig bekannte und genutzte Online-Ausweisfunktion des Personalausweises durchzuführen, als auch eine Strategie zur Adressierung der Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden im Kontext des elektronischen Personalausweises vorzulegen (bitte jeweils die geplante Ausgestaltung ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 10. Mai 2023

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat beabsichtigt noch im Jahr 2023 eine bundesweite, crossmediale Kommunikationskampagne zur Bewerbung des Online-Ausweises bei Bürgerinnen und Bürgern umzusetzen.

Die Bewerbung erfolgt ausnahmslos anhand konkreter Anwendungsfälle des Online-Ausweises aus Wirtschaft und Verwaltung, um den Mehrwert der Nutzung konkret zu illustrieren. Die Laufzeit der Kampagne beträgt ungefähr ein Jahr.

Das der Kampagne zu Grunde liegende Kommunikationskonzept basiert auf fundierten und mit der Zielgruppe (in Form von qualitativen und quantitativen Pretestings) rückgekoppelten Überlegungen, um den Bedenken der Bürgerinnen und Bürgern bei der Nutzung des Online-Ausweises zielgerichtet kommunikativ zu begegnen und den Bedürfnissen an die Nutzung gleichzeitig gerecht zu werden.

Die mithilfe des Online-Ausweises getätigten Transaktionen bewegen sich im Jahr 2023 bisher auf einem sehr hohen Niveau. Konnten wir im März 2022, gemessen über die Server der bdr und Governikus, auf 350.678 erfolgreiche Transaktionen ohne Selbstauskunft blicken, verzeichnen wir im März 2023 bereits 2.706.327 Transaktionen.

76. Abgeordnete
**Anke Domscheit-
Berg**
(DIE LINKE.)

Was hat die Bundesregierung unternommen hinsichtlich der monopolistischen und stark kritisierten Vergabe von Berechtigungszertifikaten durch die Bundesdruckerei für Dienstleistungen, die mit der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises genutzt werden können, nachdem der Parlamentarische Staatssekretär Johann Saathoff im Juli 2022 im Digitalausschuss des Deutschen Bundestages ankündigte, dass solche Zertifikate möglicherweise zukünftig subventioniert oder preislich reguliert werden sollten, um die Kosten für die Zertifikate zu senken und vom Bundesministerium des Innern darüber hinaus festgestellt wurde, dass es sich bei der Vergabe dieser Berechtigungszertifikate um ein Marktversagen handele und die Vergabe daher in den hoheitlichen Bereich gezogen werden solle (Quelle: 14. Sitzung des Digitalausschusses des Deutschen Bundestages am 6. Juli 2022, TOP 5), und wie haben sich die seitdem getroffenen Maßnahmen auf die Zahl der beantragten Zertifikate ausgewirkt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 12. Mai 2023**

Das Teilprojekt Berechtigungszertifikate des Projektes Digitale Identitäten (PDI) des GovLabDE beschäftigt sich mit der in Frage stehenden Thematik. Im GovLabDE werden ressortübergreifend Vorhaben und Themen der Bundesressorts vorangetrieben. Die Projektleitung liegt im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI).

Ein Ziel des Teilprojekts ist es, den Markt für Anbieter von Berechtigungszertifikaten (BerCa) attraktiver zu machen und dadurch die Anzahl der BerCa zu erhöhen. Die Steigerung der Attraktivität soll durch verschiedene Maßnahmen, die in Arbeitspaketen gebündelt wurden, erreicht werden.

So geht das Teilprojekt bspw. davon aus, dass eine entsprechende Neugestaltung des Kostenmodells im Bereich Berechtigungszertifikate bis hin zur kostenlosen zur Verfügungstellung die Attraktivität des Marktes für weitere BerCa langfristig steigern wird.

Das Arbeitspaket „Etablierung Kostenfreiheit für Diensteanbieter“ des Streams befasst sich mit der konkreten Thematik u. a. auch einer möglichen Subventionierung. In einem ersten Schritt wurden folgende langfristige Maßnahmen im Arbeitspaket konkretisiert und befinden sich aktuell in der Bewertung der Umsetzungsmöglichkeiten:

- Transparente Kostengestaltung (Kosten für das Zertifikat, Anbindung an BerCa/Service-Kosten und Kopplung an Servicezeiten des BerCa)
- Übernahme der Kosten für Berechtigungszertifikate durch den Staat
- Staatliche Subventionierung der für die Einführung eines eID-Server Betriebs bzw. initiale Nutzung eines eID-Server-Providers entstehenden Kosten (u. a. Infrastruktur, Anbindung, Service) basierend auf z. B. Unternehmensumsatz, bis die Kosten für das Unternehmen tragbar sind

Ein weiterer Fokus der Arbeitspakete wird auf die Optimierung bestehender Prozesse im Kontext Berechtigungszertifikate gelegt. Eine Verschlankung und Optimierung von Prozessen soll hier zu einer Kostenreduzierung auch auf Seiten BerCa führen und die Attraktivität steigern.

Auf Grund der Komplexität der Thematik ist eine kurzfristige Umsetzung nicht zielführend. Die sorgfältige und detaillierte Betrachtung der einzelnen Prozesse bei der Bundesdruckerei, den Diensteanbietern, den Identifizierungsdiensteanbietern, dem Bundesverwaltungsamt und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie die Identifizierung von zusammenhängenden Arbeitsprozessen ist notwendig, um konkrete und langfristig wirksame Maßnahmen ableiten zu können.

Eine Umsetzung der langfristigen Maßnahmen ist für Mitte 2024 avisiert.

77. Abgeordnete
**Martina
Enghardt-Kopf**
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung den Aufbau kommunaler Sirennetze zu unterstützen, beispielsweise durch eine Neuauflage oder Fortsetzung des Ende 2022 ausgelaufenen Sirenenförderprogramm des Bundes, wenn ja, wann werden die ersten Maßnahmen umgesetzt, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 10. Mai 2023**

Im neuen Förderprogramm des Bundes zum Ausbau des Sirennetzes werden die Länder und Kommunen erneut mit insgesamt 30.500 TEuro unterstützt. Hiervon sind für das Jahr 2023 5.500 TEuro mit Haushaltsmitteln hinterlegt und mit einem Sperrvermerk des Haushaltsausschusses versehen. Zudem wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. V. 25.000 TEuro ausgebracht (2024: 9.000 TEuro; 2025: 8.000 TEuro; 2026: 8.000 TEuro).

Der Haushaltsausschuss erwartet für die Aufhebung des Sperrvermerkes die Vorlage eines mit den Ländern abgestimmten Konzeptes zur Finanzierung des Sirenenförderprogramms, bei welchem die Länder sich finanziell maßgeblich beteiligen.

Die Länder werden zur Beteiligung an einer länderoffenen Bund-Länder Arbeitsgruppe eingeladen, die das Ziel hat, die im Sperrvermerk des Haushaltsausschusses geforderte Konzeption zum Sirenenförderprogramm zu erarbeiten und anschließend dem AK V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Innenministerkonferenz (AK 5) zur Billigung vorzulegen. Der erste Sitzungstermin ist noch im Mai 2023 geplant. Im Anschluss an den AK V-Beschluss erfolgt die Vorlage des Konzeptes an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit der Bitte um Freigabe der gesperrten Mittel.

Ein genauer Umsetzungszeitpunkt kann aufgrund des Tätigkeitwerdens der Bund-Länder-Gruppe nicht benannt werden.

78. Abgeordneter
Dr. Götz Frömming
(AfD)
- Wie viele Gespräche haben die Bundesregierung oder deren Vertreter im Vorfeld der Einrichtung eines Bürgerrates mit möglichen Anbietern geführt (bitte die letzten 14 Gespräche nach Datum und Gesprächsteilnehmern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Mai 2023**

Im Zusammenhang mit dem „Bürgerdialog zur Nationalen Sicherheitsstrategie“ stand das Auswärtige Amt im Rahmen der Markterkundungsphase vom 24. Februar bis 13. Mai 2022 mit den potentiellen Anbietern ifok GmbH (Berlin), Missions Publiques SARL (Bonn) und Kantar GmbH (München) in intensivem zumeist telefonischem Austausch. Präsenztermine in Berlin mit dem projektverantwortlichen Fachreferat ergaben sich jeweils auf Arbeitsebene mit Missions Publiques am 8. April 2022 und mit ifok GmbH am 10. März 2022. Die zahlreichen im genannten Zeitraum geführten Einzeltelefonate lassen sich terminlich nicht mehr nachvollziehen.

In Vorbereitung des „Nationalen Bürgerforums zur Zukunft Europas“ (5./8. und 15./16. Januar 2022) stand das Auswärtige Amt mit den potentiellen Anbietern ifok GmbH (Berlin) und Missions Publiques SARL (Bonn) zumeist per Videokonferenz im Austausch. Das Erstgespräch des projektverantwortlichen Fachreferats mit ifok GmbH fand am 22. Oktober 2021 statt, das mit Missions Publiques am 25. Oktober 2021. Die zahlreichen im Anschluss geführten Einzelgespräche lassen sich terminlich nicht mehr nachvollziehen.

79. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräble**
(CDU/CSU)
- Wie viele Ehepartnerinnen und -partner oder Partnerinnen und Partner in eheähnlichen Gemeinschaften von Bundesministerinnen und -ministern, Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären bzw. Staatssekretärinnen und Staatssekretären haben seit Dezember 2021 eine Beschäftigung in Bundesministerien und Bundesbehörden gefunden (bitte ggf. mit Namen und Funktion auflisten)?

80. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräble**
(CDU/CSU)
- Wie viele Verwandte 1. und 2. Grades von Bundesministerinnen und -ministern, Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären bzw. Staatssekretärinnen und Staatssekretären haben seit Dezember 2021 eine Beschäftigung in Bundesministerien und Bundesbehörden gefunden (bitte ggf. mit Namen und Funktion auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 9. Mai 2023**

Die Fragen 79 und 80 werden zusammen beantwortet.

Die in der Fragestellung geforderten Daten werden nicht erhoben. Für eine Erhebung solcher Daten gibt es keine Rechtsgrundlage, auch nicht im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage. Angehörigen- und Verwandtschaftsverhältnisse können nur eine Rolle spielen, wenn die Gefahr der Befangenheit bei dienstlichem Handeln besteht. Nur in derart gelagerten Fällen besteht eine interne Offenlegungspflicht.

81. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Inwieweit können die Special Olympics World Games in Berlin einschließlich der davor in den rund 200 Kommunen Deutschlands stattfindenden „Host-Town“-Aktivitäten von den jüngst angekündigten weiträumigen Luftraumsperrungen infolge des vom 12. bis 23. Juni 2023 von der Bundeswehr und ihren NATO-Partnern unter der Bezeichnung „Air Defender 2023“ durchgeführten größten Flugmanövers seit Jahrzehnten beeinträchtigt werden (siehe Bericht der Bundesregierung an den Tourismusausschuss auf Ausschussdrucksache 20(20)96 vom 26. April 2023 sowie „Bomber über Brandenburg“ in junge Welt vom 1./2. April 2023), und was unternimmt die Bundesregierung, um eine störungsfreie Beförderung der internationalen Delegationen und tausender Gäste während dieser Weltspiele zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 9. Mai 2023**

Während der zweiwöchigen Übung AIR DEFENDER 2023 (12. bis 23. Juni 2023) wird es zu zeitweiligen Beschränkungen für den allgemeinen Luftverkehr insbesondere in den Übungslufträumen (Sonderlufträume) kommen.

Durch die täglich zeitlich aufeinander abgestimmte Aktivierung der drei großen Übungslufträume im Nordosten morgens, im Süden am frühen Nachmittag und im Norden am späten Nachmittag (hauptsächlich über der Nordsee), sollen diese Einschränkungen für den allgemeinen Luftverkehr so gering wie möglich gehalten werden.

Für die Übung wurden in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) sowie in enger Zusammenarbeit mit den im deutschen Luftraum zuständigen Flugsicherungsorganisationen Deutsche Flugsicherung und EUROCONTROL MUAC drei Sonderlufträume als Flugbeschränkungsgebiete (Temporary Reserved Airspace (TRA)) im deutschen Luftraum unter Einbeziehung des niederländisch-deutsch gemeinsam genutzten, grenzüberschreitenden Luftraumes Cross Border Area (CBA) EUC SEA 1 etabliert.

Die Luftwaffe steht in enger Abstimmung mit den Flugsicherungsbehörden in Deutschland, um die Einschränkungen möglichst gering zu halten.

Die eingerichteten Sonderlufträume sind in der zivil-militärischen Zusammenarbeit zwischen den zivilen Flugsicherungsdienstleistern und der Luftwaffe so ausgestaltet worden, dass es nicht zu einer vollständigen Sperrung für den allgemeinen Luftverkehr kommen wird. Die Flugbeschränkungen bestehen in den einzelnen Sonderlufträumen für vier Stunden am Tag. Korridore in den Sonderlufträumen erlauben eine Kanalisierung des bestehenden Flugverkehrs; Flugverkehrsstrecken wurden teilweise verlegt, um die Übungsgebiete zu umfliegen. Zudem wurden durch die zivilen Flugsicherungsdienstleister in enger Abstimmung mit der Luftwaffe zahlreiche Koordinierungsmaßnahmen etabliert, die zum einen die Flugsicherheit aller am Luftverkehr beteiligten uneingeschränkt gewährleisten, zum anderen Mitigationen für die zeitweiligen Beschränkungen in den Sonderlufträumen erlauben sollen.

Zur Überprüfung und zum Optimieren dieser Maßnahmen werden seitens des für die europäischen Verkehrsflüsse zuständigen Netzwerk-Managers bei EUROCONTROL vor Beginn der Übung AIR DEFENDER 2023 in regelmäßigen Abständen Simulationen des Flugverkehrs auf Basis des Sommerflugplanes der Fluglinien vorgenommen. Damit werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

1. Frühzeitige Information aller Teilnehmer am allgemeinen Luftverkehr über mögliche Auswirkungen der Sonderlufträume und deren Berücksichtigung in der Flugplanung.
2. Im Zuge der fortschreitenden Verfeinerung der Simulation Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten (Veränderte Flugrouten, Anpassung von Flugzeiten).

Federführend für die Kommunikation mit den zivilen Flughäfen und Fluggesellschaften ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV).

Flugverspätungen sowie verlängerte Flugzeiten werden bei manchen Flügen aufgrund der zu erwartenden Dynamik dieser bislang einzigartigen Großübung und der ohnehin vorhandenen Komplexität des Systems unausweichlich sein. Die DFS wird gemeinsam mit den Systempartnern im Luftverkehr alles tun, um die Auswirkungen auf den zivilen Flugverkehr und damit auch die Delegationen und Gäste der Special Olympics World Games 2023 so gering wie möglich zu halten.

82. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Wie viele Personen mit einer afghanischen Staatsangehörigkeit sind seit 2015 insgesamt als Tatverdächtige in der bundesweiten Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst worden, und wie viele Personen mit einer afghanischen Staatsangehörigkeit weisen gegenwärtig einen Eintrag im Bundeszentralregister auf (sofern möglich, die Antwort bitte dergestalt aufschlüsseln, dass ersichtlich wird, bei wie vielen Tatverdächtigen respektive Personen mit Einträgen im Bundeszentralregister es sich um sogenannte Ortskräfte handelt)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Mai 2023**

Seit dem Berichtsjahr 2015 bis einschließlich Berichtsjahr 2022 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Tatverdächtige mit afghanischer Staatsangehörigkeit gemäß unten stehender Tabelle erfasst. Darunter sind Mehrfachnennungen, wenn Personen mehrfach tatverdächtig sind, oder wenn Personen, die zu Fällen in einem Jahr erfasst wurden, ggf. auch bereits zu Fällen in Vorjahren erfasst worden waren. Zu beachten ist daher, dass es sich bei der Gesamtzahl der Jahre 2015 bis 2022 nicht um eine „Echt-Tatverdächtigenzählung“ handelt. Ein Aufsummieren der Jahreszahlen ist vor dem geschilderten Hintergrund nicht aussagekräftig und nicht geboten.

Jahr	Anzahl afghanischer Tatverdächtiger
2015	61.097
2016	79.774
2017	33.298
2018	31.273
2019	29.981
2020	29.028
2021	33.823
2022	45.527

Die Daten der PKS lassen keine Schlüsse darauf zu, ob es sich bei den erfassten Tatverdächtigen um sogenannte Ortskräfte handelt.

Im Bundeszentralregister sind derzeit insgesamt rund 4,13 Millionen Personen eingetragen, wovon 23.434 Personen die afghanische Staatsangehörigkeit besitzen. Von dieser Personengruppe haben 1.043 Personen mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob und inwieweit zu diesen Personen sogenannte Ortskräfte gehören.

83. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung die Gefahr einer bundesweiten Aushöhlung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Ankündigung der börsennotierten Ökoworld AG, gerichtlich verhängte Geldstrafen für Aktivisten der Letzten Generation und Kosten für Behördeneinsätze übernehmen zu wollen (bitte begründen), und sieht sie einen diesbezüglichen Handlungsbedarf (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/oekoworld-stuetzt-klimakleber-unternehmen-zahlt-strafen-der-letzten-generation-a-1ffef5f2-e537-48f3-9f73-23d18fc7b489)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Mai 2023**

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das in Rede stehende Unternehmen seine Ankündigung, gerichtlich verhängte Geldstrafen für Aktivisten der Letzten Generation und Kosten für Behördeneinsätze übernehmen zu wollen, zwischenzeitlich zurückgenommen. Die Bundesregierung betrachtet die Frage daher als gegenstandslos.

Lediglich ergänzend wird mitgeteilt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Begleichung einer Geldstrafe oder Geldbuße durch Dritte nicht strafbar ist.

84. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil analphabetischer Zuwanderer sowie die Zahl von Analphabeten in Integrationskursen hierzulande in den letzten sieben Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Mai 2023**

Zum Anteil „analphabetischer Zuwanderer“ liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zur Frage der Analphabetinnen und Analphabeten in Integrationskursen können die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt werden:

Weder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch die Integrationskursträger können eine wissenschaftlich valide Beurteilung vornehmen, ob eine Person unter eine der verschiedenen Kategorien des Analphabetismus (primär, sekundär, funktional) einzuordnen ist – soweit dies überhaupt trennscharf möglich ist. Zwar existiert ein spezielles Integrationskursangebot mit dem sog. „Alphabetisierungskurs“. An diesem nehmen aber auch Personen teil, die keine Analphabetinnen oder Analphabeten sind, sondern lediglich einen geringen Literalisierungsgrad aufweisen und deshalb mutmaßlich nicht in der Lage sind, dem Lerntempo des allgemeinen Integrationskurses zu folgen. Daher lässt sich die Zahl der Teilnehmenden im „Alphabetisierungskurs“ nicht mit der Zahl der „Analphabeten in Integrationskursen“ gleichsetzen.

Die Zahl der Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen der vergangenen sieben Jahre sowie der Anteil der Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen an der Gesamtzahl der Integrationskursteilnehmenden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Absolute Anzahl von Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen	62.688	76.889	44.960	28.875	14.593	14.477	20.930
Prozentualer Anteil von Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen	18,5 %	26,3 %	22,2 %	16,4 %	13,8 %	13,9 %	6,1 %

85. Abgeordneter
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Welche Pläne gibt es innerhalb der Bundesregierung mit Blick auf das Bundespolizeigesetz zur Einführung einer Pflicht für Bundespolizisten zur Ausstellung von sogenannten „Kontrollquittungen“ an Personen, die im Grenzbereich kontrolliert werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Mai 2023**

Die Einführung von Kontrollquittungen ist Gegenstand der laufenden Ressortabstimmung zum Gesetzentwurf zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes. Wegen laufender Beratungen und Abstimmungen hierzu kann seitens der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Auskunft im Sinne der Fragestellung erteilt werden.

86. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Welche Hintergründe hat und Zielsetzungen verfolgt das „Pilotprojekt Evaluierung“, das der Bund im Zuge der Hockey-Europameisterschaften vom 18. bis zum 27. August 2023 in Mönchengladbach laut dem Deutschen Hockeybund mit einer Summe von 100.000 Euro fördert (Ausschuss-Drucksache 20(5)172; S. 8)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 8. Mai 2023**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) fördert die Ausrichtung der Hockey-Europameisterschaften 2023 in den beiden Haushaltsjahren 2022 und 2023 bedarfsgerecht mit insgesamt bis zu 250.000 Euro in Form eines Organisationskostenzuschusses. Damit erfolgt eine Bundesförderung nicht nur im Veranstaltungsjahr selbst, sondern der Förderzeitraum erfasst pilotweise auch das Vorbereitungsjahr davor.

Die pilotweise Ausweitung des Förderzeitraums erfolgte aufgrund von aus der Erarbeitung der Nationalen Strategie Sportgroßveranstaltungen erlangten Erkenntnissen. Die Strategie wurde im Jahr 2021 vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dem BMI veröffentlicht. Es wurde deutlich, dass die Bundesförderung von Sportgroßveranstaltungen (SGV) in Deutschland ausschließlich im Veranstaltungsjahr aufgrund

der Heterogenität von SGV nicht immer bedarfsgerecht ist und es einer Flexibilisierung und Anpassung der Fördermodalitäten bedarf. Daher werden in den Jahren 2022 und 2023 Elemente aus der Nationalen Strategie Sportgroßveranstaltung pilothaft in der Veranstaltungsförderung des Bundes in der Anwendung getestet.

Dies erfolgt bei SGV, für die festgestellt wurde, dass sie den in der Strategie verankerten Zielen in besonderer Weise gerecht werden. Eine Übernahme von Elementen in die geplanten rechtlichen Regelungen zur zukünftigen Sportförderung wird derzeit durch das BMI geprüft.

Im Jahr 2023 wurden in Abstimmung mit dem DOSB mit der Hockey-Europameisterschaft 2023 sowie der Volleyball Damen Europameisterschaft 2023 zwei bedeutende Leuchtturm-Veranstaltungen im Mannschaftssport im Sinne der Nationalen Strategie SGV ausgewählt:

1. Bei der Hockey-EM liegt der Fokus auf der gemeinsamen Ausrichtung eines Frauen- und Männer-Turniers, die Veranstaltung bietet eine direkte Qualifikationsmöglichkeit für die Olympischen Spiele 2024 in Paris und verknüpft die gleichzeitig stattfindende Para-EM mit dem Turnier.
2. Die Volleyball Damen EM trägt zur besonderen Stärkung des Frauenteamsports bei.

Für beide Veranstaltungen wurde entsprechend des geltend gemachten Bedarfes im Jahr 2022 eine Bundesförderung in Höhe von je 100.000 Euro, im Jahr 2023 von je 150.00 Euro zur Verfügung gestellt.

Bedingung für die flexibilisierte Zuwendung war, dass sich die Verbände bereit erklärten, die jeweilige Veranstaltung zu evaluieren, um so Erkenntnisse für die weitere Umsetzung der Nationalen Strategie Sportgroßveranstaltungen zu erlangen.

87. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

Wann hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die HHLA Containerterminal Tollerort GmbH (HHLA CTT) erstmalig aufgefordert, sich aufgrund der von dieser betriebenen Kritischen Infrastruktur beim BSI zu registrieren (bitte das entsprechende Datum ausweisen und auch die Daten vorgeschalteter Korrespondenz/telefonischer Kontakte zwischen dem BSI und dem HHLA CTT in dieser Sache ausweisen), und seit wann ist der Bundesregierung bzw. einzelnen Bundesministerien und dem BSI jeweils bekannt, dass das Containerterminal Tollerort (CTT) der HHLA CTT mehr als 3.270.000 Tonnen Fracht pro Jahr abfertigt (bitte differenziert darstellen, seit wann jeweils welchem Bundesministerium und dem BSI die entsprechende Information vorliegt)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 9. Mai 2023**

Die Frage, ob es sich bei einem Containerterminal um eine Kritische Infrastruktur i. S. d. Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) handelt, kann nicht allein aufgrund der umgeschlagenen Frachtmenge beantwortet werden, sondern hängt auch davon ab, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Anlage nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der BSI-Kritisverordnung sowie der jeweiligen Anlagenkategorie nach Anhang 1 bis 7 erfüllt werden. Bei mehreren Anlagen derselben Kategorie, die durch einen betriebstechnischen Zusammenhang verbunden sein könnten – wie im Falle der drei Containerterminals des Hamburger Hafens, Tollerort, Burchardkai und Altenwerder – ist zudem zu prüfen, ob es sich um eine gemeinsame Anlage gemäß § 1 Absatz 2 der BSI-Kritisverordnung handelt. Für die Prüfung ist das BSI auf Auskünfte der Betreibergesellschaften angewiesen.

Das BSI forderte die Tochtergesellschaften der Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA AG) am 16. November 2022 schriftlich auf, für die Containerterminals Tollerort, Burchardkai und Altenwerder Registrierungsunterlagen einzureichen. Hintergrund der Aufforderung waren öffentliche Informationen, die es möglich erscheinen ließen, dass es sich bei den Terminals, die als eine Gesamtanlage der HHLA AG seit 2018 als Kritische Infrastruktur i. S. d. BSIG (Anlage oder IT-System zur Logistiksteuerung oder -verwaltung in den Segmenten Massengut, Ladungsverkehr, Stückgut, Kontraktlogistik sowie See- und Luftfracht) beim BSI registriert waren, jeweils zusätzlich um Einzelanlagen (Umschlaganlage in See- und Binnenhäfen) handeln könnte. Die Anlagenkategorie „Umschlaganlage in See- und Binnenhäfen“ wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 neu in Anhang 7 zur BSI-Kritisverordnung aufgenommen.

Im Zuge des Austauschs zwischen BSI und HHLA AG erhielt das BSI am 5. Dezember 2022 erstmalig eine Aussage der HHLA AG, dass diese annehme, das Containerterminal Tollerort könne den maßgeblichen Schwellenwert der BSI-Kritisverordnung überschreiten.

Am 31. Januar 2023 reichte die HHLA AG die angeforderten Unterlagen für die Tochtergesellschaften beim BSI ein. Nach Abschluss der Prüfung der eingereichten Angaben durch das BSI, teilte dieses dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) am 13. Februar 2023 mit, dass es sich beim Containerterminal Tollerort zusätzlich um eine Einzelanlage (Umschlaganlage) handelt, deren Betreiberin i. S. d. BSIG die HHLA CTT GmbH ist.

Die zusätzliche Registrierung der HHLA CTT GmbH als Betreiberin des Containerterminals Tollerort hat an dem Pflichtenkatalog nach dem BSIG in Bezug auf das Terminal nichts verändert und war für die nach dem BSIG vorgesehene Aufgabenerfüllung des BSI als zentrale Stelle für die Sicherheit in der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen nicht relevant. Für die Pflichten nach dem BSIG (u. a. Sicherheitsmaßnahmen, Störungsmeldungen) kommt es darauf an, welche Anlagen als Kritische Infrastruktur i. S. d. BSIG gelten, nicht aber darauf, welche juristische Person als Betreiber anzusehen ist.

Kenntnis von der abgefertigten Frachtmenge in Tonnen am Containerterminal Tollerort für das maßgebliche Jahr 2021, die allein – wie dargestellt – für die Prüfung, ob es sich bei dem Terminal um eine Kritische Infrastruktur i. S. d. BSIG handelt, nicht ausreichend ist, besteht im

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz seit 6. Mai 2022 sowie im BMI, Auswärtigen Amt, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium der Verteidigung und Bundesministerium für Digitales und Verkehr jeweils seit 25. Mai 2022.

88. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Wieviel Programme finanziert die Bundesregierung zur sprachlichen, kulturellen oder anderweitigen Förderung von im Ausland lebenden deutschen Minderheiten, beispielsweise den Deutschen in Dänemark oder den Nachfolgestaaten der ehemaligen UDSSR (bitte die ersten 14 Programme unter Angabe der Fördersumme auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Mai 2023**

Förderprogramme bzw. eine Programmförderung im Sinne der Fragestellung existieren nicht.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) unterstützt Angehörige deutscher Minderheiten in Mittel- und Osteuropa sowie in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion durch Zuwendungen für beantragte Maßnahmen im Rahmen der „Allgemeinen Hilfen“ (Ansatz 2023: bis zu 25.031 T Euro), durch „Leistungen zur Schaffung von Lebensgrundlagen“ (Ansatz 2023: bis zu 1.000 T Euro) sowie durch „Informationspolitische Maßnahmen“ (Ansatz 2023: bis zu 960 T Euro).

Die Förderung der deutschen Minderheit in Nordschleswig/Dänemark erfolgt seitens des BMI durch eine institutionelle Förderung (Ansatz 2023: bis zu 10.550 T Euro) und durch Zuwendungen (Projektförderungen) zum Bau und zur Einrichtung von kulturellen und sozialen Investitionsmaßnahmen (Ansatz 2023: bis zu 1.014 T Euro). Hinzu kommt die Erstattung von Personal- und Sozialaufwendungen für (auch ehemalige) in Nordschleswig/Dänemark tätige Lehrkräfte an das Land Schleswig-Holstein (Ansatz 2023: bis zu 5.400 T Euro).

Das Auswärtige Amt fördert auf Projektbasis deutsche Minderheiten in Mittel- und Osteuropa sowie den Nachfolgestaaten der Sowjetunion (Ansatz 2023: bis zu 1.103 T Euro) sowie deutschsprachigen Unterricht in Rumänien (Ansatz 2023: bis zu 900 T Euro).

89. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD)
- Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage (bitte detailliert ausführen) fußt die vom Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz Thomas Haldenwang aufgestellte Behauptung, wonach die „propagierte Vorstellung, dass es ein deutsches Volk jenseits des im Grundgesetz als der Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen definierten Staatsvolkes gebe“ (sic!), „eine Herabsetzung von eingebürgerten Staatsangehörigen zu Deutschen zweiter Klasse“ impliziert (vgl. www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/pressemitteilung-2023-2-ifs-ein-prozent-j-a.html), bzw. bedeutet es für den Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz ebenfalls eine „Herabsetzung von eingebürgerten Staatsangehörigen“, dass das „Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)“ noch in Kraft ist, in dem es unter „§ 6 Volkszugehörigkeit“ heißt: „(1) Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird“ (vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/BJNR002010953.html>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Mai 2023**

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass die vom Fragesteller – im Übrigen verkürzt – zitierte Aussage nicht direkt vom Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) stammt, sondern vielmehr eine Hintergrundinformation des BfV im Kontext der Hochstufung des „Instituts für Staatspolitik“ (IfS) zu einer gesichert extremistischen Bestrebung darstellt. Vollständig und zutreffend wiedergegeben lautet die Passage wie folgt:

„Die im Rahmen der Verdachtsfallbearbeitung zum IfS gesammelten und ausgewerteten Informationen haben den Verdacht von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zur Gewissheit verdichtet. Deutlich wird dies insbesondere bei zahlreichen Äußerungen, die sich gegen die Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) richten. So vertreten die Führungspersonen des IfS ein ethnisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis und streben ein ethnokulturell möglichst homogenes Staatsvolk an. Die propagierte Vorstellung, dass es ein deutsches Volk jenseits des im Grundgesetz als der Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen definierten Staatsvolkes gebe, impliziert eine Herabsetzung von eingebürgerten Staatsangehörigen zu Deutschen zweiter Klasse. Diese Vorstellung wird durch das IfS nicht ausschließlich, aber insbesondere über das Ideologem des Ethnopluralismus transportiert. Darüber hinaus behaupten die handelnden Akteure in einer die Menschenwürde verletzenden Weise eine drohende „Auflösung des deutschen Volkes“ und einen angeblich stattfindenden „Bevölkerungsaus-

tausch“, auch „Großer Austausch“, „Umvolkung“ oder „Ersetzungsmigration“ genannt. Diese ideologisch-inhaltliche Positionierung des IfS geht oftmals einher mit Äußerungen, wonach (zumeist nichteuropäischen) Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen, Asylsuchenden und teilweise auch Menschen muslimischen Glaubens pauschal unterstellt wird, die öffentliche Sicherheit und den „Erhalt“ des ethnisch definierten Volkes zu gefährden. Zudem lassen sich Verstöße gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip feststellen.“

Die Einordnung einer Organisation als gesicherte extremistische Bestrebung durch das BfV erfolgt auf der Basis einschlägiger fachrechtlicher Vorgaben und setzt zur Gewissheit verdichtete tatsächliche Anhaltspunkte für die Verfolgung verfassungsfeindlicher Bestrebungen voraus. In der in Bezug genommenen – und naturgemäß inhaltlich komprimierten – Pressemitteilung werden überblicksartig Positionen und Äußerungen des IfS angeführt, die sich gegen die Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) richten und damit verfassungsfeindliche Bestrebungen belegen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat ausgeführt, dass das Grundgesetz einen ausschließlich an ethnischen Kategorien orientierten Begriff des Volkes nicht kenne und für die Zugehörigkeit zum deutschen Volk und den daraus sich ergebenden staatsbürgerlichen Status vielmehr die Staatsangehörigkeit von entscheidender Bedeutung sei. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwerbe, sei aus Sicht der Verfassung unabhängig von seiner ethnischen Herkunft Teil des Volkes (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn 690f. – juris).

Die auch dem IfS zugeschriebenen Vorstellungen des Ethnopluralismus, deren zentrale Prämisse der Erhalt des deutschen Volkes in seiner ethnokulturellen Identität ist, gehen einher mit Forderungen nach einer räumlichen und kulturellen Trennung des als bedrohlich empfundenen ethnisch Fremden bzw. der Zuerkennung eines minderen Status lediglich als Staats-, nicht aber als ethnische Volkszugehörige. Dies verletzt die Menschenwürdegarantie nach Artikel 1 Absatz 1 GG, der die prinzipielle Gleichheit aller Menschen ungeachtet aller tatsächlich bestehenden Unterschiede umfasst (OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2021, 1002, 1003f.). Gleichermaßen gilt dies beispielsweise für Agitationen unter dem Schlagwort der „Umvolkung“, mit denen Asylbewerberinnen und -bewerber, Geflüchtete sowie Migrantinnen und Migranten generell ihre Menschenwürde abgesprochen wird (BVerfG, a. a. O., Rn 720f. – juris).

Den vom Fragesteller behaupteten Widerspruch zu § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen. Diese Vorschrift ist vor dem Hintergrund von Artikel 116 Absatz 1 GG zu sehen, dem zufolge Deutscher im Sinne des Grundgesetzes vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. In diesem Sinne werden in § 6 BVFG Kriterien für die Bestimmung der deutschen Volkszugehörigkeit von Flüchtlingen oder Vertriebenen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG benannt.

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass die damit einhergehende Erweiterung der Eigenschaft als Deutscher auf die sogenannten Statusdeutschen nicht dazu führt, dass der Volksbegriff des Grundgesetz-

zes sich vor allem oder auch nur überwiegend nach ethnischen Zuordnungen bestimmt. Vielmehr erhält Artikel 116 GG als Kriegsfolgenrecht erst dadurch Sinn, dass der Träger der deutschen Staatsgewalt im Ausgangspunkt durch die Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen zu definieren ist (BVerfG, a. a. O., Rn 693 – juris). Es handelt sich um eine den Besonderheiten der Nachkriegszeit geschuldete Übergangsbestimmung (BVerfG, Urteil vom 31. Oktober 1990, Az 2 BvF 2/89, 2 BvF 6/89, Rn 55 – juris; Sachs/Kokott, 9. Aufl. 2021, GG Artikel 116 Rn. 1).

Anders als durch das Konzept des Ethnopluralismus propagiert, wird in Artikel 116 Absatz 1 GG keine Hierarchiebildung zwischen Deutschen mit deutscher Staatsangehörigkeit und sogenannten Statusdeutschen vorgenommen.

90. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Wie definiert die Bundesregierung den Begriff des „Fremdkörpers“ und die Wahrnehmung von Sachverhalten und Personenmehrheiten als „fremd“ im Sinne einer verfassungsschutzrelevanten Erheblichkeit (vgl. Bundestagsdrucksache 20/3126, Frage 40) eingedenk der subjektiven Wahrnehmung von Fremdheit einerseits sowie anhand flächendeckender Tatsachen (wie etwa fremder Sprach- und Schriftgebrauch, Straßenbildveränderungen, nachweisbar erhebliche demografisch-ethnokulturelle Veränderung ganzer Stadtteile und entsprechend wahrnehmbarer Sitten und Verhaltensweisen und Förderung derselben) und der ethnokulturellen Eigenzuschreibung von Personenmehrheiten, die sich objektiv bestimmbaren fremdländischen Kultur- und Volkskreisen und ihrer entsprechenden staatlichen Vertretung zu rechnen lassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Mai 2023**

Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen unter anderem über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehört ganz wesentlich die Garantie der Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), der die prinzipielle Gleichheit aller Menschen ungeachtet aller tatsächlich bestehenden Unterschiede umfasst.

Der Begriff des Fremdkörpers und die Bezeichnung von Personenmehrheiten als fremd kann in der Gesamtschau verfassungsschutzrechtlich relevant sein, wenn sich hieraus Forderungen nach einer räumlichen, kulturellen oder sonstigen Trennung oder Diskriminierung der als bedrohlich empfundenen ethnisch Fremden ableiten.

Dies gilt auch, wenn ein minderere Status lediglich als Staats-, nicht aber als ethnische Volkszugehörige zuerkannt wird, da dies die Menschenwürdegarantie nach Artikel 1 Absatz 1 GG verletzt. Hierzu gehören auch Forderungen nach dem Erhalt der ethno-kulturellen Identität des

deutschen Volkes, soweit die genannte abwertende oder ausschließende Komponente impliziert wird.

91. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Inwiefern vermag die Bundesregierung eine deutsche Gemeinschaft sowie eine ethnokulturelle Identität dieser deutschen Gemeinschaft zu erkennen und hält diese im Ausland für förderungswürdig (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32556, Frage 28), wenn es nach ihrer Aussage ein deutsches Volk jenseits der bundesdeutschen Staatsbürgerschaft nicht gebe (<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/pressemitteilung-2023-2-ifs-ein-prozent-ja.html>) und bereits allein die Vorstellung, es gebe ein ethnokulturell erkennbares deutsches Volk jenseits der Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen geheimdienstliche Repressionsmaßnahmen auslösen (vgl. VG Berlin Endurteil vom 12. November 2020 – VG 1 K 606.17, BeckRS 2020, 34341 Rn. 24)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Mai 2023**

In Mittel- und Osteuropa sowie in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion leben zahlreiche Angehörige deutscher Minderheiten. Der Haushaltsgesetzgeber stellt Fördermittel bereit, um im Interesse dieser deutschen Minderheiten in ihren jeweiligen Herkunftsländern Maßnahmen zur Stärkung der deutschen Gemeinschaften, zur Verbesserung der Lebensperspektiven oder zum Erhalt der jeweiligen ethnokulturellen Identität zu finanzieren.

Die deutschen Minderheiten sind fester und gut integrierter Bestandteil ihrer jeweiligen Heimatländer und grenzen sich nicht von der Mehrheitsgesellschaft ab – im Gegenteil. Sie sind sowohl mit der deutschen Kultur als auch mit den Kulturen ihrer jeweiligen Herkunftsstaaten eng verbunden und damit wichtige und sichtbare Mittler zwischen den Gesellschaften. Ihr Wirken erhöht die Chancen zur Entwicklung kultureller und zivilgesellschaftlicher Brücken in die mittelosteuropäischen Länder und in die Nachfolgestaaten der Sowjetunion.

Auch dank der deutschen Minderheiten bleiben die Gesprächskanäle selbst in politisch schwierigen Zeiten offen. Der Bundesregierung ist es daher ein wichtiges Anliegen, dass die deutschen Minderheiten auch künftig eine solche völkerverbindende Rolle spielen können.

Die Anerkennung deutscher Minderheiten im Ausland hat keine Menschen abwertende oder ausschließende Komponente und stellt daher keinen Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie des Artikels 1 Absatz 1 GG dar.

Im in Bezug genommenen Endurteil des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin wird – vollständig zitiert – dargelegt, ein ethnisch-kultureller Volksbegriff bedinge, dass eine unveränderliche, da auf ethnischer Herkunft beruhende, Klassifizierung deutscher Staatsangehöriger In solche erster

und solche zweiter Klasse vorgenommen wird (VG Berlin, Urteil vom 12. November 2020, Az. 1 K 606.17, Rn 38 – juris). Er ist unter den in der Antwort auf Frage 1 dargestellten Voraussetzungen daher als menschenwürdevidrig (Artikel 1 Absatz 1 GG) abzulehnen. Den vom Fragesteller implizierten Widerspruch zur Anerkennung und Förderung deutscher Minderheiten im Ausland sieht die Bundesregierung nicht, da sich aus ihr kein hierarchisierender ethnisch-kultureller Volksbegriff ergibt.

92. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Soweit es nach Ansicht der derzeitigen Bundesregierung nur vorgeblich eine vorherrschende ethno-kulturellen Identität des deutschen Volkes gebe (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 67 auf Bundestagsdrucksache 20/6309), hat nach Ansicht der Bundesregierung eine vorherrschende solche deutsche Identität in Deutschland nie existiert oder kann die Bundesregierung einen Zeitpunkt nennen, seit dem eine bis dahin vorherrschende (auch ethnokulturell erkennbare) deutsche Identität Deutschlands aufgehört hat zu existieren?
93. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Hält die Bundesregierung allein den Wunsch auf Erhaltung des deutschen Volkes in seinem ethnisch-kulturellen Bestand für staatsfeindlich und mit dem Grundgesetz unvereinbar (vgl. Bundesverfassungsschutzbericht 2020, S. 18), oder trifft dies auch auf den Wunsch zu, andere Völker mögen in ihrem erkennbaren ethnokulturellem Bestand der Weltvölkerfamilie erhalten bleiben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Mai 2023**

Die Fragen 92 und 93 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der entscheidende Punkt für die Verfassungsschutzrelevanz des ethnokulturellen Volksbegriffs ist, wie In den Antworten auf die Fragen 1 und 2 ausgeführt, die abwertende und ausgrenzende Wirkung, auf die dieser Volksbegriff abzielt. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung davon ab, sich auf historische oder vergleichende Ausführungen zur ethnokulturellen Identität des deutschen Volkes oder anderer Völker einzulassen.

94. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Wie wurde laut jeweiligem Aktenrückhalt (etwaig variierend) an der Hochschule des Bundes, insbesondere im Fachbereichsrat des Fachbereichs Nachrichtendienste, sowie ggf. beim BND und dem BfV argumentiert (bitte lückenlos: welche Stelle auf wessen Veranlassung gegenüber welcher Stelle, wann und mit welchen Sachgründen, – soweit nötig – ggf. eingestuft als Verschlussache), weshalb das Berufungsverfahren des Fachbereichs Nachrichtendienste, an dem Professor Dr. Wagener noch nach dienstlichem Bekanntwerden erster Sachverhalte, die vom BfV schließlich als „sicherheitsrelevante Erkenntnisse“ eingestuft wurden und letztlich dazu führten, dass der BND ihm im Mai 2022 die Sicherheitsfreigabe entzog (<https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/bnd-extremismus-101.html>), 2018 als Mitglied der Berufungskommission mitgewirkt hat, nach Anhörung des engeren Bewerberkreises „ergebnislos geschlossen“ und die Professur „erneut ausgeschrieben“ (Antwort auf meine Schriftliche Frage 69 auf Bundestagsdrucksache 20/6309) werden sollte und inwiefern erhielt der am 12. Oktober 2018 angehörte engere Bewerberkreis eine sachliche Begründung für den Abbruch des Berufungsverfahrens (sofern eine solche Begründung erfolgte, bitte darlegen, wann und in welcher Form sie erging sowie welche Sachgründe darin angeführt wurden)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Mai 2023**

Sämtliche im folgenden dargelegten Schritte des hochschulrechtlichen Berufungsverfahrens wurden durch die Berufungskommission, ihren Vorsitzenden bzw. den Fachbereichsrat des Fachbereichs Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung oder den Leiter der Abteilung Bundesnachrichtendienst (BND) am Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung auf Grundlage des § 19 Absatz 6 der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS BundGrO) sowie der Berufungsrichtlinie des Fachbereichs Nachrichtendienste entschieden und durchgeführt:

- a) Auf die ursprüngliche Ausschreibung einer „Professur (W2) für Internationale Sicherheit, insbesondere Regionale Sicherheit in Mittel- und Osteuropa“ von März 2018 hatten sich 26 Personen beworben. In seiner Sitzung vom 19./20. Juni 2018 bestellte der Fachbereichsrat (ohne Kenntnis der eingehenden Bewerbungen) die Mitglieder der Berufungskommission für das Berufungsverfahren. In ihrer Sitzung vom 14. September 2018 ordnete die Berufungskommission nach intensiver Befassung mit den Bewerbungsunterlagen fünf Bewerberinnen und Bewerber dem engeren Bewerberkreis zu. Der Vorsitzende der Berufungskommission lud daraufhin die fünf Personen des engeren Bewerberkreises zur Anhörung am 12. Oktober 2018 ein und teil-

te den übrigen 21 Personen mit, dass sie durch die Berufungskommission nicht dem engeren Bewerberkreis zugerechnet wurden und daher im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

- b) Nach Anhörung des engeren Bewerberkreises am 12. Oktober 2018 erfolgte die Beschlussfassung der Berufungskommission zur Listenfähigkeit und Listenplatzierung. Hierbei wurden drei Personen als listenfähig erachtet und auf die Plätze 1 bis 3 platziert, zwei Personen wurden als nicht listenfähig erachtet. Durch Beschluss des Fachbereichsrats in seiner Sitzung vom 7. November 2018 wurde der Listenvorschlag der Berufungskommission bestätigt. Der Präsident der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung stimmte dem Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats am 10. Dezember 2018 in Vertretung des Senats zu. Daraufhin teilte der Leiter der Abteilung BND am Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung den drei gelisteten Personen mit, (a) dass sie gelistet wurden, (b) auf welchem Listenplatz sie gelistet wurden und (c) dass nunmehr Berufungsverhandlungen mit der erstplatzierten Person aufgenommen würden. Den beiden nichtgelisteten Personen wurde mitgeteilt, dass sie im Ergebnis der Anhörung vom 12. Oktober 2018 nicht gelistet wurden und daher im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden können.
- c) Nach hiermit erfolgtem Abschluss des hochschulrechtlichen Berufungsverfahrens wurde das Verfahren über das Bundeskanzleramt an den Bundesnachrichtendienst zur Eröffnung des dienstrechtlichen Einstellungsverfahrens (einschließlich Sicherheitsüberprüfung) geleitet. Gleichzeitig nahm der Leiter der Abteilung BND am Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung im Auftrag des Bundeskanzleramts Berufungsverhandlungen mit der erstplatzierten Person auf. Am 11. Mai 2020 teilte die Person mit, dass sie den Ruf endgültig ablehne.
- d) Gestützt auf den Listungsbeschluss des Fachbereichsrats vom 7. November 2018 nahm der Leiter der Abteilung BND am Fachbereich Nachrichtendienste sodann (am 11. Mai 2020) Kontakt zur zweitplatzierten Person auf und bot ihr Berufungsverhandlungen an. Mit Email vom 2. Juni 2020 teilte diese mit, dass sie sich inzwischen bereits für die Professur einer anderen Hochschule entschieden habe und daher nicht mehr zur Verfügung stehe.
- e) Gestützt auf den Listungsbeschluss des Fachbereichsrats vom 7. November 2018 nahm der Leiter der Abteilung BND am Fachbereich Nachrichtendienste sodann (am 3. Juni 2020) Kontakt zur drittplatzierten Person auf und bot ihr Berufungsverhandlungen an. Am 19. Juni 2020 teilte diese mit, dass sie wegen thematischer Neuorientierung ihrer Forschungsausrichtung seit 2018 nunmehr für die Stelle nicht mehr zur Verfügung stehe.
- f) Damit stand keine Berufungskandidatin bzw. kein Berufungskandidat mehr zur Verfügung und das Berufungsverfahren musste zwangsläufig ergebnislos geschlossen werden.

In Absprache mit dem Bundeskanzleramt bereitete der Fachbereich Nachrichtendienste daraufhin umgehend die Neuausschreibung der Stelle mit leicht geändertem Zuschnitt der Professur vor („Juniorprofessur/W1 oder Professur/W2 für Internationale Politik mit dem Schwerpunkt russische Außen- und Sicherheitspolitik“), um (a) möglicherweise ein größeres Bewerberfeld anzusprechen und (b) die eigentliche Ziel-

richtung der Professur (Russland) noch stärker in den Mittelpunkt zu stellen. Das zweite Berufungsverfahren verlief erfolgreich. Die Professur konnte zum 2. Januar 2023 besetzt werden.

95. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)

Warum erfolgt ein reguläres Erstzulassungsverfahren für Träger von Integrationskursen voraussichtlich erst wieder im Jahr 2025 (www.bamf.de/DE/Themen/Integration/TraegerLehrFachkraefte/TraegerIntegrationskurse/Organisatorisches/Zulassungsverfahren/zulassungsverfahren-node.html), obwohl aktuell der Bedarf an Integrationskursen nicht gedeckt ist, Geflüchtete teils monatelang auf einen Kurs warten müssen (www.br.de/nachrichten/bayern/ausgebremste-integration-zu-wenige-deutschkurse-fuer-gefluechtete, TVAGu32, www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Gefluechtete-muessen-bis-zu-einem-Jahr-auf-Deutschkurse-warten,integrationskurse114.html) und für das Jahr 2023 im Einzelplan 06 eigentlich zusätzliche Mittel in Höhe von 200 Mio. Euro u. a. für Integrationskurse zur Verfügung stehen (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressmitteilungen/DE/2022/11/bundeshaushalt-2023.html; Bundestagsdrucksache 20/3100, Einzelplan 06, Kapitel 0603)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Mai 2023**

Das reguläre Zulassungsverfahren für Träger von Integrationskursen findet turnusmäßig, in der Regel alle drei Jahre, statt. In diesem Rahmen besteht für alle interessierten Institutionen, die erstmals eine Zulassung als Kursträger beantragen möchten, die Möglichkeit eine Erstzulassung unabhängig vom Bedarf zu erhalten. Dies war zuletzt im Jahr 2022 möglich, sodass ein solches bedarfsunabhängiges Zulassungsverfahren voraussichtlich erneut im Jahr 2025 erfolgen wird.

Außerhalb des bedarfsunabhängigen Öffnungszeitraums ist die Erteilung einer Erstzulassung als Kursträger immer dann möglich, wenn ein zusätzlicher Bedarf an Kursträgern in der jeweiligen Region vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt und veröffentlicht wird.

Dies ergibt sich aus der Pflicht des Bundesamtes, ein am Bedarf orientiertes flächendeckendes Angebot an Integrationskursen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen, vgl. § 18 Absatz 3 der Integrationskursverordnung (IntV).

Ein entsprechendes bedarfsabhängiges Trägerzulassungsverfahren ist in Kürze für konkrete Regionen geplant, in denen das Bundesamt den o. g. Mehrbedarf feststellen konnte.

Allerdings ist die Zulassung neuer Kursträger nicht das (einzige) effektive Mittel zur Bewältigung eines gestiegenen Bedarfs. Dies zeigt sich eindrucksvoll dadurch, dass die derzeit zugelassenen Kursträger bereits seit einiger Zeit schnell und flexibel auf den erhöhten Bedarf reagieren

und ihr bestehendes Angebot In den vergangenen Monaten bereits vervierfacht haben.

96. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie viele Betreiber Kritischer Infrastruktur haben sich beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gemäß dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSIG) registriert, und wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eingeleitet (bitte nach Begründungskategorien aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 12. Mai 2023

Beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sind mit Stand 1. April 2023 1.887 KRITIS-Anlagen registriert. Es läuft derzeit ein eingeleitetes Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen verspäteter Registrierung (§ 14 Absatz 2 Nummer 5 BSIG).

97. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Welches Risikopotenzial wurde durch das Bundeskriminalamt, insbesondere der Abteilung „Islamistisch motivierter Terrorismus/Extremismus“ (TE) – dem Messer-Attentäter von Duisburg, der am 18. April 2023 auf mehrere Menschen in einem Duisburger Fitness-Studio einstach, mittels des Risikobewertungsinstrumentes „Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus“, kurz: „RADAR-iTE“ zugewiesen, und wenn es keine Zuweisung eines Risikopotenziales gab, warum wurde eine Analyse in Bezug auf den mittlerweile in U-Haft einsitzenden Syrer unterlassen und gab es einen Datenaustausch von BKA und der Zentralstelle Terrorismusverfolgung Nordrhein-Westfalen (ZenTer NRW) bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf zu dem Attentäter, zumal Innenminister Reul (NRW) von einem islamistischen Hintergrund der Tat sprach (<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/duisburg-angriff-in-fitnessstudio-hat-moeglicherweise-islamistischem-hintergrund-a-b464ca75-2ecf-4359-8012-25c9b998e03a>; bitte alle Gründe, die zu dieser Entscheidung führten, aufzuführen seit dem Jahr der Einreise des Attentäters)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Mai 2023**

Die Erstellung einer Risikobewertung mittels RADAR-iTE liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der jeweiligen Länder. Die Bundesregierung nimmt aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu Sachverhalten die Länder betreffend keine Stellung. Zum Beschuldigten lagen nach Kenntnis des Bundeskriminalamts (BKA) zum Tatzeitpunkt zudem keine staatschutzrelevanten Erkenntnisse vor.

Seit Bekanntwerden der möglichen Bezüge zum islamistisch motivierten Terrorismus findet im Rahmen der Zentralstellenfunktion des BKA ein Erkenntnisaustausch zwischen dem BKA und den zuständigen Landes- und Bundesbehörden statt.

Weitere Auskünfte können aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens nicht erfolgen, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden.

98. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Welche Verhandlungen mit Vertretern ausländischer Staaten hat der Sonderbevollmächtigte der Bundesregierung für Migrationsabkommen bereits über Migrationsabkommen geführt (bitte die Staaten aufschlüsseln), und in welche Staaten hat er seit Amtsbeginn bereits Dienstreisen vorgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 9. Mai 2023**

Der Sonderbevollmächtigte für Migrationsabkommen hat seit Amtsantritt am 1. Februar 2023 Gespräche mit Georgien, der Republik Moldau sowie mit der Republik Usbekistan geführt sowie entsprechende Dienstreisen nach Georgien und in die Republik Moldau unternommen. Mit der Republik Usbekistan wurde durch den Sonderbevollmächtigten am 2. Mai 2023 eine Gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet, die eine Grundlage für weitere Verhandlungen über eine Migrationszusammenarbeit darstellt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

99. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie waren zuletzt die Wartezeiten für einen Termin zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug in der Türkei und den 20 Drittstaaten, in denen Terminwartelisten geführt werden und in denen diese Wartezeiten am längsten sind (bitte in Wochen angeben und nach Ländern differenziert auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. Mai 2023**

Das Erdbeben in der türkisch-syrischen Grenzregion schaffte einen Ausnahmezustand, in dem die Priorisierung von Antragstellenden aus dem Erdbebengebiet geboten war, was zu einem Anstieg der Wartezeiten für andere Antragstellende führte. Seit Anfang Mai bieten die Visastellen in der Türkei wieder verstärkt Termine aller Kategorien an. Zur Unterstützung der Visastelle hat das Auswärtige Amt zusätzliches Personal abgeordnet.

Die aktuellen Wartezeiten für Termine zur Beantragung von Visa zur Familienzusammenführung an den 20 Visastellen mit der längsten Wartezeit sind untenstehender Tabelle zu entnehmen.

Wartezeiten auf einen Termin zur Visumbeantragung sind immer abhängig von der aktuellen Nachfrage und den vorhandenen Bearbeitungskapazitäten, sie unterliegen starken Schwankungen und sind deshalb immer nur Momentaufnahmen.

Auslandsvertretung	Wartezeit in Wochen
Algier	22
Amman	20
Ankara	22–40
Beirut* (libanesische Staatsangehörige)	12–25
Beirut* (syrische Staatsangehörige)	20–52
Dhaka	über ein Jahr
Eriwan	14 (armenische Staatsangehörige) über ein Jahr (nicht-armenische Staatsangehörige)
Islamabad* (Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Pakistan)	über ein Jahr
Islamabad* (Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Afghanistan)	über ein Jahr
Istanbul	26 (türkische Staatsangehörige) 4–6 (nicht-türkische Staatsangehörige)
Izmir	48
Jaunde	30
Lagos	über 1 Jahr
Neu Delhi	12
Rabat	50
Sarajewo	24
Skopje	19
Teheran	42 (Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Iran) über ein Jahr (Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Afghanistan)
Tiflis	25
Tunis	37

* in Beirut und Islamabad bestehen jeweils zwei separate Visastellen für die genannten Antragstellenden.

100. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Medienberichten über die Verfolgung von Kriegsdienstverweigerern in der Ukraine (<https://twitter.com/RFERL/status/1633861890081271809>), und hat die Bundesregierung darüber hinausgehende Kenntnisse über derartige Vorfälle erlangt, wenn ja welche?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 10. Mai 2023**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen, über Medienberichte hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 27. April 2023 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen und der Fraktion DIE LINKE. verwiesen.

101. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über den Stand des Baus einer russischen Marinebasis im Sudan, und wenn ja, welche (www.tagesspiegel.de/internationales/wagner-soldner-im-sudan-kriegsschiffe-am-kap-diese-funf-ziele-verfolgt-russland-in-afrika-9326432.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 11. Mai 2023**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen, über den Pressebericht hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

102. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Tritt die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür ein, dass die Sanktionen gegen sieben russische Banken aufgehoben werden, die die Mehrheit der russischen landwirtschaftlichen und Düngemittel-exporte abwickeln (bitte begründen; vgl. <https://thaneanegustafson.substack.com/p/russian-european-fertility-rites>)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 10. Mai 2023**

Für durch die Europäischen Union sanktionierte russische Banken besteht bereits eine Ausnahme für Agrarprodukte, inklusive Düngemittel sowie Nahrungsmittel gemäß Artikel 6e Absatz 1 VO (EU) 269/2014.

103. Abgeordneter
Dr. Gottfried Curio
(AfD)
- Wie viele potentielle Migranten/Asylbewerber, welche eine Überfahrt nach Europa beabsichtigen, halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den afrikanischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres auf (bitte nach Staaten aufschlüsseln; soweit keine präzise Zahl genannt werden kann, bitte zumindest eine Bandbreite angeben), und welche Unterstützungsmaßnahmen hält die Bundesregierung aktuell für geboten, um eine Stabilisierung der Lage in Tunesien zu erreichen und damit ein weiteres Anwachsen der von dort ausgehenden Fluchtbewegung zu vermeiden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 10. Mai 2023**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zur Anzahl potentieller Migrantinnen und Migranten in afrikanischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres vor.

Tunesien sieht sich mit einer schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage konfrontiert. Zur Überwindung dieser enormen Herausforderungen steht Tunesien mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) seit letztem Jahr in Verhandlungen. Die tunesische Regierung hat sich im Oktober 2022 mit dem IWF auf Arbeitsebene auf ein Programm geeinigt. Aus Sicht der Bundesregierung und ihrer europäischen und internationalen Partner ist ein IWF-Programm für Tunesien unabdingbar. Die Bundesregierung stimmt sich dazu im EU-Kreis hochrangig ab, beispielsweise beim RfAB vom 20. März 2023.

Die Bundesregierung begrüßt, dass auch die Europäische Union zum Thema Migration in Kontakt mit der tunesischen Regierung steht. Ein gemeinsamer europäischer Ansatz bleibt in dieser Frage entscheidend.

104. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung gegenüber den USA (US-Administration und US-Botschaft in Berlin) ergriffen, um gegen die Spionage der USA vorzugehen (Protest, Aufklärung und Unterbindung), vor dem Hintergrund, dass ein US-Geheimdienst das Bundesverteidigungsministerium ausspioniert haben soll (www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/pentagon-papiere-leaks-bundesverteidigungsministerium-100.html), und inwieweit hatten deutsche Nachrichtendienste Kenntnisse von dieser Spionage durch die USA?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 10. Mai 2023**

Die Bundesregierung hat in der Regierungspressekonferenz am 28. April 2023 den belastbar nachvollziehbaren Kenntnisstand dargelegt: Es handelt sich bei dem an die Öffentlichkeit gelangten eingestuftem Dokument um die Teilverschriftlichung einer in der US-Botschaft in Berlin abge-

haltenen Gesprächsrunde. Insoweit ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung hieraus kein Handlungsbedarf.

105. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Wie schätzt die Bundesregierung im Lichte der letzten beiden Monate die Aussichten ein, dass die neuen Regelungen des am 27. Februar 2023 angenommenen Windsor-Rahmens eine wirkliche Lösung der Streitpunkte um das alte Nordirlandprotokoll mit sich bringt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. Mai 2023**

In ihrer politischen Erklärung zum Windsor Framework vom 27. Februar 2023 halten die Europäische Kommission und die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland fest, dass die vereinbarten Regelungen die seit dem Beginn der Geltung des Nordirland-Protokolls aufgetretenen, unvorhersehbaren Umstände und Defizite abschließend lösen. Die Bundesregierung begrüßt die Einigung auf das Windsor Framework, da die gemeinsame Lösung auch aus Sicht der Bundesregierung zu Stabilität und Frieden in Nordirland beiträgt. Anliegen aus dem Alltag der Menschen in Nordirland aufgreift und die Integrität des EU-Binnenmarkts schützt.

106. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Inwiefern ist, zum einen, nach Verständnis der Bundesregierung, die Annahme durch eine staatliche Stelle eines als gefälscht erkannten Passes als Grundlage für die Ausstellung einer Visa für die Einreise in die Bundesrepublik keine Beteiligung an etwas, was nicht legal wäre (s. Bundesministerin Annalena Baerbock im Deutschen Bundestag – „Nun antworte ich laut und vor Kameras: Wir beteiligen uns an nichts, was nicht legal wäre.“ [vgl. Plenarprotokoll 20/96 ab Seite 11478 (B)] –, i. V. m. relevanten Inhalten einer Mail der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts an die deutsche Visa-Stelle in Islamabad: „[F]alscher Pass hin oder her [...] [ich möchte] trotz des falschen Passes an der Weisung zur Visumerteilung festhalten [...]“ [vgl. hierzu bspw.: „Visa-Skandal im Auswärtigen Amt Ministerium akzeptiert gefälschtes Papier“, in Bild.de, www.bild.de/politik/inland/politik-inland/falscher-pass-hin-oder-her-visa-skandal-im-auswaertigenamt-83672212.bild.html; zuletzt abgerufen am 26. April 2023]), und wer steckt, zum anderen – sich an nichts beteiligend, was nicht legal wäre, und zugleich, entsprechend, mit zusätzlichen Telefonaten etwaige „Bauchschmerzen“ der Mitarbeiter in der betreffenden deutschen Visa-Stelle zu heilen gedenkend (vgl.: „Sofern Sie da weiterhin Bauchschmerzen [bei der Visa-Ausstellung auf-

grund eines gefälschten Passes] haben, können wir auch gerne telefonieren [...]“, ebd.) –, hinter dem „wir“ aus der Aussage von Bundesministerin Annalena Baerbock (s. Plenarprotokoll 20/96; bitte Amtsbezeichnung sämtlicher relevanter Personen auflisten, sowie, anhand der jeweiligen Amtsbezeichnung, angeben, welche davon ggf. Schmerzen im Bereich des Bauches bei Visa-Vergaben aufgrund gefälschter Papiere mit Telefonaten zu heilen vermögen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. Mai 2023**

Das Auswärtige Amt misst der Rechtmäßigkeit der Visaverfahren oberste Priorität bei und setzt die gesetzlichen Vorgaben, hier jene des Aufenthaltsgesetzes, in die Einzelfallpraxis um.

Der in den zitierten Presseveröffentlichungen genannte Einzelfall im Bereich Familiennachzug war Gegenstand zweier Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, die vor dem Verwaltungsgericht Berlin und dem Amtsgericht Bernau verhandelt wurden. Das Amtsgericht Bernau hatte eine Vormundschaft angeordnet. Vor dem Verwaltungsgericht Berlin war danach ein Vergleich geschlossen worden, der die Erteilung eines Visums vorsieht. Die Frage nach der Visierfähigkeit des Reisepasses, der in dem genannten Einzelfall problematisch ist, kam erst im Anschluss auf. Wenn ein Reisepass nicht visierfähig ist, kann im Einzelfall ein Reiseausweis für Ausländer beantragt werden. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer ist in dem genannten Einzelfall Gegenstand eines laufenden Verfahrens. Zu laufenden Verfahren äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

107. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Gab es seit dem 1. Januar 2022 Kontakte zwischen Vertretern der USA (beispielsweise Botschaftern, Mitarbeitern von Botschaften oder Konsulaten, Sondergesandten und anderen US-amerikanischen Beamten usw.) und Vertretern der Bundesregierung, Staatssekretären oder Beamten der Ministerien sowie nachgeordneten Behörden, in denen es um das Thema der Beteiligung Deutschlands an restriktiven Maßnahmen gegenüber der chinesischen Halbleiter-Industrie ging, wenn ja, bitte die letzten neun Kontakte mit Datum und der jeweiligen Funktion der Teilnehmenden aufschlüsseln?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 10. Mai 2023**

Es gab im fraglichen Zeitraum keine Kontakte zwischen Vertreterinnen und Vertretern der USA und Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung.

108. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Ist es zutreffend, dass das Auswärtige Amt Botschaften wie z. B. in Islamabad die Weisung erteilt hat, vermeintlich minderjährigen afghanischen Staatsbürgern trotz offenbar gefälschter Pässe und ernsthafter Zweifel an der Identität ein Visum zu erteilen, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Entscheidungen von wem getroffen (vgl. www.cicero.de/aussenpolitik/rechtsbeugung-im-auswaertigen-amt-der-fall-mohammad-g, www.bild.de/politik/inland/politik-inland/falscher-pass-hin-oder-her-visa-skandal-im-auswaertigenamt-83672212.bild.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. Mai 2023**

Das Auswärtige Amt misst der Rechtmäßigkeit der Visaverfahren oberste Priorität bei und setzt die gesetzlichen Vorgaben, hier jene des Aufenthaltsgesetzes, in die Einzelfallpraxis um.

Der in den zitierten Presseveröffentlichungen genannte Einzelfall im Bereich Familiennachzug war Gegenstand zweier Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, die vor dem Verwaltungsgericht Berlin und dem Amtsgericht Bernau verhandelt wurden. Das Amtsgericht Bernau hatte eine Vormundschaft angeordnet. Vor dem Verwaltungsgericht Berlin war danach ein Vergleich geschlossen worden, der die Erteilung eines Visums vorsieht. Die Frage nach der Visierfähigkeit des Reisepasses, der in dem genannten Einzelfall problematisch ist, kam erst im Anschluss auf. Wenn ein Reisepass nicht visierfähig ist, kann im Einzelfall ein Reiseausweis für Ausländer beantragt werden. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer ist in dem genannten Einzelfall Gegenstand eines laufenden Verfahrens. Zu laufenden Verfahren äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

109. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Höhe der Mieten im Verhältnis zum Umsatz für Gewerbetreibende und soziale Träger als eine der Ursachen für das Ladensterben in den Innenstädten bei (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/ladensterben-corona-geschaefte-hde-handel-innenstaedte-101.html>), und denkt die Bundesregierung über einen Gewerbemietendeckel oder gar die Einführung eines Gewerbemietrechts nach, um kleine Gewerbetreibende und soziale Träger vor steigenden Mieten und ungerechtfertigten Kündigungen zu schützen sowie einen Anspruch auf Verlängerung von befristeten Gewerbemietverträgen zu begründen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 9. Mai 2023

Die Höhe der Gewerbemieten stellt nach Auffassung der Bundesregierung lediglich einen Faktor neben vielen weiteren dar, die Einfluss auf die Situation des Einzelhandels in den Innenstädten haben. Genannt seien hier zum Beispiel der Wettbewerbsdruck durch den Onlinehandel sowie die allgemeine Preisentwicklung nicht zuletzt aufgrund des Ukraine-Krieges.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Unterschiede zwischen Gewerbemietverhältnissen und Wohnraummietverhältnissen: Bei der Wohnraummiete steht das soziale Schutzbedürfnis der Mieterinnen und Mieter im Vordergrund, die sich nicht selten mit Blick auf die existenzielle Bedeutung der Wohnung als privatem Lebensmittelpunkt und Obdach in einer Lage strukturellen Ungleichgewichts gegenüber der Vermieterseite befinden. In Gewerbemietverhältnissen besteht hingegen oftmals ein Bedürfnis nach Flexibilität hinsichtlich Miethöhe und Laufzeit der Mietverträge. Die Parteien eines Gewerberaummietvertrags sind im Vergleich zu den Parteien einer Wohnraummiete daher deutlich freier bei der Ausgestaltung ihrer Vertragsbeziehung. So können sie zum Beispiel bei befristeten Gewerbemietverträgen individuell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Verlängerungsmöglichkeiten regeln.

Vor diesem Hintergrund erwägt die Bundesregierung zurzeit im Bereich des Gewerbemietrechts keine dem Recht der Wohnraummiete vergleichbaren Regelungen.

110. Abgeordneter **Michael Donth** (CDU/CSU) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den deutschen Staatsbürger Dr. Oleg Leis zu entschädigen, der von 2014 bis 2022 zu Unrecht in Russland inhaftiert und misshandelt wurde und dem sie dort nicht geholfen hat (siehe Artikel im Reutlinger Generalanzeiger vom 22. Januar 2022: https://www.gea.de/welt/politik_artikel,-reutlinger-wurde-mehr-als-sechs-jahre-in-russischem-straflager-misshandelt-_arid,6708885.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 9. Mai 2023

Der Bundesregierung ist die Inhaftierung von Dr. Oleg Leis von 2013 bis 2021 bekannt. Anders als in der Frage unterstellt, wurde Dr. Oleg Leis eng und im Rahmen des Möglichen konsularisch betreut. Unter anderem führte die Botschaft regelmäßige Haftbesuche durch und stand in engem Kontakt mit Dr. Oleg Leis, seinen Unterstützern und Anwälten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) nicht in Betracht kommen dürfte. Es ist davon auszugehen, dass dieses Gesetz nicht anwendbar ist. Räumlich gilt das StrEG in der Bundesrepublik Deutschland. Außerhalb des Bundesgebietes würde das Gesetz (nur) anzuwenden sein, soweit deutsche Gerichte dort – nach hier nicht erkennbaren Ausnahmebestimmungen – Strafgerichtsbarkeit ausüben dür-

fen (vergleiche Kunz, StrEG, 1. Auflage (2010), Einleitung Randnummer 33).

111. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wie viele gerichtliche Verfahren sind und/oder waren in der 20. Legislaturperiode anhängig, bei denen Journalistinnen, Journalisten oder andere Dritte gegen die Bundesrepublik Deutschland Ansprüche auf Auskunftserteilung geltend machen und/oder gemacht haben (bitte gesondert nach presserechtlichen Auskunftsansprüchen und Ansprüchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz unterteilen), und welchen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt sind diese Verfahren – hinsichtlich der Zuständigkeit für die jeweils begehrte Auskunftserteilung – jeweils zuzuordnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 12. Mai 2023

Die Bundesregierung erfasst und veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat jährlich die Gesamtzahl der eingehenden IFG-Anträge und der entsprechenden Klageverfahren. Eine statistische Erfassung für die laufende Legislaturperiode findet nicht statt, zudem werden presserechtliche Auskunftsverfahren nicht zentral für die Bundesregierung erfasst. Die aus der Anlage ersichtlichen Angaben erfolgen daher auf der Grundlage einer im Rahmen der Frist möglichen Durchsicht der in den jeweiligen Ressorts vorhandenen Unterlagen.*

112. Abgeordnete
Andrea Lindholz
(CDU/CSU)
- Wie viele Hinweise auf Kindesmissbrauch und Kinderpornographie konnten nach Kenntnis der Bundesregierung die deutschen Ermittlungsbehörden im Jahr 2022 nicht weiterverfolgen, weil als einziger Identifizierungsansatz lediglich die IP-Adresse zur Verfügung stand, diese aber nicht mehr bei den Providern gespeichert war, und wann legt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund sowie angesichts der Entscheidung des EuGH vom 20. September 2022 (Rechtssachen C 793/19 und C 794/19) einen Gesetzentwurf vor, der eine europarechtskonforme, anlasslose Pflicht der Provider zur Speicherung von IP-Adressen vorsieht, um die Strafverfolgung und Verhinderung von Kindesmissbrauch und Kinderpornographie entscheidend zu verbessern?

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6782 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 12. Mai 2023

Beim Bundeskriminalamt sind im Jahr 2022 insgesamt 136.437 Hinweise vom US-amerikanischen National Center for Missing and Exploited Children eingegangen, von denen 89.844 strafrechtlich relevant waren. Diese 89.844 strafrechtlich relevanten Hinweise wurden in etwas weniger als 80.000 Vorgänge zusammengefasst. In 5.614 dieser Vorgänge konnte kein Ermittlungserfolg erreicht werden, weil die IP-Adresse der einzige Ermittlungsansatz war, diese beim Telekommunikationsanbieter aber nicht mehr gespeichert war.

Weitere Statistiken zu Fallzahlen anderer Ermittlungsbehörden liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zu Einzelfragen der Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 20. September 2022 (Rechtssachen C 793/19 und C 794/19) ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Wann der Meinungsbildungsprozess abgeschlossen sein wird, steht derzeit noch nicht fest.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

113. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag der Sozialabgaben, der den Sozialkassen, durch die im Tarifabschluss des öffentlichen Diensts vereinbarten, abgabenfreien Inflationsausgleichsprämien voraussichtlich entgehen wird (bitte im Vergleich zu den Beiträgen ausweisen, die bei einer abgabenpflichtigen Auszahlung erzielt würden)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 9. Mai 2023

Die Inflationsausgleichsprämie ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die dieser zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Als Anreiz, damit möglichst viele Beschäftigte von dieser Maßnahme zur Abdämpfung der Folgen der Preissteigerung profitieren, ist die Prämie steuer- und sozialabgabenfrei. Es ist spekulativ, wie die Prämie unter den abweichenden Rahmenbedingungen einer abgabenpflichtigen Auszahlung in den Tarifabschluss aufgenommen worden wäre und wie hoch der Betrag der Sozialabgaben in diesem Fall gewesen wäre. Zu Spekulationen äußert sich die Bundesregierung nicht.

114. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(DIE LINKE.)
- Wie viele Pflegekräfte sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 aus dem Ausland durch Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit angeworben worden (bitte jeweils Alten- und Krankenpflegekräfte sowie die Herkunftsländer separat angeben), und welche Bedeutung misst die Bundesregierung dieser Anwerbung im Kampf gegen den Pflegepersonalnotstand zu?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Mai 2023

Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 16d Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind ein zentrales Instrument des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes aus dem Jahr 2020, um Fachkräfte mit beruflicher Qualifikation gezielt und gebündelt zu gewinnen. Aufenthaltsrechtlich hat dies den Vorteil, dass das Anerkennungsverfahren erst nach der Einreise beantragt werden muss und ggf. noch notwendige Kenntnisse und Erfahrungen im Inland erworben werden können. Parallel dazu wird eine Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld ausgeübt und zukünftige Fachkräfte werden vom ersten Tag an integriert. Die über eine Vermittlungsabsprache eingereisten Personen dürfen sich bis zu drei Jahre in Deutschland aufhalten; Ziel ist nach erfolgreicher Anerkennung der Wechsel in einen regulären Fachkräftitel.

Nach Ländern aufgeschlüsselt ergeben sich folgende Integrationen im Jahr 2022, weitere sind im laufenden Jahr zu erwarten, zum Teil befinden sich die Personen bereits in Auswahl und Vorbereitungsphasen (z. B. Sprachkurse).

Land	Zielberufe	Integrationen 2022
Bosnien und Herzegowina	Gesundheits- und Pflegefachkräfte	86
Brasilien	Gesundheits- und Pflegefachkräfte	40
Philippinen	Gesundheits- und Pflegefachkräfte	264
Tunesien	Gesundheits- und Pflegefachkräfte	112
Indien (nur Bundesstaat Kerala)	Gesundheits- und Pflegefachkräfte	2
Indonesien	Gesundheits- und Pflegefachkräfte	0
Jordanien	Gesundheits- und Pflegefachkräfte	0
Kolumbien	Gesundheits- und Pflegefachkräfte	0
Mexiko	Gesundheits- und Pflegefachkräfte	224
Serbien	Gesundheits- und Pflegefachkräfte	0

Eine getrennte Auflistung nach Alten- und Krankenpflege kann aus technischen Gründen nicht erfolgen.

Mit dem neuen Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung werden weitere Möglichkeiten für die Einwanderung von Pflege- und Betreuungskräften aus Drittstaaten, wie die Anerkennungspartnerschaft geschaffen, die es erlaubt, das Anerkennungsverfahren zur Pflegekraft in Deutschland nach Einreise durchzuführen.

Die Anwerbung von Pflegekräften aus Drittstaaten ist entsprechend den Handlungsfeldern der Fachkräftestrategie ein ergänzendes Element in einem ganzen Bündel von Maßnahmen zur Deckung des Pflegepersonalbedarfs. Sie alleine kann den Personalmangel in der Pflege nicht lösen, sie kann aber zur Abfederung von Personalengpässen beitragen. Weitere

Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität des Pflegeberufs und Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege, die in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden sollen, sind beispielsweise familienfreundlichere Arbeitszeiten, die Stärkung der akademischen Pflegeausbildung, die Schaffung neuer pflegerischer Berufsbilder sowie die Entlastung von Pflegekräften durch eine passgenaue Digitalisierung in der Pflege. Zudem werden Pflege- und Betreuungskräfte in der Langzeitpflege seit dem 1. September 2022 mindestens in der Höhe tariflicher Vergütung entlohnt, Pflegeeinrichtungen können ab dem 1. Juli 2023 deutlich mehr Pflege- und Betreuungspersonal beschäftigen als bisher.

115. Abgeordneter
Christian Haase
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung keine Rechts- bzw. Gerechtigkeitsprobleme, dass nicht alle Rentnerinnen und Rentner die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro (EPP II) erhalten, beispielsweise Rentenbezieher berufsständischer Versorgungseinrichtungen oder Vorruheständler, und gibt es Pläne der Bundesregierung, alle Rentnerinnen und Rentner zu entlasten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. Mai 2023

Nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs haben in erster Linie Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, die am 1. Dezember 2022 eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente bezogen haben, und Versorgungsbeziehende des Bundes Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Bundesregierung gebeten zu prüfen, welche Personengruppen noch keine Energiepreispauschale oder sonstige Einmalzahlung erhalten haben und inwieweit und auf welchem Weg ein Nachteil für diese Personengruppen ausgeglichen werden kann.

Das ausführliche Prüfergebnis der Bundesregierung wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 15. März 2023 übersandt. Die Bundesregierung hat seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und den damit einhergehenden Preissteigerungen insbesondere im Energiebereich erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Auswirkungen der Krise auf die Bürgerinnen und Bürger abzumildern. Dies umfasst unter anderem die Energiepreispauschale für Erwerbstätige sowie die Energiepreispauschale für Rentenbeziehende. Derzeit wird zudem die Energiepreispauschale für Studierende ausgezahlt. Auch diejenigen, die über ein nur geringes Einkommen verfügen, wurden zielgerichtet über eine Einmalzahlung bei Bezug von existenzsichernden Leistungen unterstützt. Zudem werden mit den Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom alle Verbraucherinnen und Verbraucher zielgerichtet in Abhängigkeit von der tatsächlichen Betroffenheit entlastet. Durch die Einrichtung weiterer Härtefallprogramme sollen die teilweise unzumutbaren Mehrbelastungen für Privathaushalte, die nicht-leitungsgebundene Brennstoffe (z. B. Heizöl, Pellets, Flüssiggas) nutzen, zusätzlich abgefedert werden. Somit werden die tatsächlichen Energiekosten aller Verbraucherinnen und Verbraucher gesenkt.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Bundesregierung mit ihren drei Entlastungspaketen und dem wirtschaftlichen Abwehrschirm auf breiter Ebene und sozial ausgewogen entlastet hat und davon ausgegangen werden kann, dass die Bürgerinnen und Bürger von mindestens einer der verschiedenen Entlastungsmaßnahmen profitieren. Es kann allerdings nicht mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Einzelfälle existieren, die bislang nicht von den Energiepreispauschalen oder sonstigen Einmalzahlungen profitiert haben.

Eine erhebliche Schwierigkeit bestünde jedoch darin, die betroffenen Personen in einzelnen Personengruppen zu identifizieren. Da hierzu keine Daten vorliegen, wäre es nicht möglich, die Betroffenen maschinell herauszufiltern und gleichermaßen unbürokratisch und automatisch eine Einmalzahlung zu leisten, wie es bei der Energiepreispauschale für Erwerbstätige und der Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner erfolgen konnte.

116. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie viele Alleinlebende, und wie viele Paare über 65 Jahre beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung ausschließlich eine Altersrente, und wie hoch ist ihr Anteil an allen Rentenempfängern (bitte die absoluten und relativen Zahlen seit 2016 ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. Mai 2023

Die Studie „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) erlaubt durch die Erhebung einzelner Einkommenskomponenten auch Aussagen über Bezieherquoten sowohl aus den verschiedenen Alterssicherungssystemen als auch von weiteren Einkommen. Die Studie wird einmal je Legislaturperiode durchgeführt, sodass für den Zeitraum seit dem Jahr 2016 nur Werte für das Erhebungsjahr 2019 vorliegen. Die ASID ist auch Datenbasis für die Berichterstattung im Alterssicherungsbericht der Bundesregierung, der die Leistungen aus Alterssicherungssystemen und die Gesamteinkommenssituation der 65-Jährigen und Älteren ausführlich beschreibt.

Dem Alterssicherungsbericht 2020 (Bundestagsdrucksache 19/24926) ist zu entnehmen, dass in Deutschland 43 Prozent aller 65-Jährigen und Älteren als Alterssicherungsleistung ausschließlich eine eigene Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen (d. h. ohne Beziehende von Hinterbliebenenrenten). Die zugrundeliegende Grundgesamtheit ist die Wohnbevölkerung Deutschlands im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen und Heimbewohner) und beläuft sich auf rund 18 Mio. Personen.

Informationen differenziert nach Familienstand liegen nicht vor.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Angaben über den Bezug einer Alterssicherungsleistung für die Beurteilung der konkreten Einkommenssituation nicht aussagekräftig sind, denn diese ist in der Regel nicht das einzige Einkommen eines Haushalts.

117. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Wie war bei der Einkommens- und Verbrauchsstatistik 2018 die Referenzgruppe, die für die Ermittlung der Regelbedarfe für Leistungen der Grundversicherung (nach dem SGB II und dem SGB XII) herangezogen wurde, in Hinblick auf die soziale Struktur (u. a. Erwerbstätige, Arbeitslose, Aufstocker/innen, Studierende, Bafög-Empfänger/innen, Rentner/innen, Kinder) zusammengesetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 9. Mai 2023

Die soziale Struktur der auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 durchgeführten Sonderauswertungen für die Referenzgruppen der Einpersonen- und Familienhaushalte für die Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG 2021) ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Struktur der Haushalte in den Referenzgruppen der EVS 2018 für die Ermittlung der Regelbedarfssätze

Einpersonenhaushalte

Merkmal	Einpersonenhaushalte 2018 Angaben in Prozent ²⁾
Insgesamt	100
Soziale Stellung der Haupteinkommensperson	
Erwerbstätige	27,2
Arbeitslose	8,7
Rentner/-in	40
Student/-in	19,1
sonstige/-r Nichterwerbstätige/-r ¹⁾	5
Alter der Haupteinkommensperson	
unter 25 Jahre	19,2
25 bis unter 30 Jahre	7
30 bis unter 35 Jahre	4,2
35 bis unter 40 Jahre	(2,6)
40 bis unter 45 Jahre	(2,3)
45 bis unter 50 Jahre	(3,5)
50 bis unter 55 Jahre	7,6
55 bis unter 60 Jahre	10,5
60 bis unter 65 Jahre	9,8
65 bis unter 70 Jahre	11,6
70 Jahre und älter	21,8
Geschlecht der Haupteinkommensperson	
männlich	35,5
weiblich	64,5

Merkmal	Einpersonenhaushalte 2018 Angaben in Prozent ²⁾
Insgesamt	100
Gleichzeitiger Bezug von Erwerbseinkommen und Leistungen nach SGB II/XII	
insgesamt	11,3
davon	
Bezug von Erwerbseinkommen und Leistungen nach SGB II	9,6
Bezug von Erwerbseinkommen und Leistungen nach SGB XII	(1,8)

0 = Stichprobenfallzahl ab 25 bis unter 100

1) Pensionäre, Schüler und übrige Nichterwerbstätige.

2) Anteil an der Zahl der Haushalte in dieser Referenzgruppe insgesamt.

Struktur der Haushalte in den Referenzgruppen der EVS 2018 für die Ermittlung der Regelbedarfssätze

Paare mit 1 Kind

Merkmal	Paare mit 1 Kind unter 6 Jahre	Paare mit 1 Kind von 6 bis unter 14 Jahre	Paare mit 1 Kind von 14 bis unter 18 Jahre	Paare mit 1 Kind unter 18 Jahre
	2018			
	Angaben in Prozent ²⁾			
Insgesamt	100	100	100	100
Soziale Stellung der Haupteinkommensperson				
Erwerbstätige	82,6	89,7	(78,8)	83,9
Arbeitslose	/	/	/	(6,1)
Rentner/-in	/	/	/	/
Student/-in	/	/	--	(6,4)
sonstige/-r Nichterwerbstätige/-r ¹⁾	--	--	/	/
Alter der Haupteinkommensperson				
unter 30 Jahre	(25,2)	/	/	(15,8)
30 bis unter 40 Jahre	58	(30,1)	/	42,1
40 bis unter 50 Jahre	(14,7)	(47)	(38)	27,4
50 Jahre und älter	/	(17,5)	(54)	(14,8)
Geschlecht der Haupteinkommensperson				
männlich	76,1	71,6	(68,9)	73,7
weiblich	(23,9)	(28,4)	(31,1)	26,3
Gleichzeitiger Bezug von Erwerbseinkommen und Leistungen nach SGB II/XII				
insgesamt	/	/	/	(10,7)
davon				
Bezug von Erwerbseinkommen und Leistungen nach SGB II	/	/	/	(10,7)
Bezug von Erwerbseinkommen und Leistungen nach SGB XII	--	/	--	/

/ = Stichprobenfallzahl unter 25

() = Stichprobenfallzahl ab 25 bis unter 100

-- = nichts vorhanden.

1) Pensionäre, Schüler und übrige Nichterwerbstätige.

2) Anteil an der Zahl der Haushalte in dieser Referenzgruppe insgesamt.

118. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Schätzt es die Bundesregierung als notwendig und als möglich ein, die Datenbasis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zu verbessern, indem mehr Familien für die Teilnahme an der EVS gewonnen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 9. Mai 2023**

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ist eine alle fünf Jahre stattfindende freiwillige Haushaltserhebung, die maximal 0,3 Prozent aller Haushalte in Deutschland einbezieht. Kernstück der als Quotenstichprobe durchgeführten Erhebung ist die Dokumentation der Ausgaben des Haushalts zum Beispiel für Lebensmittel, Bekleidung und Freizeit über einen Zeitraum von drei Monaten. Derzeit läuft die EVS 2023. Die Erhebung (Anwerbung der Haushalte, Feldarbeit bzw. Datengewinnung) wird dezentral durch die Statistischen Landesämter durchgeführt. Familien mit Kindern werden im Quotenplan der EVS bereits überproportional stark berücksichtigt.

Da die Teilnahmebereitschaft privater Haushalte bei freiwilligen Erhebungen der amtlichen Statistik seit Jahren rückläufig ist, werden für die EVS 2023 bereits spezifische Maßnahmen ergriffen, insbesondere für Gruppen von schwierig anzuwerbenden Haushalten wie Haushalte von Paaren und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern oder Haushalte mit ausschließlich volljährigen Kindern. Damit soll die Qualität und Repräsentativität der EVS auch weiterhin gewährleistet bzw. verbessert werden.

Als monetärer Anreiz zur Teilnahme an der EVS dient die bundeseinheitliche Prämie in Höhe von 100 Euro je Haushalt. Um die Teilnahmeattraktivität für Haushalte mit Kindern zu erhöhen, erhält diese Gruppe bei der EVS 2023 darüber hinaus zusätzlich 50 Euro. Neben den Anwerbemaßnahmen der Statistischen Ämter der Länder flankiert das Statistische Bundesamt die Anwerbung u. a. durch das Anschreiben von Multiplikatoren wie Bundes-, Dach- oder Gesamtverbänden sowie Bundesministerien, die um Unterstützung der Anwerbung zur EVS gebeten werden. Die Multiplikatoren platzieren die EVS-Werbung dann auf ihren eigenen Internetseiten, in ihren Social Media-Kanälen, in Newslettern sowie Mitgliederzeitschriften oder sie bitten ihre nachgeordneten Landesverbände und Unterorganisationen um Unterstützung bei der Werbung zur EVS. Multiplikatoren insbesondere für die Zielgruppe Familien sind beispielsweise der Verband alleinerziehender Mütter und Väter und der Verband kinderreicher Familien e. V.

Das Statistische Bundesamt spricht auch mit eigenen Aktivitäten (Pressemittteilungen und Social Media Beiträge) insbesondere Familien mit Kindern an, um diese für eine Teilnahme zu gewinnen, und arbeitet außerdem mit Influencern zusammen, die u. a. Familien mit Kindern über ihre Social Media-Kanäle ansprechen, um gezielt für die Teilnahme an der EVS 2023 zu werben.

Zudem ist das Erhebungskonzept der EVS 2023 um eine neue digitale Erfassungsmöglichkeit mittels App erweitert worden, so dass künftig die Ausgaben einfach und bequem von jedem Endgerät, also auch von unterwegs erfasst werden können. Damit wird das Statistische Bundesamt der zunehmenden Digitalisierung und dem Wunsch nach attraktiven und zeitsparenden Erhebungsmethoden gerecht. Durch die gezielten grup-

penspezifischen Anwerbemaßnahmen und den Einsatz neuer Technologien werden Qualitätsverbesserungen bei der Datenerhebung, Entlastung bei den Befragten sowie eine Erhöhung der Teilnahmebereitschaft erwartet.

119. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Plant das Bundesministerium für Arbeit und Soziales analog zu dem Bürgergeld-Bonus von 75 Euro pro Monat (ab dem 1. Juli 2023) für Bemühungen einer Qualifizierung im Beruf auch diese Leistung auf Jugendwerkstätten (SGB VIII, Kinderjugendhilfegesetz) zur Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt zu übertragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Mai 2023

Für den Personenkreis Leistungsberechtigter der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gehen Leistungen des SGB VIII denen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vor (vgl. § 10 Absatz 3 SGB VIII). Das SGB VIII liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und verfolgt das Ziel der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und selbstständigen Lebensführung. Vorrangiges Ziel des SGB II in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist hingegen Menschen, die auf Bürgergeld angewiesen sind, bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen und damit einhergehend die Hilfebedürftigkeit zu überwinden oder zu verringern. Eine Erbringung von Leistungen nach dem SGB II, hier Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II, ist während der Teilnahme an Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB VIII nicht möglich. Es ist vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nicht vorgesehen, im Kinder- und Jugendhilferecht eine analoge Leistung einzuführen.

120. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Wann wird eine unabhängige Kommission aus mehreren hierfür qualifizierten unabhängigen Instituten beauftragt, ein Reformmodell zur Transferenzugsrate zu entwickeln, und wann ist mit einer Fertigstellung des Modells zu rechnen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 77 Rn. 2543–2544)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Mai 2023

Im Rahmen des Vergabeverfahrens „Forschungsvorhaben zur Reform der Transferenzugsraten und Verbesserung der Erwerbsanreize“ wurde Mitte Februar 2023 der Zuschlag an das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München (ifo Institut) erteilt. Das Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) ist Unterauftragnehmer. Der Schlussbericht soll im Herbst 2023 vorliegen.

121. Abgeordneter **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU) In welcher Höhe wurden die Haushalte der ostdeutschen Bundesländer seit 2020 durch Erhöhung des Bundesanteils der Finanzierung der sog. Zusatzversorgungsrenten der DDR von 40 auf 50 Prozent der DDR (bitte nach Jahren und Bundesländer aufschlüsseln) tatsächlich entlastet (vgl. Bundestagsdrucksache 19/22586), und welche Mittel sind hierfür im Bundeshaushalt für 2023 vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 12. Mai 2023

Bei der Zusatzversorgung tragen die ostdeutschen Länder und der Bund die maßgeblichen Ausgaben seit dem 1. Januar 2021 zu gleichen Teilen. Für das Jahr 2020 liegen daher keine Angaben vor.

In den Jahren 2021 und 2022 beträgt die Entlastung der Länder:

	Jahr 2021 (in T€)	Jahr 2022 (in T€)*
	Entlastung des Bundes an die Länder	Entlastung des Bundes an die Länder
Mecklenburg-Vorpommern	38.585	38.652
Sachsen-Anhalt	52.033	52.045
Brandenburg	60.696	60.885
Sachsen	96.901	97.011
Thüringen	50.587	50.615
Berlin	32.994	33.135
Entlastung insgesamt:	331.796	332.343

* vorläufige Daten

Auf Basis der Veranschlagung im Haushalt 2023 beträgt die rechnerische Entlastung der Länder durch den Bund im Jahr 2023 ca. 343.000 TEuro.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

122. Abgeordneter **Ali Al-Dailami** (DIE LINKE.) Wie viele Kampf- und Schützenpanzer sowie Artilleriesysteme hat Deutschland seit dem 24. Februar 2022 an die Ukraine geliefert, und wie viele von diesen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zerstört beziehungsweise mussten seither wieder Instand gesetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 10. Mai 2023

Die Bundesrepublik Deutschland hat seit dem 24. Februar 2022 insgesamt

- 18 Kampfpanzer vom Typ LEOPARD 2 A6,
- 40 Schützenpanzer vom Typ MARDER 1 A3,
- 14 Panzerhaubitzen vom Typ PzH 2000,
- 5 Raketenartilleriesysteme vom Typ MARS II,
- 20 Raketenwerfer 70 mm,
- 1 Artillerieortungsradar vom Typ COBRA an die Ukraine geliefert.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über zerstörte Gefechtsfahrzeuge vor. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind bisher im Rahmen der Lieferungen fünf PzH 2000 sowie zwei MARS II mit deutscher Beteiligung instandgesetzt worden.

Unter dem nachfolgenden Internetlink veröffentlicht die Bundesregierung die bisherigen militärischen Unterstützungsleitungen: www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514

123. Abgeordneter
Michael Brand (Fulda)
(CDU/CSU)

Wann erfolgt die Verlängerung der Nutzungsdauer des Minenjagdbootes Fulda, und welche weiteren Modernisierungen (bitte im Einzelnen einschließlich Zeitpunkt und Art der Modernisierungsmaßnahmen sowie der künftigen Nutzungsdauer ausführen) sind aktuell und perspektivisch (z. B. Nachfolgeplanung) geplant (www.bundeswehr-journal.de/2021/minenjagdboote-frankenthal-klass-e-werden-modernisiert/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Mai 2023

Im Rahmen der Nutzungsdauerverlängerung der Minenjagdboote der Klasse 332 werden die zehn Minenjagdeinheiten nacheinander für den Betrieb von weiteren zehn Jahren modernisiert. Die Modernisierung soll in den Jahren 2026 bis 2031 erfolgen. In den Jahren 2037 bis 2040 werden die Einheiten aus der Fahrbereitschaft genommen und durch noch auszuplanende Neubauten ersetzt.

Eine genaue Planung der Reihenfolge der zehn Einheiten ist noch nicht vorhanden und derzeit auch nicht erforderlich. Daher können für das Minenjagdboot FULDA keine genaueren Daten angegeben werden.

Die Modernisierungen betreffen die Sensoren und Effektoren zur Minenjagd und zur Selbstverteidigung sowie die Möglichkeit zur Mitnahme neuer unbemannter Systeme zur Minenabwehr. Des Weiteren sollen Modernisierungen im Bereich der Antriebs- und Schiffsbetriebsanlagen durchgeführt werden, um den gesicherten Betrieb für weitere zehn Jahre zu gewährleisten.

124. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Informationen waren oder sind für die Bundesregierung neu, die während des am 28. November 2022 im Bundeskanzleramt durchgeführten „Munitionsgipfels“ ausgetauscht wurden, und wie werden diese auf der Zeitachse in konkretes Regierungshandeln überführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 11. Mai 2023

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 10 bis 15 sowie 25 und 26 auf Bundestagsdrucksache 20/6566 wird verwiesen.

Darüber hinaus gehende direkte Eingriffsmöglichkeiten bestehen im gegebenen ordnungspolitischen Rahmen der privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen nur eingeschränkt.

125. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe sind für das Jahr 2022 tatsächliche Kosten für Truppenübungen entstanden, und welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Teilnahme der Bundeswehr an multinationalen Manövern und Übungen im Jahr 2023 veranschlagt (bitte entsprechend der veranschlagten Kosten die 10 größten multinationalen Manöver und Übungen einschließlich Personalstärke auflisten; vgl. Bundestagsdrucksache 19/27332, Frage 76)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 9. Mai 2023

Im Jahr 2022 sind Ausgaben in Höhe von 189,122 Mio. Euro für Truppenübungen entstanden.

Durch die Bundesregierung wurde für das Jahr 2023 ein Haushaltsmittelbedarf in Höhe von 311 Mio. Euro für Truppenübungen prognostiziert.

Nachstehend die Übungen mit den größten Haushaltsmittelbedarfen.

Lfd. Nr.	Übung	geplanter HHM-Bedarf in TEuro	Personalstärke
1	NOBLE JUMP 2023	19.480	1.500
2	AIR DEFENDER 2023	5.386	10.000
3	GRIFFIN STORM 2023	4.050	820
4	SPARTAN ARROW 2023	3.038	160
5	SCHNELLER DEGEN 2023	2.980	1.300
6	WETTINER SCHWERT 2023	2.774	2.300
7	Truppenschießen ANDOYA 2023	2.655	700
8	BLUE FLAG 2023	2.550	90
9	BLUE LIGHTNING 2023	2.536	2.600
10	JOINT PROJECT OPTIC WINDMILL 2023	2.519	210

126. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Wie viele „Regelwerke, die gesetzliche Regelungen verschärfen“ (www.spiegel.de/politik/deutschland/boris-pistorius-die-geheimen-reformplaene-des-verteidigungsministers-a-0f41db38-7d39-400a-b65b-35e5c7917ee6) sind infolge des Erlasses von Staatssekretär Benedikt Zimmer zur Beschleunigung des Beschaffungswesens ausgesetzt (falls keine entsprechende Anzahl genannt werden kann, bitte erläutern, warum diese Anzahl zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden kann) und, falls – keine den Erlass ergänzende Liste ausgesetzter Regelwerke vorliegen sollte, auf deren Grundlage die erste Teilfrage beantwortet werden kann – wer trifft letztverantwortlich die Entscheidung, ob ein Regelwerk als eine Verschärfung gesetzlicher Regelungen anzusehen ist oder nicht (bitte den Entscheidungsprozess ausführlich erläutern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Mai 2023

Absicht des Erlasses ist, unverzüglich die Ermessensspielräume im Beschaffungswesen durch Außerkraftsetzung bundeswehrinterner, gesetzverschärfender Regelungen zu erweitern. Da die schnellstmögliche Erweiterung von Handlungsspielräumen gegenüber einer vorhergehenden, umfassenden Dokumentation Priorität genießt, liegt eine Liste in Folge des Erlasses „ausgesetzter Regelwerke“ nicht vor. Die mit dem Beschaffungswesen befassten Stellen sind aufgefordert, die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich von dem Erlass betroffenen Regelungen zu identifizieren und an die zentral zuständige Stelle im Bundesministerium der Verteidigung zu melden. Ferner sind die Regelungen innerhalb von sechs Monaten anzupassen. Die Entscheidung, ob eine bundeswehrinterne Regelung als Verschärfung der gesetzlichen Regelung anzusehen ist, trifft grundsätzlich die herausgebende Stelle der jeweiligen bundeswehrinternen Regelung.

127. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Wie viele Dienstposten des Bundesministeriums der Verteidigung werden in den neu aufzustellenden Planungsstab versetzt, und welche Aufgaben wandern damit einhergehend in den Planungsstab (bitte nach Leitungsbüros und Besoldungsgruppen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 10. Mai 2023

Die abschließende Festlegung zu den in den Planungs- und Führungsstab des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) (PlaFüStab) zu überführenden Dienstposten ist durch die Leitung BMVg noch nicht getroffen.

Die wahrzunehmenden Aufgaben umfassen insbesondere

- die Erhöhung der strategischen Steuerungsfähigkeit der Leitung des BMVg durch eine an ihren Schwerpunkten ausgerichtete, abteilungsübergreifende Bewertungs- und Analysefähigkeit,
- eine kohärente Vorbereitung der Entscheidungen der Leitung und Berücksichtigung der berechtigten Belange aller Abteilungen,
- die Sicherstellung einer zügigen Umsetzung von Entscheidungen des Ministers, der Staatssekretäre/-in und des Generalinspektors der Bundeswehr in das BMVg und
- die effizientere Verzahnung der Leitungsebene, um Auftragserteilung und Aufgaben zu bündeln und besser aufeinander abzustimmen.

128. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)

Wie viele mit dem am 28. November 2022 im Bundeskanzleramt durchgeführten „Munitionsgipfel“ (https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-11/munitionsgipfel-kanzleramt-bundeswehr-ukraine?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F) ursächlich in Zusammenhang stehende Bestellungen wurden seitdem ausgelöst und für welche Munitionssorten wurden diese Bestellungen ausgelöst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Mai 2023

Ziel des „Spitzengesprächs Munition“ war ein Informationsaustausch mit der Industrie zu Bedarfen und Möglichkeiten von Kapazitätserhöhungen sowie der Stärkung bzw. Sicherheit der Lieferketten aufgrund der mit dem Ukraine-Krieg stark gestiegenen Nachfrage an unterschiedlichsten Munitionsarten und Ersatzteilen. Dabei diente das „Spitzengespräch Munition“ nicht dem Erzielen von konkreten Vereinbarungen bezüglich Bestellungen, da es dafür andere Gremien und Verfahren gibt.

129. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)

Welche Schlussfolgerungen und konkrete Maßnahmen hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 64 auf Bundestagsdrucksache 20/6150 dargestellten Herausforderungen ergriffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Mai 2023

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 25, 26 und 64b auf Bundestagsdrucksache 20/6566 wird verwiesen.

Darüber hinaus gehende direkte Eingriffsmöglichkeiten bestehen im gegebenen ordnungspolitischen Rahmen der privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen nur eingeschränkt.

130. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)
- Wie deckt sich die Aussage der Bundesregierung zu Frage 71 in der Antwort der Bundesregierung auf die Bundestagsdrucksache 20/6150 beispielsweise mit den Aussagen im aktuellen Jahresbericht der Wehrbeauftragten des Bundestages auf Seite 12 dargestellten Defizite, dass bei der Reserve in der Ausbildung deutliche Defizite bestehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 9. Mai 2023**

Die Aussagen der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages im Vorwort des Jahresberichts 2022 stellen grundsätzlich keinen Widerspruch zu der Antwort der Bundesregierung dar. Die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages zeigt in ihrem Vorwort auf, dass Reservistendienst Leistende (RDL) eine entscheidende Rolle für durchhaltefähige Streitkräfte spielen und welcher Handlungsbedarf besteht.

Grundsätzliche Probleme hinsichtlich der Ausbildungs- und Übungsvorhaben der Reserve sind nicht bekannt. Im Einzelfall können Verschiebungen oder Umplanungen von Ausbildungs- und Übungsvorhaben der Reserve, aufgrund anderer Verpflichtungen, jedoch nicht ausgeschlossen werden.

131. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)
- In welchen festen Formaten/Gremien finden regelmäßig im BMVg Besprechungen mit der Rüstungsindustrie zum Thema Munitionsbeschaffung statt, und welche konkreten Entscheidungen hat das Gremium getroffen (bitte getrennt nach jeweiliger Sitzung seit dem 24. Februar 2022 auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 9. Mai 2023**

Das Bundesministerium der Verteidigung steht regelmäßig – auch zum Thema Munitionsbeschaffung – im Austausch mit der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Es bestehen im Sinne der Fragestellung jedoch keine festen Formate oder Gremien.

132. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Welche großvolumigen Rahmenvereinbarungen meint die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/6150 und mit welchen Unternehmen wurden diese abgeschlossen (bitte jeweils den Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung mit angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Mai 2023

Es sind insbesondere die Rahmenverträge zur Beschaffung von Sprenggeschossen 155 mm (Haushaltsausschussdrucksache [HHA-Drucksache] 19-3275), Panzermunition 120 mm (HHA-Drucksache 19-7188) und Annäherungszündern 155 mm (HHA-Drucksache 19-8649) gemeint. Darüber hinaus sind weitere Rahmenverträge zur Beschaffung von 155-mm-Munition in Vorbereitung. Aufgrund der Einstufung der o. a. Drucksachen als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ sowie der laufenden Vergabeverfahren sind weitere Angaben nicht möglich.*

133. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Gilt das vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) als neuer Schwerer Transporthubschrauber ausgewählte Modell „CH-47F Block 2 Standard Range mit Luftbetankung“ von Boeing gemäß der am 25. April 2023 von Staatssekretär Benedikt Zimmer erlassenen Weisung zur Beschleunigung der Beschaffung weiterhin als marktverfügbar (einschließlich der gewünschten Ausrüstung zur Luftbetankung sowie Elektronik und Software) oder muss das BMVg hierzu eine Neubewertung gemäß dem Erlass von Staatssekretär Zimmer vornehmen, da derzeit Teile wie Rotorblätter, Getriebe und die nichtsegmentierten Tanks durch US-amerikanische Behörden getestet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Mai 2023

Die für die deutsche Luftwaffe vorgesehene CH-47F Standard Range Block II mit Luftbetankungsfähigkeit ist eine Modernisierung vorheriger CH-47-Versionen und macht die CH-47F-Flotte mit verbesserten Leistungsdaten zukunftsfähig. Wie bei jeder Modernisierung von Luftfahrzeugen sind damit verbundene Tests ein üblicher Prozess.

Ein Widerspruch zum Erlass zur Beschleunigung der Beschaffung und damit die Notwendigkeit einer Neubewertung liegt daher nicht vor.

134. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Befinden sich derzeit Angehörige von der Bundeswehr und/oder der deutschen Nachrichtendienste auf dem Gebiet der Ukraine, und wenn ja, wie viele, und welche Aufgabe sollen diese erfüllen (bitte aufschlüsseln)?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 10. Mai 2023**

Die Beantwortung von Teilen der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall in Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf Kapazitäten und Fähigkeiten der Bundeswehr zulassen. Dies ist mit Blick auf den Ukraine-Krieg besonders sensitiv.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage im Hinblick auf Angehörige deutscher Nachrichtendienste nicht erfolgen kann.

Die Information, ob sich Angehörige des Bundesnachrichtendienstes (BND) in der Ukraine aufhalten und welche Aufgaben sie dort ggf. zu erfüllen hätten, berühren in besonders hohem Maße das Staatswohl und können daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur Arbeitsweise und Methodik des BND bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf etwaige Einsatzorte, sowie Aufklärungsaktivitäten und Fähigkeiten BND ziehen.

Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung und Analysefähigkeit zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte.

Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich. Sofern solche Informationen als Konsequenz einer Veröffentlichung etwaiger Auslandsaufklärungsaktivitäten entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte würden die Fähigkeiten und Arbeitsweisen und des BND in einem Detailgrad beschreiben, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann, da auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information und einem entsprechend zu befürchtenden Rückgang oder Wegfall wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

135. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis von erwartbaren Umweltschäden und CO₂-Emissionen infolge des geplanten Nato-Manövers „Air Defender 2023“, und wenn ja, wie nimmt sie hierzu Stellung?
136. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD) Hält die Bundesregierung die Schallemissionen infolge des geplanten Nato-Manövers „Air Defender 2023“ für die Bewohner der betroffenen Gebiete für zumutbar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 8. Mai 2023

Die Fragen 135 und 136 werden zusammen beantwortet.

Nach derzeitigem Stand der Planungen ist für die Übung AIR DEFENDER 2023 in allen Übungslufträumen über Deutschland mit Treibhausgasemissionen in Höhe von rund 35.000 Tonnen CO₂-Äquivalenten durch die eingesetzten Luftfahrzeuge zu rechnen.

Um die mit dem Flugbetrieb verbundenen Schallemissionen möglichst gleichmäßig zu verteilen, wurde die Übung auf Übungslufträume in Nord-, Nordost- und Südwestdeutschland aufgeteilt. Insbesondere die Nutzung von Nord- und Ostseegebieten entlastet die Übungslufträume über dem Festland. Nachts ist kein Übungsflugbetrieb geplant.

Mit der Übung AIR DEFENDER 2023 demonstrieren alliierte Luftstreitkräfte ihre Fähigkeit, den gesamten Luftraum über Deutschland sowie seiner Verbündeten einschließlich deren Bevölkerung zu verteidigen und damit potentielle Aggression von außen abzuschrecken. Streitkräfte müssen dort üben, wo sie ggf. auch eingesetzt werden. Die Bundeswehr ist bestrebt, die Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt so gering wie möglich und in einem zumutbaren Umfang zu halten. Die Zeitenwende erfordert eine verstärkte militärische Übungstätigkeit, um Sicherheit zu gewährleisten und somit unsere Freiheit und die unserer Bündnispartner zu wahren.

137. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Welche militärischen Vorbereitungen oder Handlungen leitet die Bundesregierung aus der Aussage des EU-Außenbeauftragten Josep Borrells für die Bundeswehr ab, dass die Marine der EU-Staaten die Gewässer um Taiwan herum patrouillieren solle, und wie bewertet die Bundesregierung diese Forderung in Hinblick auf den Umstand, dass unter den EU-Mitgliedstaaten im Wesentlichen nur die französische Marine über nennenswerte Überwassereinheiten mit Überseekapazität verfügt, obgleich sich Präsident Emanuel Macron gerade von französischer Seite gegen eine solche aus Washington motivierte Einmischung der EU in asiatische Angelegenheiten ausgesprochen hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 8. Mai 2023**

Oberstes Interesse der Bundesregierung ist der Erhalt der regelbasierten internationalen Ordnung sowie Frieden und Stabilität in der in der Frage genannten Region. Hierfür steht die Bundesregierung in stetigem Dialog mit Verbündeten und wirkt in den internationalen Organisationen, unter anderem der EU, mit den Partnern zusammen.

138. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Gegen wie viele Angehörige der Bundeswehr, die einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus seit Aufnahme der Impfung in das Basisimpfschema der Bundeswehr nicht zustimmt haben, wurden bislang disziplinarische Maßnahmen eingeleitet und in wie vielen Fällen kam es in der Folge zu Entlassungen aus dem Dienst (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 11. Mai 2023**

Da die Anzahl der einfachen und gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit Verweigern der Corona-Schutzimpfung nicht erfasst wird, kann die Frage hinsichtlich der eingeleiteten disziplinarischen Maßnahmen nicht beantwortet werden.

Im Zusammenhang mit der Verweigerung der Corona-Schutzimpfung wurden bislang 70 Soldaten nach dem Soldatengesetz aus der Bundeswehr entlassen.

139. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Wie ist der derzeitige Sachstand bei dem Teilprojekt 3 „Nah- und Nächstbereichsschutz“ der Bundeswehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Mai 2023

Das Luftverteidigungssystem für den Nah- und Nächstbereichsschutz umfasst im Teilprojekt 3 – Folgebefähigung – vier kombinierte Feuer-einheiten für den Nah- und Nächstbereichsschutz mit den Effektoren IRIS-T Surface Launched Medium Range (SLM) und IRIS-T Surface Launched Short Range, sechs Feuer-einheiten rein für den Nahbereichs-schutz mit dem Effektor IRIS-T SLM sowie Fähigkeiten zur Abwehr von Klein- und Kleinstdrohnen kleiner als 150 kg und zur Bekämpfung von Raketen, Artillerie- und Mörsergeschossen.

Der Vertrag zur beschleunigten Beschaffung von sechs Feuer-einheiten IRIS-T SLM im Rahmen des Sofortpaketes Bodengebundene Luftvertei-digung soll vor der parlamentarischen Sommerpause 2023 geschlossen werden. Die Lieferung der ersten Feuer-einheit soll im Jahr 2024 erfol-gen, der weiteren fünf bis in das Jahr 2027.

Die Fähigkeitslücke zur Abwehr von Klein- und Kleinstdrohnen soll auf Basis einer Plattform mit Kanone und Lenkflugkörper ab dem Jahr 2025 ebenfalls beschleunigt geschlossen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

140. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung für die Winzerinnen und Winzer in Deutschland, die von zunehmender Trockenheit und steigender Durchschnittstemperatur in ihrer Weinproduktion negativ beeinflusst sind, wie beispielsweise die Terrassenwinzer an der Mosel in Rheinland-Pfalz, Unterstützungsmaßnahmen, um den Weinbau vor Ort in Zukunft weiterhin wirtschaftlich aufrecht und die Kulturlandschaft erhalten zu können, beispielsweise durch die finanzielle Förderung innovativer und nachhaltiger Bewässerung des Terrassenweinberge sowohl in der Praxis konkret bei den Winzerinnen und Winzern als auch in Wissenschaft und Forschung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 9. Mai 2023

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) koordiniert das Nationale Stützungsprogramm (NSP), über das seit dem Jahr 2009 EU-Fördermittel für den Weinbau zur Verfügung stehen. Dem deutschen Weinbau stehen jährlich rund 37,4 Mio. Euro an Fördermaßnahmen über das NSP zur Verfügung, die ab diesem Jahr in den GAP-Strategieplan überführt und auch dort fortbestehen werden. Von diesen Finanzmitteln werden 35,4 Mio. Euro den Weinbau treibenden Ländern entsprechend deren Rebflächenanteil zugewiesen. Die Länder entschei-

den selbst, für welche Fördermaßnahmen die Finanzmittel verausgabt werden. Beispielsweise unterstützen Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen-Anhalt und Sachsen im Rahmen der Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen die Förderung der Beregnung. Rheinland-Pfalz hat sich gegen eine Förderung der Beregnung entschieden.

Was die Förderung von Wissenschaft und Forschung betrifft, so ist auf Seiten der Wissenschaft die Ressortforschung am Julius-Kühn-Institut in Siebeldingen, insbesondere die Züchtungsforschung, zu nennen.

141. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Fördert die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Bundesbehörden „Agora Agrar“ finanziell, und wenn ja, welche Projekte (bitte unter Angabe der jeweiligen Fördersumme für die 14 finanziell am höchsten geförderten Projekte einzeln auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 11. Mai 2023

Agro Agrar wird weder vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft noch von den nachgeordneten Behörden finanziell gefördert.

142. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der zurzeit diskutierten genetischen Verarmung des Rotwilds wegen voneinander getrennter Rotwildpopulationen Maßnahmen zur Ausweitung der Rotwildbezirke in Deutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 11. Mai 2023

Die Ausweisung von Rotwildbezirken liegt in der Zuständigkeit der Länder. Informationen über entsprechende Planungen der Länder liegen der Bundesregierung nicht vor.

143. Abgeordneter
Sebastian Brehm
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse zum illegalen Handel hat das Rückverfolgbarkeitssystem im Bereich Zigaretten und Feinschnitttabak in der Bundesregierung bisher gebracht, und ist ein möglicher Erfolg konkret messbar (Rückgang der Zahlen im illegalen Handel usw.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 9. Mai 2023

In Artikel 15 und 16 der Richtlinie 2014/40/des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und

den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (TPD) werden die Grundlagen für ein europäisches Rückverfolgbarkeitssystem geregelt. Die technischen Details sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse geregelt. Die Vorgaben der TPD wurden in Deutschland in § 7 f. des Tabakerzeugnisgesetzes sowie § 19 f. der Tabakerzeugnisverordnung umgesetzt. Dabei erfolgte eine 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben. Die o. g. Durchführungsverordnung ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar gültig.

Sinn des Rückverfolgbarkeitssystems ist gemäß Erwägungsgrund 29 der TPD, den ungehinderten Verkehr legaler Tabakerzeugnisse zu gewährleisten. Die Erzeugnisse werden mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und Sicherheitsmerkmalen gekennzeichnet, damit sie sich in der Union verfolgen lassen. Das Rückverfolgbarkeitssystem bezieht sich somit auf legal hergestellte Tabakerzeugnisse, die als versteuerte Tabakwaren und (unversteuerte) Duty-free-Produkte in den Handel gelangen. Bei den von der Zollverwaltung sichergestellten Tabakerzeugnissen in der Aufmachung von Markenprodukten handelt es sich zu mindestens 98 Prozent um Plagiate aus illegaler Herstellung.

Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor, ob die Einführung des Rückverfolgbarkeitssystems Einfluss auf den illegalen Handel mit Tabakerzeugnissen im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung genommen hat.

144. Abgeordneter **Sebastian Brehm** (CDU/CSU) Gibt es bei der Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie oft die Überwachungsbehörden Unregelmäßigkeiten im Warenverkehr mit Feinschnitttabak und Zigaretten aufgrund einer Überprüfung der Systemdaten innerhalb und außerhalb der Produktionsstätten feststellen konnten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 9. Mai 2023

Zugangsrechte zum System haben als nationale Administratoren gemäß § 21 Absatz 4 der Tabakerzeugnisverordnung die Zollbehörden und die zuständigen Behörden der Länder. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse zu Unregelmäßigkeiten im Warenverkehr mit Feinschnitttabak und Zigaretten innerhalb und außerhalb der Produktionsstätten vor.

145. Abgeordneter **Sebastian Brehm** (CDU/CSU) Liegen der Bundesregierung Zahlen über den illegalen Handel mit klassischem Pfeifentabak, Zigarren und Zigarillos, Schnupftabak und klassischem Kautabak im Bundesgebiet vor, und lässt sich die Einführung eines sowohl technisch als auch finanziell aufwendigen Rückverfolgbarkeitssystems dadurch rechtfertigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 9. Mai 2023

Durch den Zollfahndungsdienst wurden im Jahr 2021 folgende Mengen sichergestellt:

- Pfeifentabak 68.252 Kilogramm
- Wasserpfeifentabak 62.509 Kilogramm
- Zigarren 645 Stück
- Zigarillos 825 Stück

Die Sicherstellungszahlen lassen jedoch keinen Rückschluss auf den Gesamtumfang des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen zu. Schnupftabak und klassischer Kautabak werden in der Zollverwaltung nicht statistisch erfasst, da es sich nicht um verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse handelt.

Die Zollverwaltung weist die vom Zollfahndungsdienst erhobenen Mengen an sichergestellten Zigaretten in den jeweiligen Jahresstatistiken aus. Diese sind auch für die vergangenen Jahre unter www.zoll.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/broschueren_node.html abrufbar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

146. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis wie viele Landwirtschaftsbetriebe derzeit von Junglandwirten bis einschließlich zum 40. Lebensjahr aktuell in der Betriebsleitung geführt werden (www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/direktzahlung_node.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 12. Mai 2023

Eine Aufteilung nach Altersklassen kann der Veröffentlichung „Arbeitskräfte und Berufsbildung der Betriebsleiter/Geschäftsführer, Fachserie 3 Reihe 2.1.8.“ des Statistischen Bundesamtes entnommen werden [<https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Landwirtschaftliche-Betriebe/Publikationen/Downloads-Landwirtschaftliche-Betriebe/arbeitskraefte-2030218209004.html>]. Die Altersklasse bis 40 Jahre wird dabei nicht ausgewiesen. In den Altersklassen bis 45 Jahre gab es 2020 insgesamt rund 63.613 Betriebsleiter/-innen. Das entspricht in etwa 24 Prozent aller Betriebsleiter/-innen. Diese Angaben werden alle drei bis fünf Jahre im Rahmen einer Agrarstrukturerhebung oder Landwirtschaftszählung erhoben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

147. Abgeordneter **Martin Gassner-Herz** (FDP) An welchen Tagen haben die jeweiligen Sitzungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung getagt, und für wann (Datum der jeweiligen Sitzung) sind die folgenden Sitzungen geplant (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 84 auf Bundestagsdrucksache 20/6608)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 9. Mai 2023**

Die sechs Arbeitsgruppen auf Fachebene (AG) der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA) Kindergrundsicherung sind bisher zu insgesamt 20 Sitzungen zusammengekommen. Im Einzelnen:

AG 1 Grundsatzfragen der Ausgestaltung:

- | | |
|------------|-------------------|
| 1. Sitzung | 8. Juni 2022 |
| 2. Sitzung | 1. Juli 2022 |
| 3. Sitzung | 5. September 2022 |
| 4. Sitzung | 17. Oktober 2022 |
| 5. Sitzung | 7. Dezember 2022 |
| 6. Sitzung | 2. März 2023 |

AG 2 Schnittstellen und Wechselwirkungen:

- | | |
|------------|------------------|
| 1. Sitzung | 30. Mai 2022 |
| 2. Sitzung | 5. Juli 2022 |
| 3. Sitzung | 19. Oktober 2022 |
| 4. Sitzung | 25. Januar 2023 |

AG 3 Anrechnung des Einkommens:

- | | |
|------------|--------------------|
| 1. Sitzung | 12. September 2022 |
| 2. Sitzung | 2. Dezember 2022 |
| 3. Sitzung | 24. Februar 2023 |

AG 4 Vollzug/Digitalisierung – Unterarbeitsgruppe (UAG)
Digitalisierung:

- | | |
|------------|--------------|
| 1. Sitzung | 2. Juni 2022 |
|------------|--------------|

Die UAG-Digitalisierung arbeitet seit ihrer ersten Sitzung in agilen Formaten, wie z. B. Design Sprints, zusammen.

AG 4 Vollzug/Digitalisierung – UAG Vollzug:

1. Sitzung 6. Juli 2022

AG 4 Vollzug/Digitalisierung – UAG Vollzug/Umsetzungskonzept:

1. Sitzung 15. Dezember 2022

AG 5 Neudefinition Existenzminimum Kinder einschließlich Bildung und Teilhabe (Ff. BMAS):

1. Sitzung 4. Juli 2022

2. Sitzung 20. Oktober 2022

3. Sitzung 16. Dezember 2022

AQ Q (Quantifizierung):

1. Sitzung 21. Dezember 2022

Die nächsten Sitzungen der IMA-Kindergrundsicherung sind aktuell für den 8. Mai 2023 (AG 2) und 9. Mai 2023 (AG Q) geplant.

Die Steuerungsgruppe der IMA-Kindergrundsicherung auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre hat in ihrer Auftaktsitzung am 29. März 2022 sowie ein weiteres Mal am 28. Februar 2023 getagt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

148. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Inwiefern plant die Bundesregierung den Zugang zu Medizinalcannabis zu erleichtern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Mai 2023

Der Zugang zu Medizinalcannabis ist bereits nach geltendem Recht gewährleistet. Der Bruttoumsatz der gesetzlichen Krankenkassen ist für Leistungen nach § 31 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) von 73,7 Mio. Euro im Jahr 2018 auf knapp 200 Mio. Euro im Jahr 2022 gestiegen. Es gibt keinen Facharztvorbehalt für die Verordnung von medizinischem Cannabis, das heißt alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind verordnungsbefugt. Darüber hinaus gibt es Fristverkürzungen hinsichtlich des Genehmigungsvorbehaltes der Krankenkassen von drei bzw. fünf Wochen auf drei Tage bei Verordnungen im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV). Verordnet die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt medizinisches Cannabis im unmittelbaren Anschluss an eine solche Behandlung, ist auch hier über den Antrag auf Genehmigung innerhalb von drei Tagen zu entscheiden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seinem Beschluss vom 16. März 2023 weitere Erleichterungen des Genehmigungsverfahrens vorgesehen. So soll der Genehmigungsvorbehalt durch die Krankenkassen im Rahmen der SAPV entfallen und die Frist, innerhalb der die Krankenkassen über die Genehmigung zu entscheiden haben, im Rahmen der allgemeinen ambulanten Palliativversorgung (AAPV) auf drei Tage verkürzt werden. Ein Genehmigungsvorbehalt der Krankenkasse soll darüber hinaus nur bei Erstverordnung und bei einem Therapiewechsel bestehen. Folgeverordnungen oder Verordnungen, mit denen allein die Dosierung eines Cannabisarzneimittels angepasst wird oder die einen Wechsel zu anderen getrockneten Blüten oder zu anderen Extrakten in standardisierter Qualität vorsehen, bedürfen keiner erneuten Genehmigung. Um die ärztliche Therapiehoheit weiter zu stärken, wurde gesetzlich festgehalten, dass Krankenkassen nur in begründeten Ausnahmefällen die Genehmigung verweigern können. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 10. November 2022 (B 1 KR 28/21 R) nähere Angaben dazu gemacht, wann begründete Ausnahmefälle vorliegen können.

Der grundsätzliche Genehmigungsvorbehalt durch die Krankenkassen ist erforderlich. Damit wird dem Ausnahmecharakter der Regelung Rechnung getragen, die die Erstattung von Arzneimitteln auf Cannabisbasis ermöglicht, obwohl nicht das Evidenzlevel vorliegt, das üblicherweise für die Erstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung verlangt wird. Das Bundessozialgericht hat den Genehmigungsvorbehalt nicht beanstandet.

149. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch schätzt die Bundesregierung den aktuellen Cannabisverbrauch in Deutschland (in Tonnen p. a.), und wird diese Menge voraussichtlich durch Eigenanbau, Cannabis Social Clubs und Modellprojekte gedeckt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Mai 2023

Der Bundesregierung liegen keine solchen Daten vor, die eine belastbare Schätzung über den aktuellen Cannabisverbrauch zu nicht-medizinischen Zwecken in Deutschland (in Tonnen p. a.) zulassen.

150. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Änderungen und Erweiterungen des WHO-„Pandemiepakts“ nach seiner Verabschiedung ohne Einstimmigkeit beschlossen werden können (vgl. <https://weltwoche.ch/daily/pandemie-pakt-gegen-die-voelker-die-who-will-kuenftig-die-gesundheitspolitik-der-staaten-diktieren-das-waere-das-ende-der-unabhaengigkeit-der-schweiz/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 10. Mai 2023

Die Verhandlungen zu einem internationalen Pandemieabkommen befinden sich in einem frühen Stadium. Die Inhalte des Abkommens werden derzeit in einem zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess zwischen den Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausgehandelt, sodass über die konkrete Ausgestaltung noch keine Aussagen getroffen werden können. Der aktuell diskutierte Erstentwurf („Zero Draft“ https://apps.who.int/gb/inb/pdf_fi-les/inb4/A_INB4_3-en.pdf) trifft Regelungen zu Vertragsänderungen in den Entwürfen der Artikel 29 und 31. Die von der EU, die für die Verhandlungsführung im Namen der EU-Mitgliedstaaten mandatiert ist, eingebrachten Vorschläge zum „Zero Draft“ sind öffentlich auf der Webseite der EU-Delegation in Genf einsehbar: www.eeas.europa.eu/delegations/un-geneva/who-pandemic-agreement-negotiations-related-documents_en?s=62. (EUROPEAN UNION INITIAL TEXTUAL PROPOSALS FOR AN AGREEMENT ON PANDEMIC PREVENTION vom 20. April). Darüber hinaus wird für völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesregierung ausgehandelt werden, im Rahmen der in jedem Einzelfall gebotenen verfassungsrechtlichen Prüfung u. a. festgestellt, ob innerstaatlich die Zustimmung durch Gesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz, eine weitergehende Umsetzung durch ein Ausführungsgesetz oder der Erlass einer Rechtsverordnung erforderlich wird. Außerdem wird ein völkerrechtlicher Vertrag auf eventuell betroffene Länderzuständigkeiten hin geprüft, die gegebenenfalls eine Beteiligung nach der Lindauer Absprache oder die Zustimmung des Bundesrates zum möglichen Vertragsgesetz oder einer möglichen Verordnung erforderlich machen.

151. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU) Wie viele, und welche Digitalprojekte laufen aktuell im Bundesministerium für Gesundheit (bitte die sieben finanzstärksten Projekte mit Beginn und geplantem Projektende auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 11. Mai 2023

Die im Jahr 2023 finanzstärksten, aktuell im Bundesministerium für Gesundheit laufenden Digitalprojekte sind folgende (jeweils mit den Laufzeiten in Klammern):

- Aufbau Datenlabor (2021–2024),
- Digital-interaktive Ausbildung von Pflegepersonal mit Migrationshintergrund (2020–2023),
- Einführung der E-Akte Bund im Bundesministerium für Gesundheit (2020–2024),
- Relaunch Intranet (2018–2026),
- Rechenzentrum Mauerstraße (2022–2023),
- Internes Monitoring Forschungsprojekte (2021–2024),
- Agile Tools (Jira, Confluence, Conceptboard) (2022–2023).

Eine Gesamtzahl sämtlicher Digitalprojekte im Bundesministerium für Gesundheit kann mangels trennscharfer Abgrenzung von Projekten, die sich auch mit Digitalisierungsfragen als Teilaspekt befassen, nicht angegeben werden.

152. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)

Welche fachliche Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Standpunkten zur Coronapandemie und zur COVID-Impfung, die den Standpunkten der Experten, die die Bundesregierung in diesen Fragen beraten haben, diametral entgegengesetzt waren (unter anderen, aber nicht nur: John Ioannidis, Great Barrington Declaration, Sucharit Bhakdi, Robert Malone) wurde der Bundesregierung seinerzeit vorgelegt, vor dem Hintergrund, dass Prof. Christian Drosten bei der Veranstaltung „Von der Zoonose zur Pandemie“ den Standpunkt vertreten hat, dass diese Auseinandersetzung sehr wohl stattgefunden hat (bei Veröffentlichung bitte Nennung der Quellen, bei internen Papieren, bitte Zurverfügungstellung), und welche Aussagen und Argumente der jeweiligen Experten waren letztlich ausschlaggebend dafür, dass die Bundesregierung konträre Expertenmeinungen zum Umgang mit der Pandemie (angemahnt wurde von zahlreichen Fachwissenschaftlern ein maßvollere Umgang mit den Coronamaßnahmen) und der Impfung (zahlreiche Fachwissenschaftler hatten seinerzeit vor Gefahren und Nebenwirkungen insbesondere der mRNA-Impfung gewarnt) verworfen hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 9. Mai 2023

Die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zielten auf den Schutz der Bevölkerung, insbesondere auf den Schutz vulnerabler Gruppen, auf die Vermeidung schwerer Krankheitsverläufe und auf die Verhinderung der Überlastung der kritischen Infrastruktur ab. Unter Berücksichtigung der jeweils vorherrschenden Variante in Bezug auf die Krankheitsschwere, des Infektionsgeschehens und der zunehmenden Grundimmunität der Bevölkerung wurden die jeweiligen Maßnahmen im Verlauf der Pandemie kontinuierlich evaluiert und angepasst.

Die Entscheidung zum Einsatz von COVID-19-Impfstoffen zur Bekämpfung der Pandemie hat die Bundesregierung auf die Einschätzung des zuständigen Ausschusses für Humanarzneimittel bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur und die daran geknüpfte Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen gestützt, die auf eine gemeinsame wissenschaftliche Bewertung von präklinischen und klinischen Daten durch Expertinnen und Experten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zurückgeht. Im zentralen Zulassungsverfahren wurden Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der COVID-19-Impfstoffe geprüft sowie ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis bescheinigt, das fortlaufend überprüft und bewertet wird. In diesem Zusammenhang wird auf die öffentlich zugänglichen Bewertungsberichte und Produktinformati-

onstexte verwiesen (www.ema.europa.eu/en/human-regulatory/overview/public-health-threats/coronavirus-disease-covid-19/treatments-vaccines/vaccines-covid-19/covid-19-vaccines-authorized).

In Deutschland werden Impfpfehlungen zudem von der Ständigen Impfkommission (STIKO) entwickelt. Diese berücksichtigt dabei nicht nur den Nutzen der Impfung für das geimpfte Individuum, sondern auch für die gesamte Bevölkerung. Die STIKO orientiert sich an den Kriterien der evidenzbasierten Medizin. Während für die Zulassung einer Impfung deren Wirksamkeit, deren Unbedenklichkeit und pharmazeutische Qualität relevant sind, analysiert die STIKO darauf aufbauend neben dem individuellen Nutzen-Risiko-Verhältnis auch die Epidemiologie auf Bevölkerungsebene und die Effekte einer flächendeckenden Impfstrategie für Deutschland. Ziel ist es, die Impfpfehlungen an neue Impfstoffentwicklungen und Erkenntnisse aus der Forschung optimal anpassen zu können. STIKO-Empfehlungen gelten als medizinischer Standard. Zudem handelt es sich bei der STIKO um ein unabhängiges Expertengremium.

Der in der Frage exemplarisch genannte Mikrobiologe Sucharit Bhakdi hat weder zu Coronaviren und damit verbundenen epidemiologischen Themen geforscht noch publiziert. Zudem konnten Ioannidis et al. („Assessing mandatory stay-at-home and business closure effects on the spread of COVID-19“; <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33400268/>) zeigen, dass sog. nicht-pharmazeutische Maßnahmen (also z. B. Kontaktreduktionen) zur Reduktion des Infektionsgeschehens in der COVID-19-Pandemie in den verschiedenen Ländern beigetragen haben. Zu diesem Ergebnis kamen auch andere nationale und internationale Studien (Iezadi S et al., 2021; Mendez-Brito A, El Bcheraoui C, & Pozo-Martin F, 2021).

Nach jüngsten Berechnungen der Weltgesundheitsorganisation konnten durch COVID-19-Impfungen alleine in Europa eine Million Menschenleben gerettet werden (April 2023, https://drive.google.com/file/d/18Q58-zOcz2Z_BZX4YwJ19oekSqwAkk24/view).

153. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Transplantationsbeauftragten an deutschen Krankenhäusern (bitte einerseits nach Uniklinika und andererseits nach anderen Transplantationen durchführenden Krankenhäusern aufschlüsseln) seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende zum 1. April 2019 entwickelt, und wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung diese Entwicklung auf die Zahl der tatsächlich erfolgten Transplantationen ausgewirkt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 11. Mai 2023

Entnahmekrankenhäuser sind zugelassene Krankenhäuser, die nach ihrer räumlichen und personellen Ausstattung in der Lage sind, Organentnahmen zu ermöglichen (§ 9a des Transplantationsgesetzes – TPG). Nach

§ 9b TPG sind diese Krankenhäuser zur Bestellung von Transplantationsbeauftragten verpflichtet. Die zuständigen Behörden benennen gegenüber der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) die Entnahmekrankenhäuser.

Die DSO stellt die Zahlen der ihr von den Entnahmekrankenhäusern gemeldeten Transplantationsbeauftragten jährlich im Bericht zur Tätigkeit der Entnahmekrankenhäuser bereit. Nach Angaben der DSO stellt sich die Anzahl der Transplantationsbeauftragten in den Berichtsjahren ab 2019 wie folgt dar:

- Im Jahr 2019 bestanden 1.206 Entnahmekrankenhäuser in Deutschland. Die DSO erhielt 1.597 Meldungen zu Transplantationsbeauftragten. Davon entfielen 175 Meldungen auf Universitätskliniken, 268 Meldungen auf Krankenhäuser mit Neurochirurgie und 1.154 Meldungen auf Krankenhäuser ohne Neurochirurgie.
- Im Jahr 2020 wurden bei einer Gesamtzahl von 1.194 Entnahmekrankenhäusern der DSO insgesamt 1.609 Transplantationsbeauftragte gemeldet, 174 Meldungen von Universitätskliniken, 270 Meldungen von Krankenhäuser mit Neurochirurgie und 1.165 Meldungen von Krankenhäuser ohne Neurochirurgie.
- Im Jahr 2021 erreichten die DSO aus der Gesamtzahl von 1.193 Entnahmekrankenhäusern insgesamt 1.572 Meldungen zu Transplantationsbeauftragten, 184 Meldungen aus Universitätskliniken, 267 Meldungen von Krankenhäuser mit Neurochirurgie und 1.121 Meldungen von Krankenhäuser ohne Neurochirurgie.
- Für das Berichtsjahr 2022 liegen der DSO noch keine Zahlen vor.

Ob und inwieweit sich die Entwicklung der Zahlen der Transplantationsbeauftragten auf die Zahl der tatsächlich erfolgten Transplantationen ausgewirkt hat, vermag die die Bundesregierung nicht zu beurteilen.

154. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie hoch aktuell die Pflegekosten für einen altersbedingten Pflegebedürftigen durchschnittlich sind, wenn ja, wie hoch ist der Anteil, den Pflege- und Krankenkassen dabei übernehmen bzw. wie hoch ist der Anteil der privat finanziert werden muss (www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/pflege-im-heim/kosten-im-pflegeheim-wofuer-sie-zahlen-muessen-und-wofuer-die-pflegekasse-13906)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 12. Mai 2023

In der vollstationären Langzeitpflege umfasst das Gesamtheimentgelt pflegebedingte Kosten von bundesdurchschnittlich 2.587 Euro, Kosten für Unterkunft und Verpflegung von bundesdurchschnittlich 857 Euro und Investitionskosten von bundesdurchschnittlich 472 Euro (Berechnung auf Basis von Daten des Verbands der Ersatzkassen e. V. vom 1. Januar 2023, geringfügige rundungsbedingte Abweichungen sind möglich). Unter Berücksichtigung der Leistungsbeträge nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Leistungszuschläge

nach § 43c SGB XI beträgt die finanzielle Eigenbeteiligung der Pflegebedürftigen an den pflegebedingten Kosten bundesdurchschnittlich rund 667 Euro monatlich.

Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im stationären Bereich im Rahmen der Pflegesätze finanziert. Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) beteiligt sich an den Kosten der medizinischen Behandlungspflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen mit einem jährlichen Pauschalbetrag an die soziale Pflegeversicherung in Höhe von 640 Mio. Euro (§ 37 Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Darüber hinaus beteiligt sich die GKV bei außergewöhnlich hohem Behandlungspflegebedarf im Rahmen der außerklinischen Intensivpflege nach § 37c SGB V an den Kosten. Die Eigenanteile der Versicherten bei außerklinischer Intensivpflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen werden gemäß § 37c Absatz 3 SGB V erheblich reduziert. Die Pflegeversicherung trägt in der Gesamtbetrachtung der Leistungen der §§ 43 und 43c SGB XI mit durchschnittlich rund 1.920 Euro insgesamt fast drei Viertel der pflegebedingten Kosten bei stationärer Pflege.

155. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

In welchen Bundesländern ist nach Kenntnis der Bundesregierung für die jeweiligen Landesausschüsse nach § 90 SGB V eine Stabsstelle Patientenbeteiligung eingerichtet, so wie dies zur Unterstützung der Patientenorganisationen bei der Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsrechte nach § 140f Absatz 7 Satz 2 SGB V ermöglicht wird, und in welchem Umfang erstatten nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesländer, in denen keine solche Stabsstellen Patientenbeteiligung in den Landesausschüssen eingerichtet worden sind, stattdessen gemäß § 140f Absatz 7 Satz 4 SGB V die Aufwendungen der Patientenorganisationen und sachkundigen Personen (bitte nach Bundesland aufgeschlüsselt beantworten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 9. Mai 2023

Nach § 140f Absatz 7 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) steht es den Landesausschüssen frei, eine Stabsstelle Patientenbeteiligung einzurichten. Wird durch den Landesausschuss nach § 90 SGB V keine Stabsstelle Patientenbeteiligung eingerichtet, so erstattet dieser den Patientenorganisationen und sachkundigen Personen nach Maßgabe des § 140f Absatz 7 Satz 4 und 5 SGB V die dort genannten Aufwendungen. Nach § 90 Absatz 5 Satz 1 SGB V obliegt den Ländern die Aufsicht über die Landesausschüsse. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor, welche Landesausschüsse eine Stabsstelle Patientenbeteiligung eingerichtet haben und welche Landesausschüsse die Aufwendungen der Patientenorganisationen und sachkundigen Personen nach Maßgabe des § 140f Absatz 7 Satz 4 und 5 SGB V erstatten.

156. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen für eine kurzfristige Unterstützung der freiberuflichen Hebammen insbesondere zum Ausgleich der gestiegenen Energiekosten entsprechend dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom Juni 2022 zu ergreifen, um damit die meiner Auffassung nach, gefährdete flächendeckende Betreuung von Schwangeren, Müttern und Familien zu sichern, wenn ja, bis wann und inwiefern, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 11. Mai 2023**

Hebammen erfüllen fundamental wichtige Aufgaben für die Gesellschaft und im Gesundheitssystem. Nicht zuletzt daher beobachtet die Bundesregierung kontinuierlich auch deren wirtschaftliche Situation. So wurde und wird der Gesetzgeber hier an verschiedenen Stellen immer wieder aktiv. Die Vergütungen, die die freiberuflichen Hebammen für ihre Tätigkeit von den Krankenkassen erhalten, werden von der gemeinsamen Selbstverwaltung vereinbart. § 134a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sieht vor, dass der GKV-Spitzenverband mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbände der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene mit bindender Wirkung für die Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe schließen. Gegenstand des Vertrages sind unter anderem die abrechnungsfähigen Leistungen, die Höhe der Vergütung und die Einzelheiten der Vergütungsabrechnung durch die Krankenkassen. Die Vertragspartner haben dabei auch die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der freiberuflich tätigen Hebammen und insbesondere auch Kostensteigerungen zu beachten, die die Berufsausübung betreffen. Zu diesen Kostensteigerungen gehören auch die im Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz am 22./23. Juni 2022 angesprochenen gestiegenen Energiekosten. Insofern sollen die Vertragspartner unter anderem einen etwaigen Bedarf für die Anpassung der bisherigen Wegegelder in den laufenden Verhandlungen zum Hebammenhilfvertrag ausdrücklich berücksichtigen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Verkehr**

157. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich die Anzahl der stationären Erwerbsmöglichkeiten für Fahrkarten für Züge der Deutschen Bahn AG in Baden-Württemberg verändert (bitte für das aktuellste Jahr sowie für die Jahre 2018, 2015, 2012 und 2009 die Anzahl der Ticketautomaten, Reisezentren, DB-Agenturen bzw. Reisebüros mit DB-Lizenz, sowie andere stationäre Erwerbsmöglichkeiten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 12. Mai 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat sich die Zahl der Automaten in Baden-Württemberg von 1.357 (2018) leicht auf 1.325 (Mai 2023) reduziert. Vergleichbare Daten für die Jahre 2009, 2012, 2015 liegen der DB AG dazu nicht vor.

Die Entwicklung der darüber hinaus angefragten Vertriebskanäle in Baden-Württemberg sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	2009	2012	2015	2018	Mai 2023
Reisezentren	92	96	92	90	71
Video-Reisezentren	0	0	8	14	53
DB-Agenturen*	61	49	45	35	34
Reisebüros**	348	345	230	168	103
	501	490	375	307	261

* Reisebüros mit DB-Lizenz mit verkehrsvertraglichen Verpflichtungen, die von Aufgabenträgern bestellte Vertriebsleistungen erbringen

** Reisebüros mit DB-Lizenz ohne verkehrsvertragliche Verpflichtungen

Quelle: DB AG, Schwankungen liegen nach Auskunft der DB AG im Wesentlichen an auslaufenden Verträgen und Vertragsinbetriebnahmen.

158. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Wie viele Unfälle zwischen Wasserfahrzeugen und Offshore-Windkraftanlagen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 in der deutschen Nord- und Ostsee?
159. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Welche Auswirkungen hatten diese nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Meeresökologie (vgl. Frage 621)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 9. Mai 2023

Die Fragen 158 und 159 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es seit 2017 drei Unfälle zwischen Wasserfahrzeugen und Offshore-Windkraftanlagen in der deutschen Nord- und Ostsee. Der Bundesregierung sind keine Unfallauswirkungen auf die Meeresökologie bekannt. Die Untersuchungen zu einem der genannten Fälle dauern noch an.

160. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD) Welche Förderprogramme existieren seitens des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen zur Instandsetzung/Reparatur von Gleisanlagen (inklusive deren Weichen) auf Hafengeländen in deutschen See- und Binnenhäfen, und in welcher prozentualen Höhe werden diese Instandsetzungen/Reparaturen gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 12. Mai 2023

Die Bundesregierung fördert mit der Anschlussförderrichtlinie Neubau, Ausbau, Reaktivierung und Ersatz (inklusive Anschlussweiche) von Gleisanschlüssen, Zuführungs- und Industriestammgleise sowie multifunktionale Anlagen von Unternehmen in privater Rechtsform; Häfen in privater Rechtsform sind ebenfalls antragsberechtigt.

Eine Förderung der Instandsetzung/Reparatur (d. h. von Maßnahmen, die dem Erhalt oder der Wiederherstellung ihres funktionsfähigen Zustands dienen, um ihre Funktion zu erfüllen) von Gleisanlagen (inklusive Weichen) auf Hafengeländen in deutschen See- und Binnenhäfen findet nicht statt.

Über entsprechende Förderprogramme der Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor, die über die unter www.foerderdatenbank.de öffentlich zugänglichen Informationen hinausgehen.

161. Abgeordneter **Dirk Brandes** (AfD) Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, ob und inwieweit prognostizierte zusätzliche Lärmbelastungen im Zuge des Bahnprojekts Hamburg/Bremen – Hannover auf Streckenabschnitte, die nicht Bestandteil dieses Bahnprojekts sind, bei der Überarbeitung des Lärmaktionsplans des Eisenbahn-Bundesamt (EBA) berücksichtigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. Mai 2023

Die gesetzlichen Grundlagen für die Lärmaktionsplanung sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG §§ 47 Buchstabe a–f) in Verbindung mit der europäischen Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) geregelt. Dementsprechend führt das Eisenbahn-Bundesamt alle fünf Jahre eine bundesweite Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes durch. Der Lärmaktionsplan hat das Ziel, unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie auf Grundlage der Umgebungslärmkartierung eine aktuelle Bestandsaufnahme der Lärmbelastung zu erstellen.

Datengrundlage für die aktuelle Runde 4 der Umgebungslärmkartierung für das Jahr 2022 waren die planmäßigen Zugzahlen des Jahresfahrplans 2021 der Deutschen Bahn AG. Mögliche zukünftige Entwicklungen an Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr fließen in die nächste Runde der Lärmaktionsplanung im Jahr 2029 ein. Datengrundlage für die Zugzahlen wird dann der Jahresfahrplan 2026 sein.

162. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die möglicherweise sinkenden Provisionen für Agenturen (personenbedienender Verkauf) durch die Einführung des 49-Euro-Tickets und die nach meiner Auffassung ebenfalls sinkenden Provisionen für Reisebüros mit DB-Lizenz durch die bundeseigene DB AG und dessen neues Agenturmodell ab 2023?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Mai 2023

Es ist nicht möglich, belastbare Prognosen im Sinne der Fragestellung über den Einfluss des Deutschlandtickets auf die zukünftigen Einnahmen der Agenturen, aber auch aller anderen Vertriebskanäle vorzunehmen. Wegen der Neuartigkeit des Angebots fehlen der Deutschen Bahn AG einschlägige Erfahrungswerte.

Das aktuell gültige Provisionsmodell der DB AG besteht unabhängig vom Deutschlandticket, da es weder zeitlich noch inhaltlich mit dem Deutschlandticket in Verbindung steht.

163. Abgeordneter
Thomas Ehrhorn
(AfD)
- An welchen Stellen können Bürger – vor dem Hintergrund entsprechender Fragen aus meinem Wahlkreis – ganz konkret, insbesondere im Raum Celle bzw. Uelzen, ohne Smartphone und Internetzugang das ab 1. Mai 2023 geltende 49-Euro-Ticket in Papierform bzw. als Chipkarte erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 9. Mai 2023

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Eine Zuständigkeit des Bundes ist nicht gegeben.

Als digitales Tarifangebot soll der Erwerb des Deutschlandtickets sowohl per Smartphone als auch per Smartcard möglich sein. Der Vertrieb dieses Tickets über eine Smartcard gewährleistet dessen Erwerb durch Personen, die kein Smartphone besitzen oder deren digitale Möglichkeiten eingeschränkt sind. Das Deutschlandticket kann bei jedem beliebigen ÖPNV-Unternehmen in ganz Deutschland erworben werden. Sollte also ein Verkehrsunternehmen vor Ort nicht in der Lage sein, diesen Tarif als Chipkarte zu vertreiben, besteht die Möglichkeit, sich z. B. an den regionalen Verkehrsverbund zu wenden, um sich über die beste Möglichkeit, dieses Tarifangebot im Chipkartenformat zu erwerben, zu informieren.

164. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Förderanträge gingen seit der am 1. März 2021 geltenden Neufassung der Anschlussförderrichtlinie für Gleisanschlüsse ein (bitte auch angeben, wie davon bewilligt wurden), und wie viele Anträge bzw. Bewilligungen waren es im gleichen Zeitraum zuvor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Mai 2023

Seit Inkrafttreten der aktuellen Anschlussförderrichtlinie am 1. März 2021 wurden beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) 64 Förderanträge eingereicht, von denen 28 bewilligt wurden. In dem entsprechenden Zeitraum von 26 Monaten nach Inkrafttreten der vorherigen Fassung der Gleisanschlussförderrichtlinie, d. h. im Zeitraum vom 5. Dezember 2016 bis 31. Januar 2019, wurden beim EBA 40 Förderanträge eingereicht und 20 bewilligt.

165. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass bei der Einführung des 49-Euro-Tickets ab 1. Mai 2023 bei Verkehrsmitteln, die nicht in öffentlicher Hand liegen oder öffentlich bezuschusst werden (viele Seilbahnen oder auch Schifffahrt, die hauptsächlich nichttouristische Zwecke erfüllen) vom Kunden jedoch als öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) wahrgenommen werden (z. B. Fähre), dieselben Fahrgastrechte gelten, wie im normalen ÖPNV, und wie soll dies zukünftig geregelt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 9. Mai 2023

Grundsätzlich gilt das Deutschlandticket für den gesamten Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), unabhängig davon, ob die Verkehrsleistung gemeinwirtschaftlich oder eigenwirtschaftlich erbracht wird.

Die Gestaltung des ÖPNV liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Länder und Kommunen. Die Bundesregierung hat im Einzelnen keine Kenntnis über regionale Ausgestaltungen. Soweit einzelne ÖPNV-Unternehmen auch Seilbahn- oder Fährverbindungen zum normalen ÖPNV-Tarif ohne zusätzliche Kosten anbieten, wären diese auch mit dem Deutschlandticket ohne zusätzliche Kosten zu nutzen.

166. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Plant das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) in nächster Zeit ein Ausbau- bzw. Verschönerungsprogramm zur Sanierung von Bahnhöfen generell oder auch für Bahnhöfe, die nicht die Ein- und Ausstiegszahlen von 1.000 Fahrgästen pro Tag erfüllen, und wenn ja, wann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 9. Mai 2023**

Zurzeit führt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Rahmen der Neuausrichtung der Infrastrukturgesellschaften der Deutschen Bahn AG Gespräche mit der DB Station&Service AG zu künftigen Inhalten und Rahmenbedingungen der Förderung von Verkehrsstationen und Empfangsgebäuden. Konkrete Standorte stehen noch nicht fest. Zu den aktuellen Sonderfinanzierungsprogrammen wird auf die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 68 auf Bundestagsdrucksache 20/6495 verwiesen.

167. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Zu welchen Zeitpunkten hat die Deutsche Bahn AG eine Kalkulation der Gesamtkosten des Bauprojektes der 2. Stammstrecke in München vorgenommen, und wie hoch waren zu den jeweiligen Zeitpunkten die kalkulierten Gesamtkosten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 9. Mai 2023**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurde das Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München im Jahr 2016 auf der Grundlage der seinerzeit geltenden Rahmenbedingungen und auf Basis der damaligen Planung kalkuliert. 2016 betragen die Gesamtkosten für das Vorhaben, einschließlich Risikokosten, 3,849 Mrd. Euro. Infolge verschiedener durch die DB AG und die Landeshauptstadt München veranlasster weitreichender Planungsanpassungen und -änderungen hat die DB AG im September 2022 eine überarbeitete Kostenrechnung vorgestellt. Für die Infrastrukturmaßnahmen der 2. S-Bahn-Stammstrecke werden nunmehr Gesamtkosten in Höhe von rd. 7,0 Mrd. Euro (Realkosten, Preisstand 2021) genannt.

168. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)
- Um wie viele Jahre wird die Fertigstellung der Projekte Nummer 15: A 8, Hofoldingener Forst–AS Holzkirchen, Nummer 33: A 99, AS Kirchheim–AS Haar, Nummer 34: A 99, AS Haar–AS Ottonbrunn sowie Nummer 35: A 8/A 99, AS Ottonbrunn (A 99)–AK München-Süd–AS Hofoldingener Forst durch die Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses) beschleunigt, und wann sollen sie fertiggestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 11. Mai 2023**

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Planungsverfahren für wichtige Infrastrukturprojekte zu straffen und die Planungszeiten deutlich zu verkürzen. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 soll dazu unter anderem der Ausbau ausgewählter Auto-

bahnen der Dringlichkeiten „laufend und fest disponiert“ oder „vordringlicher Bedarf“ jeweils mit dem Zusatz „Engpassbeseitigung“ in einem verkürzten Verfahren durchgesetzt werden können.

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festlegungen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind die Vorhaben „A 8 Hofoldingener Forst–AS Holzkirchen, A 99 AS Kirchheim–AS Haar, A 99 AS Haar–AS Ottobrunn und A 8/A 99 AS Ottobrunn (A 99)–AK München-Süd–AS Hofoldingener Forst“ der Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ zugeordnet. Diese Projekte gehören somit zu den sogenannten Beschleunigungsprojekten.

Durch die Festlegung, dass ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt, erfährt dieses im Rahmen der Abwägung der Belange, die bei der Planfeststellung durchzuführen sind, kraft Gesetzes ein besonderes Gewicht, sodass die jeweiligen Prüfungen und Entscheidungen einfacher und schneller werden. Wie hoch der konkrete Zeitgewinn ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann im Vorfeld nicht beziffert werden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, das im März 2023 in Kraft getreten ist, im verwaltungsprozessualen Verfahren Beschleunigungen vor. Unter anderem soll ein Gericht solche Verfahren besonders zu priorisieren haben, für die durch ein Bundesgesetz festgestellt wurde, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch soll das Gericht bei der Vollzugsfolgenabwägung solche Vorhaben besonders berücksichtigen. Genaue Zeitangaben zu einzelnen Projekten sind nicht möglich, da diese nach wie vor von den spezifischen Rahmenbedingungen der Projekte abhängen.

169. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU) Welches Bundesministerium hat innerhalb der Bundesregierung die Zuständigkeit für die Abstimmung und Koordinierung der digitalpolitischen Gesetzesvorhaben und Projekte auf Ebene der Europäischen Union?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 9. Mai 2023

Nach dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) liegt die Zuständigkeit für die nationale, europäische und internationale Digitalpolitik ohne die Zuständigkeiten für Start-Ups beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV). Das BMDV fungiert innerhalb der Bundesregierung als zentraler Ansprechpartner für die europäische Telekommunikations- und Digitalpolitik und übernimmt die Hauptkoordination für die Verhandlung von EU-Digitalvorhaben. Einige bestimmte EU-Digitalvorhaben werden entsprechend der jeweiligen Zuständigkeiten auf nationaler Ebene durch das jeweils federführende Ressort auch auf europäischer Ebene betreut. Eine Übersicht kann folgender (nicht abschließender) Liste von Zuständigkeiten für aktuell in Verhandlung befindlicher Legislativvorhaben sowie für laufende nicht-legislative Maßnahmen auf EU-Ebene entnommen werden.

Unabhängig von Zuständigkeiten folgt die Bundesregierung dem Konsensprinzip, d. h. das zuständige Ministerium stimmt die Weisungen für Verhandlungen zu einem konkreten europäischen Legislativ-Dossier im Vorfeld mit anderen Ministerien ab, wenn diese ebenfalls betroffen sind.

Aktuell verhandelte digitalpolitische Gesetzesvorhaben auf EU-Ebene

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine Europäische Identität (eIDAS-Verordnung)	BMDV
Verordnung zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung)	BMDV
Verordnung für ein „Gesetz über Künstliche Intelligenz“	BMWK/BMJ
Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Revision)	BMJ
Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz	BMJ
Verordnung zur Schaffung eines Maßnahmenrahmens zur Stärkung des Halbleiter-Ökosystems in Europa (Chips Act)	BMWK/BMBF
Delegierte Verordnung zur Bereitstellung multimodaler Reiseinformationsdienste (Revision)	BMDV
Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung	BMDV
Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Data Act)	BMWK/BMDV
Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (ePrivacy-Verordnung)	BMDV
Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern	BMI
Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyber Resilience Act)	BMI
EU Cyber Solidarity Act	BMI
Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (IVS-RL) – (Revision)	BMDV
Verordnung über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Interoperable Europe Act)	BMI
Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit	BMAS
Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten (European Health Data Space)	BMG

Laufende nicht-legislative digitalpolitische Projekte auf EU-Ebene

EU-Digitalisierungsstrategie „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“	BMDV
Politisches Programm 2030 „Weg in die digitale Dekade“	BMDV
Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade	BMDV
EU-Sondierungs-Konsultation „Die Zukunft des elektronischen Kommunikationssektors und seiner Infrastruktur“	BMDV
Programm Digitales Europa	BMDV
Fazilität Connecting Europe (CEF2-Digital)	BMDV
EU-Programm Sichere Konnektivität („USC“ oder „IRIS2“)	BMWK
EU-Normungsstrategie	BMWK
Aktionsplan für digitale Bildung	BMBF
Berlin Declaration Monitoring	BMI
European CIO-Network	BMI
Digitalisierung des Visumverfahrens („eVisum“)	BMI
EU Policy on Cyber Defence	AA

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

170. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Um wie viele Jahre wird die Fertigstellung des Projekts Nummer 27: A 92, AK Neufahrn–AD München-Flughafen durch die Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses) beschleunigt, und wann soll es fertiggestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. Mai 2023

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Planungsverfahren für wichtige Infrastrukturprojekte zu straffen und die Planungszeiten deutlich zu verkürzen. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 soll dazu unter anderem der Ausbau ausgewählter Autobahnen der Dringlichkeiten „laufend und fest disponiert“ oder „vordringlicher Bedarf“ jeweils mit dem Zusatz „Engpassbeseitigung“ in einem verkürzten Verfahren durchgesetzt werden können.

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festlegungen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist das Vorhaben „A 92, AK Neufahrn – AD München-Flughafen“ der Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ zugeordnet. Dieses Projekt gehört somit zu den sogenannten Beschleunigungsprojekten.

Durch die Festlegung, dass ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt, erfährt dieses im Rahmen der Abwägung der Belange, die bei der Planfeststellung durchzuführen sind, kraft Gesetzes ein besonderes Gewicht, sodass die jeweiligen Prüfungen und Entscheidungen einfacher und schneller werden. Wie hoch der konkrete Zeitgewinn ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann im Vorfeld nicht beziffert werden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, das im März 2023 in Kraft getreten ist, im verwaltungsprozessualen Verfahren Beschleunigungen vor. Unter anderem soll ein Gericht solche Verfahren besonders zu priorisieren haben, für die durch ein Bundesgesetz festgestellt wurde, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch soll das Gericht bei der Vollzugsfolgenabwägung solche Vorhaben besonders berücksichtigen.

Genaue Zeitangaben zu einzelnen Projekten sind nicht möglich, da diese nach wie vor von den spezifischen Rahmenbedingungen der Projekte abhängen.

171. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Wie und in welcher Weise positioniert sich die Bundesregierung inhaltlich konkret nach ihrer Kenntnisnahme der Entscheidung des Europäischen Parlaments zur Aufnahme der Ostbahn als Teil einer wichtigen europäischen Verkehrsachse auf Europäischer Ebene entsprechend der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 100 auf Bundestagsdrucksache 20/6608?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 10. Mai 2023

Die Bundesregierung nimmt die Entscheidung des Europäischen Parlaments zur Kenntnis. Bisher konnte das Projekt mangels Wirtschaftlichkeit für den Schienenpersonenfernverkehr und den Schienengüterverkehr nicht in den Bedarfsplan als Anlage zum Bundesschienenwegeausbaugesetz aufrücken. Eine für diese Zwecke mit Kosten-Nutzen-Analyse belegte Wirtschaftlichkeit und eine gesicherte Finanzierung sind zentrale Anforderungen für die Realisierung von Projekten des TEN-V. Deshalb kann die Bundesregierung einer Aufnahme des Projekts in das TEN-V derzeit nicht zustimmen. Vor diesem Hintergrund ist es zielführender, das Projekt im Rahmen einer wirtschaftlich tragfähigen, dem vorhandenen Bedarf angepassten Realisierungsmöglichkeit, beispielsweise über das Regionalisierungsgesetz oder das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), umzusetzen. Der Bund kann bei Vorlage entsprechender Voraussetzungen solche Vorhaben mit GVFG-Mitteln fördern. Zu den Voraussetzungen gehört auch in diesem Rahmen eine angepasste Wirtschaftlichkeitsprüfung. Eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit für den Schienenpersonennahverkehr wäre vom Land Brandenburg im Ergebnis erster Planungen anzustoßen.

172. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)

Legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, vor dem Hintergrund, dass die derzeit gültige Richtlinie einzig auf Lärmberechnung setzt und hier Langzeit-Messungen als Korrektiv überhaupt nicht in Betracht gezogen werden und es im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages immer wieder Petitionen gibt, in denen die Bürger Messwerte vorlegen, die dann aber nicht weiter behandelt werden und die Berechnungen, die dann gegengehalten werden, nach meiner Auffassung für keinen Bürger nachvollziehbar sind, eine Überarbeitung der Richtlinie vor, und wenn ja, wann (ein Beispiel für eine laufende Petition: Aktenzeichen: 1-19-12-9110-045688. Bürgerinitiative Lärmschutz in Orlamünde und Schweinitz)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. Mai 2023

Bei Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm wird unterschieden zwischen Lärmvorsorge und Lärmsanierung. Die Lärmvorsorge greift beim Neubau und bei wesentlichen Veränderungen von Schienenwegen, auf sie besteht ein gesetzlicher Anspruch. Bei der Lärmsanierung handelt es sich dagegen um ein freiwilliges Programm des Bundes für Lärmschutzmaßnahmen an solchen Schienenwegen, die baulich unverändert fortbestehen.

Einen Rechtsanspruch auf Schutz vor Verkehrslärm gewährt das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Als sogenannte Lärmvorsorge ist beim Neubau oder bei einer wesentlichen baulichen Änderung

eines Verkehrsweges Vorsorge gegen Verkehrslärm zu treffen, der als Folge der Baumaßnahme für die Zukunft prognostiziert ist.

Seit 1978 ermöglicht die sogenannte Lärmsanierung bei bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, die nicht neu gebaut oder wesentlich geändert werden, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt.

Seit 1999 stellt der Bund jährlich Mittel für das Programm „Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ bereit. Bevorzugt werden Streckenabschnitte saniert, an denen die Lärmbelastung besonders hoch ist und an denen viele Anwohner betroffen sind.

Insbesondere beim Straßen- und Schienenverkehr bildet die Berechnung von Schallimmissionen die wesentliche Grundlage für die Lärmvorsorge und die Lärmsanierung. Die Schallpegelmessung eignet sich hierfür nicht, da die Messung immer von den jeweils gerade vorherrschenden Randbedingungen abhängt (beispielsweise Witterungseinflüsse, Hintergrundgeräusche oder auch schwer erfassbare – auch längerfristige – zeitliche Schwankungen der Verkehrsstärke) und demzufolge immer nur Momentaufnahmen an einzelnen Messorten zulässt. Dadurch, dass eine Messung immer nur den Status quo abbilden kann, können dabei keine zukünftig zu erwartenden Änderungen der Verkehrszahlen berücksichtigt werden, die allerdings bei den Planungen von Verkehrswegen erforderlich sind. Deshalb werden computerbasierte Berechnungen anstelle von Schallmessungen verwendet, um die Immissionswerte von Lärm zu ermitteln. Die Berechnungen werden von unabhängigen Ingenieurbüros durchgeführt. Die Berechnungsverfahren sind so konzipiert, dass in nahezu allen Fällen die Ergebnisse von Vergleichsmessungen unter denen der Berechnung liegen.

Die Rechenverfahren sind in Anlage 2 der 16. BImSchV, zur Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03) bzw. in den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) geregelt. Eine Überarbeitung der Schall 03 ist derzeit nicht vorgesehen, die RLS 19 ist 2021 in Kraft getreten.

173. Abgeordneter
Jürgen Lenders
(FDP) Wann hat die Autobahn GmbH des Bundes die Planung für die Verkehrskosteneinheit (VKE) 11 der A 44 übernommen, und in welchem Zustand befanden sich die Planungsunterlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 10. Mai 2023

Die Autobahn GmbH des Bundes hat zum 1. Januar 2021 die Planung der Verkehrskosteneinheit (VKE) 11 der A 44 nach der Antragstellung des Planfeststellungsverfahrens noch durch Hessen Mobil am 22. Dezember 2020 gegenüber der Anhörungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) übernommen.

Die Unterlagen haben den Stand eines Feststellungsentwurfs nach RE 2012 und wurden vor der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung noch in der Zuständigkeit Hessen Mobil mit dem Hessischen Ministeri-

um für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) abgestimmt.

174. Abgeordneter
Jürgen Lenders
(FDP) Wie ist der aktuelle Planungsstand der VKE 11 der A 44, und wie bewertet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) bzw. die Autobahn GmbH des Bundes das derzeitige Verfahren, zum Beispiel im Hinblick auf eine schnellstmögliche Umsetzung?
175. Abgeordneter
Jürgen Lenders
(FDP) Gibt es mögliche Alternativplanungen zur VKE 11 der A 44, und wie werden diese vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) bzw. der Autobahn GmbH des Bundes bewertet, auch hinsichtlich der zeitlichen Umsetzbarkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 10. Mai 2023

Die Fragen 174 und 175 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Maßnahme befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Verfahrensführer ist die Anhörungsbehörde im Regierungspräsidium Kassel. In Hessen sind seit dem 1. Januar 2021 weiter die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörden für Bundesautobahnen in Bundesverwaltung. Derzeit werden im Zusammenhang mit den vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen ergänzende Gutachten erstellt und umweltfachliche Kartierungen durchgeführt.

Die Autobahn GmbH des Bundes kam nach Sichtung der Unterlagen und Würdigung der Einwendungen und Stellungnahmen zu der Einschätzung, dass der Variantenvergleich in den Planfeststellungsunterlagen nicht hinreichend aufbereitet ist und in seiner Qualität und Aussagekraft verbessert werden muss, um einer eventuellen, von einzelnen Einwendern schon angedeuteten gerichtlichen Überprüfung standzuhalten. Entsprechend werden die Unterlagen geprüft. Über den weiteren Fortgang kann noch keine Aussage getroffen werden. Erst nach Abschluss des verfestigten Variantenvergleichs kann eine zeitliche Bewertung durchgeführt werden. Zur zeitlichen Umsetzbarkeit kann die Autobahn GmbH des Bundes keine Bewertung abgeben, da nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens die Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Gegen einen solchen Planfeststellungsbeschluss kann zudem Klage erhoben werden.

176. Abgeordneter
Jürgen Lenders
(FDP) Profitieren die zu realisierenden Abschnitte der A 44 und insbesondere die VKE 11 von beschleunigten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wie sie im Koalitionsausschuss Ende März 2023 beschlossen wurden, und werden diese nach Kenntnis der Bundesregierung vom Land Hessen befürwortet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 10. Mai 2023**

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Planungsverfahren für wichtige Infrastrukturprojekte zu straffen und die Planungszeiten deutlich zu verkürzen. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 soll dazu unter anderem der Ausbau ausgewählter Autobahnprojekte der Dringlichkeiten „laufend und fest disponiert“ oder „vordringlicher Bedarf“ jeweils mit dem Zusatz „Engpassbeseitigung“ in einem verkürzten Verfahren durchgesetzt werden können.

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festlegungen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist das Vorhaben VKE 11 der A 44 keiner der oben genannten Kategorien zugeordnet. Daher gehört dieses Projekt nicht zu den sogenannten Beschleunigungsprojekten.

Gleichwohl wird das laufende Planfeststellungsverfahren entsprechend dem gesetzlichen Auftrag konsequent weitergeführt werden, mit dem Ziel, schnellstmöglich Baurecht zu schaffen.

177. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) Um wie viele Jahre wird die Fertigstellung des Projekts Nummer 29, A 94, AK München-Ost-AS Markt Schwaben durch die Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses) beschleunigt, und wann soll es fertiggestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 11. Mai 2023**

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Planungsverfahren für wichtige Infrastrukturprojekte zu straffen und die Planungszeiten deutlich zu verkürzen. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 soll dazu unter anderem der Ausbau ausgewählter Autobahnen der Dringlichkeiten „laufend und fest disponiert“ oder „vordringlicher Bedarf“ jeweils mit dem Zusatz „Engpassbeseitigung“ in einem verkürzten Verfahren durchgesetzt werden können.

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festlegungen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist das Vorhaben „A 94, AK München-Ost – AS Markt Schwaben“ der Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ zugeordnet. Dieses Projekt gehört somit zu den sogenannten Beschleunigungsprojekten.

Durch die Festlegung, dass ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt, erfährt dieses im Rahmen der Abwägung der Belange, die bei der Planfeststellung durchzuführen sind, kraft Gesetzes ein besonderes Gewicht, sodass die jeweiligen Prüfungen und Entscheidungen einfacher und schneller werden. Wie hoch der konkrete Zeitgewinn ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann im Vorfeld nicht beziffert werden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, das im März 2023 in Kraft getreten ist, im verwaltungsprozessualen Verfahren Beschleunigungen vor. Unter anderem soll ein Gericht solche Verfahren besonders zu priorisieren haben, für die durch ein Bundesgesetz festgestellt wurde, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch soll das Gericht bei der Vollzugsfolgenabwägung solche Vorhaben besonders berücksichtigen. Genaue Zeitangaben zu einzelnen Projekten sind nicht möglich, da diese nach wie vor von den spezifischen Rahmenbedingungen der Projekte abhängen.

178. Abgeordneter
Bernhard Loos
(CDU/CSU)
- Um wie viele Jahre wird die Fertigstellung der Projekte Nr. 26: A 9, AS München-Frankfurter Ring–AS München-Schwabing sowie Nr. 32: A 99, AK München-West–AK München-Nord durch die Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses) beschleunigt, und wann sollen sie fertiggestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. Mai 2023

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Planungsverfahren für wichtige Infrastrukturprojekte zu straffen und die Planungszeiten deutlich zu verkürzen. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 soll dazu unter anderem der Ausbau ausgewählter Autobahnen der Dringlichkeiten „laufend und fest disponiert“ oder „vordringlicher Bedarf“ jeweils mit dem Zusatz „Engpassbeseitigung“ in einem verkürzten Verfahren durchgesetzt werden können.

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festlegungen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind die Vorhaben „A 9, AS München-Frankfurter Ring – AS München-Schwabing und A 99, AK München-West – AK München-Nord“ der Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ zugeordnet. Diese Projekte gehören somit zu den sogenannten Beschleunigungsprojekten.

Durch die Festlegung, dass ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt, erfährt dieses im Rahmen der Abwägung der Belange, die bei der Planfeststellung durchzuführen sind, kraft Gesetzes ein besonderes Gewicht, sodass die jeweiligen Prüfungen und Entscheidungen einfacher und schneller werden. Wie hoch der konkrete Zeitgewinn ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann im Vorfeld nicht beziffert werden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, das im März 2023 in Kraft getreten ist, im verwaltungsprozessualen Verfahren Beschleunigungen vor. Unter anderem soll ein Gericht solche Verfahren besonders zu priorisieren haben, für die durch ein Bundesgesetz festgestellt wurde, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch soll das Gericht bei der Vollzugsfolgenabwägung solche Vorhaben besonders berücksichtigen. Genaue Zeitangaben zu einzelnen Projekten sind nicht möglich, da diese nach wie vor von den spezifischen Rahmenbedingungen der Projekte abhängen.

179. Abgeordnete
Daniela Ludwig
(CDU/CSU)
- Um wie viele Jahre wird die Fertigstellung der Projekte Nummer 17: A 8, Dettendorf (Irschenberg)–AD Inntal, Nummer 19: A 8, AD Inntal–AS Rosenheim, Nummer 20: A 8, Ö AS Rosenheim–Achenmühle, Nummer 21: A 8, Achenmühle–Bernauer Berg, Nummer 22: A 8, Bernauer Berg–AS Felden sowie Nummer 23: A 8, AS Felden–AS Grabenstätt durch die Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses) beschleunigt, und wann sollen sie fertiggestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 11. Mai 2023**

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Planungsverfahren für wichtige Infrastrukturprojekte zu straffen und die Planungszeiten deutlich zu verkürzen. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 soll dazu unter anderem der Ausbau ausgewählter Autobahnen der Dringlichkeiten „laufend und fest disponiert“ oder „vordringlicher Bedarf“ jeweils mit dem Zusatz „Engpassbeseitigung“ in einem verkürzten Verfahren durchgesetzt werden können.

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festlegungen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind die Vorhaben „A 8 Dettendorf (Irschenberg)–AD Inntal, A 8 AD Inntal–AS Rosenheim, A 8 ö. AS Rosenheim–Achenmühle, A 8 Achenmühle–Bernauer Berg, A 8 Bernauer Berg–AS Felden und A 8 AS Felden–AS Grabenstätt“ der Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ zugeordnet. Diese Projekte gehören somit zu den sogenannten Beschleunigungsprojekten.

Durch die Festlegung, dass ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt, erfährt dieses im Rahmen der Abwägung der Belange, die bei der Planfeststellung durchzuführen sind, kraft Gesetzes ein besonderes Gewicht, sodass die jeweiligen Prüfungen und Entscheidungen einfacher und schneller werden. Wie hoch der konkrete Zeitgewinn ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann im Vorfeld nicht beziffert werden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, das im März 2023 in Kraft getreten ist, im verwaltungsprozessualen Verfahren Beschleunigungen vor. Unter anderem soll ein Gericht solche Verfahren besonders zu priorisieren haben, für die durch ein Bundesgesetz festgestellt wurde, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch soll das Gericht bei der Vollzugsfolgenabwägung solche Vorhaben besonders berücksichtigen. Genaue Zeitangaben zu einzelnen Projekten sind nicht möglich, da diese nach wie vor von den spezifischen Rahmenbedingungen der Projekte abhängen.

180. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Baukosten hat die Bundesregierung für die Kostenermittlungsstufen Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenschlag im Laufe der bisherigen Planungs- und Projektphasen für die Ortsumgehung Lübben (B 87n) ermittelt (bitte einzeln für alle Kostenermittlungsstufen benennen und für alle drei Abschnitte angeben), und welchen Planungsstand hat das Straßenbauvorhaben aktuell erreicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 10. Mai 2023**

Die Kostenermittlung für die B 87, OU Lübben obliegt der planerisch zuständigen Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg.

Das Land hatte jeweils folgende Kosten für Bau und Grunderwerb ermittelt:

- 2014: Kostenrahmen für den Bundesverkehrswegeplan 2030 (ohne Umfahrung OT Neuendorf) 52,2 Mio. Euro,
- 2017: Kostenberechnung für RE-Vorentwurf (ohne Umfahrung OT Neuendorf) 53,6 Mio. Euro,
- 2021: Kostenschätzung für Grobentwurf 2021 (mit Umfahrung OT Neuendorf) 69,9 Mio. Euro.

Derzeit befindet sich das Vorhaben beim Land in der Entwurfsplanung für die Variante mit Umfahrung des Ortsteils Neuendorf.

181. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Baukosten hat die Bundesregierung für die Kostenermittlungsstufen Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenschlag im Laufe der bisherigen Planungs- und Projektphasen für den Planungsabschnitt Elbquerung Drochtersen–Glückstadt der geplanten A 20 in Schleswig-Holstein (nur für schleswig-holsteinischen Abschnitt angeben) ermittelt (bitte einzeln für alle Kostenermittlungsstufen benennen), und bis wann soll eine Kostenfortschreibung bzw. eine Aktualisierung der Baukosten für diesen Bauabschnitt abgeschlossen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 8. Mai 2023**

Im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP 2030) wurden für den schleswig-holsteinischen Anteil des länderübergreifenden Elbtunnelabschnitts Kosten in Höhe von 380,9 Mio. Euro (Kostenschätzung, Stand: 1. Januar 2014) ermittelt. Eine Aktualisierung der Kosten wird in Kürze auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes erfolgen.

182. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Baukosten hat die Bundesregierung für die Kostenermittlungsstufen Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenschlag im Laufe der bisherigen Planungs- und Projektphasen für den Planungsabschnitt 7 der A 20 (B 431 bis A 23) in Schleswig-Holstein ermittelt (bitte einzeln für alle Kostenermittlungsstufen benennen), und bis wann soll eine Kostenfortschreibung bzw. eine Aktualisierung der Baukosten für diesen Bauabschnitt abgeschlossen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 8. Mai 2023

Im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP 2030) wurden für den Abschnitt 7 zwischen der B 431 bei Glückstadt und der A 23 bei Hohenfelde Kosten in Höhe von 207,4 Mio. Euro (Kostenschätzung, Stand: 1. Januar 2014) ermittelt. Nach Abschluss des laufenden Planfeststellungsverfahrens werden die Planungen überarbeitet und die Projektkosten aktualisiert.

183. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Auf welchen Parteitagen war die Deutsche Bahn AG in den Jahren 2020 bis 2023 mit einem Stand, Sponsoring oder Ähnlichem vertreten (bitte nach Jahren aufschlüsseln sowie angeben, welche Kosten dabei jeweils anfielen und ob die Initiative dafür von der Deutschen Bahn AG ausging oder von der jeweiligen Partei)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 12. Mai 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat diese als Ausstellerin bei Parteitaggen Mietverträge über Ausstellungsflächen (Standmieten) mit Organisationen für die Ausrichtung von Veranstaltungen abgeschlossen. Dazu lagen der DB AG jeweils Anfragen der Parteien bzw. der von ihnen beauftragten Agenturen vor. In den Jahren 2020 und 2021 sind keine solchen Kosten angefallen.

Standmieten bei Parteitaggen als Ausstellerin in Euro ohne Mehrwertsteuer im Jahr 2022 (Angaben erfolgen je abgeschlossenem Kalenderjahr).

Jahr	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	CDU	CSU	FDP
2022	9.831,25	10.575,00	6.050,00	7.562,50

184. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Um wie viele Jahre wird die Fertigstellung der Projekte Nummer 30, A 99, AD München-SW–Tunnel Aubing sowie Nummer 31, A 99, Tunnel Aubing–AK München-W durch die Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses) beschleunigt, und wann sollen sie fertiggestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. Mai 2023

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Planungsverfahren für wichtige Infrastrukturprojekte zu straffen und die Planungszeiten deutlich zu verkürzen. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 soll dazu unter anderem der Ausbau ausgewählter Autobahnen der Dringlichkeiten „laufend und fest disponiert“ oder „vordringlicher Bedarf“ jeweils mit dem Zusatz „Engpassbeseitigung“ in einem verkürzten Verfahren durchgesetzt werden können.

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festlegungen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind die Vorhaben „A 99, AD München-SW–Tunnel Aubing und A 99, Tunnel Aubing–AK München-W“ der Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ zugeordnet. Diese Projekte gehören somit zu den sogenannten Beschleunigungsprojekten.

Durch die Festlegung, dass ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt, erfährt dieses im Rahmen der Abwägung der Belange, die bei der Planfeststellung durchzuführen sind, kraft Gesetzes ein besonderes Gewicht, sodass die jeweiligen Prüfungen und Entscheidungen einfacher und schneller werden. Wie hoch der konkrete Zeitgewinn ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann im Vorfeld nicht beziffert werden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, das im März 2023 in Kraft getreten ist, im verwaltungsprozessualen Verfahren Beschleunigungen vor. Unter anderem soll ein Gericht solche Verfahren besonders zu priorisieren haben, für die durch ein Bundesgesetz festgestellt wurde, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch soll das Gericht bei der Vollzugsfolgenabwägung solche Vorhaben besonders berücksichtigen. Genaue Zeitangaben zu einzelnen Projekten sind nicht möglich, da diese nach wie vor von den spezifischen Rahmenbedingungen der Projekte abhängen.

185. Abgeordneter
Alexander Radwan
(CDU/CSU)
- Um wie viele Jahre wird die Fertigstellung der Projekte Nummer 16: A 8, AS Holzkirchen–Leitzachbrücke, Nummer 18: A 8, Leitzachbrücke–Dettendorf (Irschenberg) sowie Nummer 17: A 8, Dettendorf (Irschenberg)–AD Inntal durch die Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses) beschleunigt, und wann sollen sie fertiggestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 11. Mai 2023**

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Planungsverfahren für wichtige Infrastrukturprojekte zu straffen und die Planungszeiten deutlich zu verkürzen. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 soll dazu unter anderem der Ausbau ausgewählter Autobahnen der Dringlichkeiten „laufend und fest disponiert“ oder „vordringlicher Bedarf“ jeweils mit dem Zusatz „Engpassbeseitigung“ in einem verkürzten Verfahren durchgesetzt werden können.

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festlegungen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind die Vorhaben „A 8 AS Holzkirchen–Leitzachbrücke, A 8 Leitzachbrücke–Dettendorf (Irschenberg) und A 8 Dettendorf (Irschenberg)–AD Inntal“ der Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ zugeordnet. Diese Projekte gehören somit zu den sogenannten Beschleunigungsprojekten.

Durch die Festlegung, dass ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt, erfährt dieses im Rahmen der Abwägung der Belange, die bei der Planfeststellung durchzuführen sind, kraft Gesetzes ein besonderes Gewicht, sodass die jeweiligen Prüfungen und Entscheidungen einfacher und schneller werden. Wie hoch der konkrete Zeitgewinn ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann im Vorfeld nicht beziffert werden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, das im März 2023 in Kraft getreten ist, im verwaltungsprozessualen Verfahren Beschleunigungen vor. Unter anderem soll ein Gericht solche Verfahren besonders zu priorisieren haben, für die durch ein Bundesgesetz festgestellt wurde, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch soll das Gericht bei der Vollzugsfolgenabwägung solche Vorhaben besonders berücksichtigen. Genaue Zeitangaben zu einzelnen Projekten sind nicht möglich, da diese nach wie vor von den spezifischen Rahmenbedingungen der Projekte abhängen.

186. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Was ist das Auftragsvolumen, der Auftragsinhalt und der Fertigstellungstermin (inklusive Milestones) der Analyse der WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH zum Glasfaserüberbau, welches das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach dem Verbände-Workshop zu diesem Thema in Auftrag gegeben hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 9. Mai 2023**

Die von WIK-Consult erbrachten Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet. WIK-Consult hat ein Projektbudget von 48.300 Euro (netto) abgeschätzt. Der Bruttopreis liegt bei 57.477 Euro. Der Endbericht soll Ende Mai 2023 vorliegen. Meilenstein ist der Stakeholder-Workshop am 15. Mai 2023 in Berlin.

Der Auftrag beinhaltet drei Arbeitspakete. Im ersten Arbeitspaket ist eine ökonomische Analyse von Fällen des Überbaus vorzunehmen. Im zweiten Arbeitspaket werden die Ergebnisse des ersten Arbeitspakets für einen Workshop aufbereitet und mit Stakeholdern diskutiert. Im dritten Arbeitspaket werden sämtliche Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst.

187. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Welche Arten des strategischen Überbaus werden in der Analyse der WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Digitale und Verkehr betrachtet (tatsächlich stattfindender Überbau, Androhung/Bewerbung Überbau)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 9. Mai 2023

Das Projekt betrachtet grundsätzlich sämtliche im Markt diskutierten Fälle des Überbaus:

1. Ankündigung des vollständigen oder teilweisen Überbaus von FTTB/H-Anschlüssen vor, während oder nach einer Nachfragebündelung mit oder ohne nachfolgender Realisierung des Überbaus.
2. Tatsächlicher, teilweiser oder vollständiger Überbau von eigenwirtschaftlich errichteten FTTB/H-Anschlüssen.
3. Überbau in Fördergebieten während eines Förderverfahrens.

188. Abgeordnete **Nyke Slawik** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Autobahnprojekte in Leverkusen plant die Bundesregierung beschleunigt als „überragendes öffentliches Interesse“ zu planen, und wann wird mit einer Planfeststellung dieser Projekte gerechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. Mai 2023

Das Bundeskabinett hat am 3. Mai 2023 den Entwurf für ein Genehmigungsbeschleunigungsgesetz (GBschlG) beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Bundesautobahnprojekte, die im aktuell gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 mit den Dringlichkeiten „fest disponiert“ sowie „vordringlicher Bedarf“ jeweils mit dem Zusatz „Engpassbeseitigung“ enthalten sind, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und nach Abstimmung mit den Ländern durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Aus dem Raum Leverkusen sind dies die folgenden Maßnahmen:

- A 1, Anschlussstelle (AS) Köln/Niehl–Autobahnkreuz (AK) Leverkusen sowie

- A 3/A 46, AK Leverkusen (A 1)–AK Hilden (A 46) mit den Teilprojekten AK Leverkusen (A 1)–AK Langenfeld (A 542), Autobahndreieck (AD) Langenfeld–AK Hilden (o), sowie AK Hilden

Die Vorhaben werden derzeit geplant. Auch unter Berücksichtigung der erwarteten Beschleunigungseffekte ist eine Prognose über den zeitlichen Ablauf des weiteren Planungsprozesses im jetzigen Planungsstadium nicht möglich.

189. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Stefinger**
(CDU/CSU)
- Um wie viele Jahre wird die Fertigstellung des Projekts Nummer 28, A 94, AS München-Steinhausen–AS Feldkirchen-West durch die Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses) beschleunigt, und wann soll es fertiggestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 11. Mai 2023**

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Planungsverfahren für wichtige Infrastrukturprojekte zu straffen und die Planungszeiten deutlich zu verkürzen. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 soll dazu unter anderem der Ausbau ausgewählter Autobahnen der Dringlichkeiten „laufend und fest disponiert“ oder „vordringlicher Bedarf“ jeweils mit dem Zusatz „Engpassbeseitigung“ in einem verkürzten Verfahren durchgesetzt werden können.

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festlegungen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist das Vorhaben „A 94, AS München-Steinhausen–AS Feldkirchen-West“ der Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ zugeordnet. Dieses Projekt gehört somit zu den sogenannten Beschleunigungsprojekten.

Durch die Festlegung, dass ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt, erfährt dieses im Rahmen der Abwägung der Belange, die bei der Planfeststellung durchzuführen sind, kraft Gesetzes ein besonderes Gewicht, sodass die jeweiligen Prüfungen und Entscheidungen einfacher und schneller werden. Wie hoch der konkrete Zeitgewinn ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann im Vorfeld nicht beziffert werden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, das im März 2023 in Kraft getreten ist, im verwaltungsprozessualen Verfahren Beschleunigungen vor. Unter anderem soll ein Gericht solche Verfahren besonders zu priorisieren haben, für die durch ein Bundesgesetz festgestellt wurde, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch soll das Gericht bei der Vollzugsfolgenabwägung solche Vorhaben besonders berücksichtigen. Genaue Zeitangaben zu einzelnen Projekten sind nicht möglich, da diese nach wie vor von den spezifischen Rahmenbedingungen der Projekte abhängen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

190. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Welche durchschnittlichen Anteile von Aluminium, Barium, Lithium, Strontium und Quecksilber sind im Feinstaub in der deutschen Luft (durch Messungen im Rahmen der sogenannten Luftthygiene) jeweils in den letzten drei Jahren gemessen worden (zu Arsen, Blei, Cadmium und Nickel; vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftdaten/jahresbilanzen/eJxrWpScv9BwUWXqEiMDIyMAMK8Fsw==>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 9. Mai 2023**

Die Überwachung der Luftqualität in Deutschland erfolgt durch die zuständigen Behörden der Bundesländer und das Umweltbundesamt. Alle Informationen zu Luftmessstationen in Deutschland und den an ihnen gemessenen Schadstoffen sind frei zugänglich im Internet abrufbar unter www.env-it.de/stationen/public/open.do.

Für die in der Frage genannten Elemente Aluminium, Barium, Lithium, Strontium und Quecksilber gibt es keine standardmäßigen flächendeckenden und qualitätsgesicherten Messungen innerhalb der deutschen Messnetze, da es für diese keine Messverpflichtungen gibt.

Aus den der Bundesregierung vorliegenden Daten aus amtlichen Messungen sind keine belastbaren durchschnittlichen Anteile von Aluminium, Barium, Lithium, Strontium und Quecksilber im Feinstaub in der Luft in Deutschland ableitbar.

Für Strontium sind für die Jahre 2020 und 2021 an sechs Messstationen des Umweltbundesamtes nicht qualitätsgesicherte Testmessungen durchgeführt worden, bei denen der Anteil von Strontium im Feinstaub im Jahresmittel zwischen 0,39 ng/m³ und 1,53 ng/m³ lag.

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes sind vor allem krebserregende Stoffe wie Arsen, Cadmium, Nickel, Blei oder Benzo(a)pyren relevant, deren Anteil im Feinstaub daher durch amtliche Messungen erfasst wird.

191. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Wann ist mit der Veröffentlichung von Ergebnissen der Erhebung zu rechnen, wonach die Mitgliedstaaten der EU bis zum 5. Mai 2023 angehalten sind, Zahlen und Informationen zur Situation des Wolfes in ihren Ländern an das Europäische Parlament zu liefern (vgl. Aussage von Alexander Bernhuber, MdEP (EVP-Fraktion), auf dem DBV-Wolfgangipfel am 28. April 2023 in Berlin, dass am 20. April 2023 das Europäische Parlament eine entsprechende Beschlusslage herbeigeführt hat; www.bauernverband.de/topartikel/wolfgangipfel)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 11. Mai 2023**

Für die seitens der Europäischen Kommission angekündigte Analyse zum Schutzstatus des Wolfs hat die EU-Kommission auf Arbeitsebene angekündigt bis Ende des Jahres 2023 Ergebnisse vorzulegen. Informationen über ein genaues Veröffentlichungsdatum liegen der Bundesregierung nicht vor.

In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission auf Arbeitsebene insbesondere diejenigen Mitgliedstaaten um Übermittlung von Daten gebeten, die nicht bereits veröffentlicht sind oder nicht für den von der Kommission im Jahr 2021 veröffentlichten aktualisierten „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ verwendet wurden.

Beides trifft für Deutschland nicht zu: Die Daten zum Wolfsbestand in Deutschland sind veröffentlicht (vgl. www.dbb-wolfs.de) und Daten aus Deutschland sind auch in den Leitfaden der EU-Kommission eingeflossen. Daher hat die Bundesregierung zum 5. Mai 2023 keine Daten an die Europäische Kommission übermittelt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

192. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Unterstützt die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren Projekte, Forschung oder Anwendungen aus dem Bereich Geoengineering, insbesondere Methoden zur aktiven Entnahme von Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre (Carbon Dioxide Removal), und wenn ja, inwieweit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 9. Mai 2023**

Die Bundesregierung differenziert (wie auch der Weltklimarat IPCC) bei dem Begriff „Geoengineering“ zwischen Konzepten zu technologischen Methoden zur Veränderung des Strahlungshaushaltes der Erde zur Verringerung der durchschnittlichen Temperatur der Atmosphäre in Bodennähe (sogenanntes Solar Radiation Management, SRM) und Methoden zur aktiven Entnahme von Kohlendioxid (CO₂) aus der Atmosphäre (Carbon Dioxide Removal, CDR).

In den letzten fünf Jahren hat die Bundesregierung keine Forschungsprojekte oder Anwendungen im Bereich Solar Radiation Management (SRM) unterstützt.

Die Bundesregierung unterstützt Forschung zu marinen und landbasierten CDR-Methoden in Form von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert dazu seit

August 2021 dreijährige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu marinen CDR-Methoden im Rahmen der Forschungsmission CDRmare (Fördervolumen ca. 27 Mio. Euro) sowie seit Oktober 2021 dreijährige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu landbasierten CDR-Methoden im Rahmen des Forschungsprogramms CDRterra (Fördervolumen ca. 21 Mio. Euro).

193. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung in Koordination mit den Bundesländern neben der Aussage, sich „bestmöglich“ (<https://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlinge-faerer-verpasst-den-kommunen-eine-moralische-ohrfeige-18811518.html>) um die Aufgabe zu bemühen, über 200.000 Kinder aus der Ukraine schnell in des Regelschulsystem zu integrieren und damit der Forderung des Lehrerverbands (<https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/lehrerverband-ukraine-schueler-101.html>) nachzukommen, zusätzliche Unterstützung zu liefern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 9. Mai 2023**

Die Versorgung und Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher liegt in der Zuständigkeit der Länder. Zur zentralen Koordinierung der Integrationsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) eine „Task Force Ukraine“ eingesetzt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die „Task Force Ukraine“ der KMK stehen miteinander in engem Austausch und stimmen sich beispielsweise in ihrer Zusammenarbeit mit dem ukrainischen Wissenschafts- und Bildungsministerium ab. Zudem unterstützt der Bund die Länder und Kommunen sehr umfangreich bei der Finanzierung der Ausgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine, unter anderem auch für Kosten im Bereich Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten (gemeinsamer Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022).

194. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Was sind die konkreten politischen Ziele der Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger beim G7-Wissenschaftsministerrat in Sendai und beim G7-Bildungsministerrat in Toyama und Kanazawa?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 10. Mai 2023**

Zur Sicherung der Innovationsfähigkeit Deutschlands und Europas und zur Bewältigung der globalen Herausforderungen ist internationale Zu-

sammenarbeit in Bildung, Wissenschaft und Forschung wichtiger denn je. Mit ihrer Reise nach Japan unterstreicht die Bundesministerin für Bildung und Forschung die besondere Bedeutung, die dabei angesichts zunehmender geopolitischer Spannungen dem engen Schulterschluss mit unseren Wertepartnern zukommt.

Im Jahr 2023 hat Japan den G7-Vorsitz von der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger wird vom 12. bis 14. Mai 2023 in Sendai City am G7-Treffen der Wissenschaftsministerinnen und Wissenschaftsminister teilnehmen. Sie wird dort mit den anderen G7-Ministerinnen und -ministern über Forschung, Innovation und internationale sowie nationale Initiativen sprechen. Zudem wird sie sich entlang der gemeinsamen Abschlusserklärung zu den Themen Open Science und Forschungssicherheit sowie zu globalen Herausforderungen wie die Nutzung des Weltraums, die Bekämpfung des Klimawandels und die Förderung von gemeinsam genutzten Forschungsinfrastrukturen mit den anderen Ministerinnen und Ministern austauschen.

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung nimmt darüber hinaus am Ende des Treffens der G7-Bildungsministerinnen und -minister vom 12. bis 15. Mai 2023 in Toyama und Kanazawa zum Thema „Bildung nach der COVID-19-Pandemie“ teil. Ziel der Teilnahme der Bundesministerin für Bildung und Forschung ist es, Best-Practice Beispiele wie die Nationale Weiterbildungsstrategie vorzustellen.

Überdies wird die Bundesministerin für Bildung und Forschung in Japan die Gelegenheit nutzen, auf den erfolgreichen Gesprächen zur wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit aus Anfang Februar 2023 aufzubauen, und sich bilateral mit japanischen Ministerinnen und Ministern, Vertreterinnen und Vertretern weiterer G7-Staaten und Vertreterinnen und Vertretern anderer Organisationen wie der Universität der Vereinten Nationen austauschen.

195. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) An wie vielen Tagen seit Amtsantritt, war Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger am Dienstsitz in Berlin und an wie vielen Tagen war sie am Dienstsitz in Bonn?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 10. Mai 2023**

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger befand sich seit Amtsantritt am 8. Dezember 2021 an 217 Tagen am Dienstsitz in Berlin und an sieben Tagen am Dienstsitz in Bonn.

196. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) In welchen Bundesländern war die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger seit Amtsantritt auf Dienstreise, und wie oft hat sie diese jeweils besucht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 10. Mai 2023**

Neben ihrer Anwesenheit am Dienstsitz Berlin hat die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger seit Amtsantritt am 8. Dezember 2021 folgende Länder in der Bundesrepublik Deutschland besucht.

Land	Anzahl
Baden-Württemberg	7
Bayern	9
Brandenburg	11
Bremen	3
Hamburg	6
Hessen	22
Mecklenburg-Vorpommern	3
Niedersachsen	11
Nordrhein-Westfalen	14
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	1
Sachsen	2
Schleswig-Holstein	1
Thüringen	2

197. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Wer hat an der Reise vom 26. bis 30. März 2023 nach Namibia und Südafrika in der Delegation der Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger teilgenommen, und wie fand die Auswahl der Teilnehmer statt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 10. Mai 2023**

Die Delegation der Reise nach Südafrika und Namibia bestand aus der Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger, dem Leiter der Abteilung „Europäische und internationale Zusammenarbeit in Bildung und Forschung“, der Persönlichen Referentin der Bundesministerin, dem Pressesprecher und drei Beschäftigten der Referate „Zusammenarbeit mit Afrika und dem Nahen Osten“ sowie „Universum und Materie“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Als externe Experten waren Teil der Delegation Prof. Dr. Michael Sterner (Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg) und Dr. Daniel Frank (Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e. V. – DECHEMA).

Teil der Delegation in Südafrika waren zusätzlich aus dem BMBF zwei Beschäftigte des Referates „Forschung für globale und öffentliche Gesundheit: Umwelt und Gesundheit“. Für den Besuch beim Square Kilometer Array Organisation (SKAO) waren als externe Experten Prof. Dr. Michael Kramer (Mitglied im SKAO Council, Direktor am Max-Planck-Institut für Radioastronomie), Dennis Winkelmann (CEO von OHB Digital Connect) sowie eine PostDoc-Wissenschaftlerin vor Ort.

Teil der Delegation in Namibia waren der Innovationsbeauftragte „Grüner Wasserstoff“ des BMBF, Till Mansmann, sowie eine Beschäftigte des Referates „Energie; Wasserstofftechnologien“ des BMBF.

Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgte aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit bzw. Expertise, die für die während der Reise wahrgenommenen Termine benötigt wurde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

198. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Inwiefern stellt es nach Ansicht der Bundesregierung ein Problem dar, dass beim Freiwilligendienst weltweit die freiwilligen Spenden der Teilnehmer nach meiner Kenntnis steuerlich für die spendenden Familien nicht absetzbar sind, weil diese direkt den Freiwilligen zugute kommen, und wäre es deshalb nicht sinnvoller, statt einer freiwilligen Teilnehmerspende einen Teilnehmerbeitrag zu erheben, ggf. in Höhe des Kindergeldes, da die Entsendeorganisationen auch genau die Kosten übernehmen, die üblicherweise das Kindergeld begründen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 8. Mai 2023

Der Freiwilligendienst weltweit ist ein Gemeinschaftswerk und wird gemeinschaftlich vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und Engagement Global sowie den zivilgesellschaftlichen Trägern und ihren Partnerorganisationen weltweit umgesetzt. Das BMZ fördert die Umsetzung des weltwärts Dienstes zu 75 Prozent, die zivilgesellschaftlichen Träger müssen 25 Prozent Eigenbeiträge erbringen. Dafür bitten viele Träger die Freiwilligen um Spendeneinwerbungen.

Diese Spenden kommen jedoch nicht direkt den einzelnen Freiwilligen zugute, sondern werden durch die Träger unabhängig von den einzelnen Freiwilligen für die Umsetzung des Freiwilligendienstes weltweit allgemein verwendet.

Für die getätigten Spenden stellen die Trägerorganisationen in der Regel Zuwendungsbestätigungen aus, mit denen die Spender ihre Zuwendung auch steuermindernd zum Ansatz bringen können. Insofern stellt diese Praxis aus Sicht der Bundesregierung kein Problem dar.

Die Erhebung eines Teilnahmebeitrags anstelle der Einnahme einer freiwilligen Spende wird aktuell im weltwärts-Programm diskutiert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

199. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie reagiert die Bundesregierung auf die zu befürchtende Wohnungsnot bei altersgerechtem Wohnraum (www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/deutschland-rast-gerade-mit-100-sachen-in-die-graue-wohnungsnot-li.339018), und welche Maßnahmen unternimmt sie, um dies zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Mai 2023**

Mit der „Bundesinitiative Barrierefreiheit“ wird die Bundesregierung ressortübergreifend Maßnahmen initiieren, um die Barrierefreiheit im öffentlichen wie im privaten Bereich in Deutschland voranzubringen. Ein Schwerpunkt ist hierbei der Bereich barrierefreies Bauen. Hier setzt sich die Bundesregierung dafür ein, Barrieren abzubauen und Barrierefreiheit zu einem Qualitätsstandard zu machen.

Der Haushaltsgesetzgeber hat auch für das Jahr 2023 Programmmittel in Höhe von 75 Mio. Euro für das Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen“ veranschlagt. Aktuell werden die haushälterischen Voraussetzungen für den Förderstart (Ausfinanzierung der Förderung 2023 in den Haushalten 2024ff.) geschaffen, zudem werden parallel die Förderkriterien überprüft. Der Förderstart 2023 wird rechtzeitig auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) veröffentlicht.

Mit dem Programm Klimafreundlicher Neubau (KfW 297/298) sowie ab dem 1. Juni 2023 mit dem Programm Wohneigentum für Familien (KfW 300) sind im Neubau über den Programmbaustein, der das Qualitätssiegel Nachhaltige Gebäude (QNG) als Fördervoraussetzung vorsieht, auch Maßnahmen der Barrierefreiheit förderfähig, die eine altersübergreifende und damit nachhaltige Nutzung der Wohngebäude ermöglichen. Insgesamt stehen im Bundeshaushalt 2023 für den klimafreundlichen Neubau und die Wohneigentumsförderung für Familien bis zu 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung.

Weiterhin unterstützt die Bundesregierung über die den Ländern gewährten Finanzhilfen zum sozialen Wohnungsbau die Schaffung barrierefreien Wohnraums. Für den sozialen Wohnungsbau stehen im Haushaltsjahr 2023 Programmmittel in Höhe von 2,5 Mrd. Euro zur Verfügung (davon 500 Mio. Euro für das Teilprogramm „Junges Wohnen“). Über die Ausgestaltung der Förderprogramme – und damit auch über den anteiligen Einsatz der Mittel für die Förderung von barrierefreiem Wohnraum (Neubau/Modernisierung) – entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit. Das Berichtswesen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarungen über den sozialen Wohnungsbau sieht seit dem Programmjahr 2023 ergänzende Angaben zur Barrierefreiheit vor. Im vorherigen Berichtswesen waren die Länder bereits dazu aufgefordert, Angaben zu altersgerechten Modernisierungen zu machen.

Darüber hinaus will die Bundesregierung im „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ gemeinsam mit den Ländern unter anderem eine Definition für einen Mindeststandard für den Neubau von Wohnungen prüfen. Auch eine Reform der Musterbauordnung der Länder sowie eine Anpassung der jeweiligen Landesbauordnungen hinsichtlich der Anzahl der barrierefreien und mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen pro Gebäude oder der Einbau eines Fahrstuhls werden diskutiert.

Bis zum Ende des Jahres 2023 wird die Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit verabschieden. Die Bundesregierung wird dabei gemeinsam mit seinen Partnern im Rahmen der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans Wohnungslosigkeit prüfen, ob zusätzliche Angebote speziell für ältere wohnungslose Personen geschaffen werden müssen.

Zur Überführung der Europäischen Norm DIN EN 17210 „Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt – Funktionale Anforderungen“ in die nationale Norm DIN 18040 engagiert sich das BMWSB zudem im DIN-Ausschuss NA-005-01-11 AA „Barrierefreies Bauen“.

200. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)

Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung, um dem zunehmenden Wohnungsmangel von rund 700.000 Wohnungen ([https://www.zeit.de/wirtschaft/2023-01/wohnungsmangel-mieterb-und-lage-immer-dramatischer#:~:text=Bundesweit%20habe%20das%20Wohnungsdefizit%20zum,z eitgem%C3%A4%C3%9Fes%20Bauen%20Kiel%20\(Arge.\)](https://www.zeit.de/wirtschaft/2023-01/wohnungsmangel-mieterb-und-lage-immer-dramatischer#:~:text=Bundesweit%20habe%20das%20Wohnungsdefizit%20zum,z eitgem%C3%A4%C3%9Fes%20Bauen%20Kiel%20(Arge.))) in Deutschland entgegenzuwirken, angesichts der Tatsache, dass es sich bei dieser Zahl um die doppelte Anzahl der jährlich geschaffenen Wohnung handelt und der Zustrom Schutzsuchender (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 20/6390) weiterhin ansteigt (<https://www.sueddeutsche.de/politik/ukraine-fluechtlinge-wohnungsnot-1.5548277>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Mai 2023**

Der Bedarf an Wohnraum, insbesondere im bezahlbaren Segment, bleibt hoch.

Der Bund hat im Bündnis bezahlbarer Wohnraum gemeinsam mit Bundesländern, Kommunen sowie Branchenverbänden und Zivilgesellschaft in wenigen Monaten ein breites Spektrum an Maßnahmen für eine Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive erarbeitet, um die im Bündnis gemeinsam gesetzten Ziele zu erreichen. An deren Umsetzung wird intensiv gearbeitet.

Dies ist umso dringlicher als die im Vergleich zur Niedrigzinsphase der vergangenen Jahre schnell gestiegenen Bauzinsen und -kosten und der Fachkräftemangel die ohnehin schon vorhandenen Herausforderungen im Wohnungsbau verstärken.

So hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht, mit denen die Investitionsbedingungen verbessert werden.

Dazu gehören die Erhöhung der Mittel für den sozialen Wohnungsbau auf 14,5 Mrd. Euro bis zum Jahr 2026, die weitere Mittel in den Ländern anstößt, die Erhöhung der linearen AfA zum 1. Januar 2023 von 2 Prozent auf 3 Prozent, die Wiedereinführung der Sonderabschreibung für den bezahlbaren Mietwohnungsneubau, das im Oktober 2022 gestartete KfW-Förderprogramm zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen sowie Maßnahmen, mit denen Bauland mobilisiert und Baukosten begrenzt werden können. Darüber hinaus setzt die Bundesregierung mit der zum 1. März 2023 begonnenen Neubauförderung (Klimafreundlicher Neubau) sowie der zum 1. Juni 2023 geplanten Wohneigentumsförderung für Familien gezielt Anreize für die Schaffung neuer klimafreundlicher und energetisch anspruchsvoller Wohneinheiten.

Im Fokus stehen zudem Maßnahmen zur Beschleunigung, Modernisierung, Entbürokratisierung und Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, wie die bundesweite Einführung eines digitalen Bauantrages. Es braucht auch Anreize für mehr Effizienz im Wohnungsbau durch die Ausweitung seriellen und modularen Bauens unter Einsatz von Typengenehmigungen.

201. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung garantieren, dass die für das Förderprogramm „Wohneigentumsförderung für Familien“ (WEF) eingeplanten Mittel in Höhe von 350 Mio. Euro ab dem 1. Juni 2023 zur Verfügung stehen werden und der Beginn des Programms auch wie angekündigt eingehalten wird, falls nicht, wird um Begründung gebeten, warum die zeitliche Planung oder der im Bundeshaushalt veranschlagte Mittelansatz nicht eingehalten werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Mai 2023**

Das Förderprogramm „Wohneigentum für Familien“ wird zum geplanten Förderbeginn 1. Juni 2023 vorbereitet.

Für den klimafreundlichen Neubau (KFN) und die Wohneigentumsförderung für Familien (WEF) stehen Im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung (Kapitel 6092 Titel 893 15). Nach den Erläuterungen sind davon für KFN Wohngebäude 650 Mio. Euro, für KFN Nichtwohngebäude 10 Mio. Euro sowie für WEF 350 Mio. Euro vorgesehen. Diese Erläuterungen sind unverbindlich, das heißt die unterschiedlichen Förderungen sind untereinander deckungsfähig.

Die Bundesförderung für den klimafreundlichen Neubau (KFN) wird sehr gut angenommen. Der gute Mittelabfluss zeigt, dass sowohl die Förderung attraktiv ist und eine hohe Nachfrage nach energetisch anspruchsvollen Neubauten besteht. Die Ausschöpfungsquote steht unter ständiger Beobachtung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). Prognosen zum künftigen Mittelabfluss sind sehr schwierig, der weitere Verlauf bleibt abzuwarten.

202. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung den aktuellen Stand der besetzten Planstellen und Stellen im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen darlegen (bitte nach nicht besetzten und besetzten Stellen sowie nach einfachem, mittlerem, gehobenem und höherem Dienst aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Mai 2023**

Derzeit sind insgesamt 400 Planstellen und Stellen im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) besetzt. Mithin sind 158,6 Planstellen und Stellen unbesetzt. Die Aufteilung nach Laufbahnen kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

	besetzt	frei
Höherer Dienst	208	80,5
Gehobener Dienst	123	40,5
Mittlerer Dienst	59	34,6
Einfacher Dienst	10	3

Das BMWSB befindet sich noch im Aufbau und betreibt die Personalgewinnung sehr aktiv, sodass in den nächsten Monaten voraussichtlich mindestens 63 weitere Planstellen und Stellen besetzt werden können.

203. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Baufertigstellungen von Wohnungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 10. Mai 2023**

Die Baufertigstellungstatistik für das Jahr 2022 liegt der Bundesregierung noch nicht vor. Die Daten werden voraussichtlich Ende Mai durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht.

204. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wann werden Bürger, die alters- und behindertengerechte Umbauten vornehmen wollen, den KfW-Zuschuss aus dem Programm 455-B beantragen können, und warum kann der Zuschuss nur beantragt werden, wenn die Umbaumaßnahmen noch nicht begonnen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 10. Mai 2023**

Die Umsetzung von Maßnahmen der Barrierefreiheit nimmt weiterhin einen sehr hohen Stellenwert ein. Der Haushaltsgesetzgeber ist diesem Anliegen gefolgt und hat auch für das Jahr 2023 Programmmittel von

75 Mio. Euro für das KfW-Zuschussprogramm „Altersgerecht Umbauen“ veranschlagt. Aktuell werden die haushälterischen Voraussetzungen für den Förderstart geschaffen, zudem werden parallel die Förderkriterien überprüft. Der Förderstart 2023 wird rechtzeitig auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) veröffentlicht.

Gemäß den geltenden Förderbedingungen ist der Zuschuss vor Beginn des Vorhabens zu beantragen. Das Erfordernis, dass mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen sein darf, ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip gemäß §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Das heißt, eine Förderung beziehungsweise der Einsatz von Steuermitteln darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung des erheblichen Bundesinteresses, hier die Umsetzung barriere-reduzierender Maßnahmen, nicht oder im nicht notwendigen Umfang erfolgen würde. Diese Vorgabe gemäß BHO ist bei bereits begonnenen Maßnahmen nicht erfüllt.

Berlin, den 12. Mai 2023

Anlage

Ressort (ohne Geschäftsbe- reich)	Anhängige Verfahren am 26. Oktober 2021		Während der 20. LP neu an- hängig gemachte Verfahren		Während der 20. LP erledigte Verfahren		Anhängige Verfahren am 4. Mai 2023	
	Presse- rechtliche Auskunft	IFG	Presse- rechtliche Auskunft	IFG	Presse- rechtliche Auskunft	IFG	Presse- rechtliche Auskunft	IFG
BKAmt	7	11	11	8	12	6	6	13
BMWK	-	9	2	16	-	9	2	16
BMF ¹	3	17	3	5	3	10	3	12
BMI	-	5	2	6	2	5	-	6
AA	-	3	2	5	2	3	-	5
BMJ	1	5	2	5	1	4	2	6
BMAS	-	-	-	-	-	-	-	-
BMVg	-	4	1	5	1	2	-	7
BMEL	-	3	-	3	-	2	-	4
BMFSFJ	-	6	-	1	-	4	-	3
BMG ²	1	6	9	32	7	4	3	34
BMDV	2	9	2	3	2	4	2	8
BMUV	-	1	-	-	-	1	-	-
BMBF	-	2	-	2	-	2	-	2
BMZ	-	2	-	1	-	1	-	2
BMWSB	-	-	-	-	-	-	-	-
BKM	-	-	-	-	-	-	-	-
BPA	1	2	3	-	1	2	3	-

¹ Nicht angeführt sind mehrere IFG-Massenverfahren, die von der Klägerseite (jeweils vertreten durch dieselbe Kanzlei) seit Jahren nicht betrieben werden.

² Die hohe Zahl anhängiger IFG-Klageverfahren ist darauf zurückzuführen, dass ein Verfahren vom zuständigen Gericht in 26 Einzelverfahren aufgespalten worden ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.